Das Verhältnis des Grundsatzes der Lohngleichheit von Mann und Frau zu den Bestimmungen des besonderen Frauenarbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und der „Deutschen Demokratischen Republik"

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Barbara Lüthgen

aus Bochum

1964

Fotodruck PRÄZIS · Tübingen

7865

Das Verhältnis des Grundsatzes der Lohngleichheit von Mann und Frau zu den Bestimmungen des besonderen Frauenarbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und der „Deutschen Demokratischen Republik"

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Barbara Lüthgen

aus Bochum

1964

Fotodruck PRÄZIS · Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Ferdinand Elsener

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Erich Fechner

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Steindorff

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Juli 1964

Inhaltsübersicht

A. Einführung in die Problemstellung

B. Übersicht über die Rechtsentwicklung

I. Die in den beiden Teilen Deutschlands geltenden Frauenschutzbestimmungen und ihre Veränderungen seit 1945.

1. Freistellung von der Arbeit überhaupt

a. Arbeitspflicht
b. Beschäftigungsverbote

2. Arbeitszeitschutz

a. Nachtarbeit
b. Begrenzungen der täglichen Arbeitszeit

3. Hausarbeitstag

4. Mutterschutz

5. Das System der Sicherung des Frauenschutzes

6. Zusammenfassung

II. Die Entwicklung des Lohngleichheitssatzes seit 1945

1. DDR
2. BRD

C. Der Wandel der Begriffe Gleichheit und Gleichberechtigung

I. Die Kommunistische Lehre

1. Gleichheit

a. Marx und Engels
b. Lenin
c. Stalin
d. Die Theorie der DDR

2. Gleichberechtigung der Frau

   a. Marx, Engels, Bebel
   b. Lenin
   c. Stalin
   d. Der Gleichberechtigungsbegriff in der DDR
      aa. Theorie und Programme
      bb. Gesetzgebung und Auslegung

3. Zwischenergebnis: Die Auswirkungen des kommunistischen Gleichberechtigungsbegriffes auf das Verständnis des Verhältnisses von Lohngleichheit und Frauenschutz.

II. Gleichheit und Gleichberechtigung im Verständnis nichtkommunistischer Bewegungen.

1. Gleichheit
2. Der Gleichberechtigungsbegriff im Hinblick auf die Lohngleichheit

   a. Die Sozialdemokratie
   b. Die Frauenbewegung

D. Die Auswirkungen realer Kräfte auf die Verwirklichung von Lohngleichheit und Frauenschutz.

I. BRD

1. Die Ursachen des ungleichen Frauenlohnes

   a. Die Rolle des traditionellen Lohnes
   b. Das elastische Überangebot an Frauenarbeit
   c. Die andere Einkommenskalkulation der Frau
   d. Die mangelnde Organisation der Arbeiterinnen
   e. Mangelnde Beweglichkeit der Frauen

2. Lohngleichheit und Frauenschutz in wirtschaftswissenschaftlicher Betrachtung

3. Die Interessenlage bei der Verwirklichung des Frauenschutzes

4. Besonderheiten der Nachfrage nach Frauenarbeit

II. DDR

1. Die Möglichkeiten der Planwirtschaft für die Durchführung der Lohngleichheit

a. Bestimmung des Lohnes durch die Zentrale

b. Das Leistungslohnsystem

c. Der systembedingte Arbeitskräftemangel

2. Die wirtschaftliche Seite des Frauenschutzes in der DDR

a. Interessenidentität Arbeitgeber - Staat

b. Die Auswirkungen des "Gesetzes der Umverteilung des Volkseinkommens"

3. Zusammenfassung

E. Die Folgerungen aus den genannten wirtschaftlichen und ideologischen Umständen für die Struktur des Arbeitsrechtes in der DDR

1. Das Frauenschutzrecht

a. Der Umfang der Schutznormen

b. Das Mutterschutzrecht

c. Der Hausarbeitstag

d. Ergebnis

2. Das Verhältnis des Arbeitsrechtes zum Staatsrecht

a. Das Arbeitsrecht als Konkretisierung des Verfassungsrechtes

b. Das Recht auf Arbeit

c. "Das Prinzip der realen Gewährleistung der Rechte"

F. Zusammenfassende Beurteilung des Verhältnisses von Lohngleichheit und Frauenschutz im Rechtssystem der DDR

G. Lösungsversuch der Frage des Widerspruchs von Lohngleichheit und Frauenschutz in der BRD

1. Der Gleichheitsbegriff des GG

a. Formale Auslegung des Gleichheitssatzes

b. Interpretation des Gleichheitssatzes durch die Sozialstaatsklausel

c. Die Bedeutung der ausdrücklichen Erwähnung der Lohngleichheit im Parlamentarischen Rat für das Verständnis des Gleichheitsbegriffes des GG

d. Ergebnis

2. Der Gleichberechtigungsbegriff des GG

a. Gleichheitsberechtigung als Gleichwertung

b. Lohngleichheit und Gleichwertung

c. Schutzbestimmungen und Gleichwertung

d. Gleichwertung und Sozialstaatsklausel

3. Das Verhältnis des Art. 3 GG zum Arbeitsrecht

a. Anwendung des Art. 3 GG im Arbeitsrecht - eine Frage der Drittwirkung der Grundrechte

b. Notwendigkeit der Drittwirkung im Arbeitsrecht

c. Die Ausübung quasistaatlicher Funktionen im Arbeitsrecht

d. Die Sozialstaatsklausel als Garant der Drittwirkung

4. Rechtspolitische Überlegungen zur Verwirklichung von Lohngleichheit und Frauenschutz in der Marktwirtschaft.

5. Zusammenfassung

Literaturverzeichnis

Aberspach	Aberspach, Heinz: Die Fluktuation und Wege zu ihrer Überwindung, AR 1960, S. 291 f.
Altmann	Altmann, Eva: Frauenarbeit - Frauenlöhne, Die Arbeit, 1948, S. 145 f, 178 f.
Alexandrow	Alexandrow (Redaktor), Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Berlin 1952.
Ansorg	Ansorg, Linda: Die Erarbeitung des neuen Familienrechtes - ein Beispiel für die Gesetzgebungspraxis der DDR, STUR 1959, S. 736
Anschütz	Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 13. Aufl., Berlin 1930.
Apelt	Apelt, Willibalt: Geschichte der Weimarer Verfassung, München 1946.
AR-Blattei	Arbeitsrechtsblattei. Loseblatthandbuch für die Arbeitsrechtspraxis. Herausgegeben von Friedrich Sitzler, Stuttgart.
Aristoteles	Aristoteles: Nikomachische Ethik. Übersetzt von Paul Gohlke, Paderborn 1956.
Arzt	Arzt, Werner: Zur Gestaltung des ehelichen Güterrechtes in der DDR, 1958, S. 159 ff.
Arzt	Ders.: Das eheliche Güterrecht, NJ 1954, S. 363.
Arzt	Ders.: Der Grundsatz der Gleichberechtigung in der westdeutschen Rechtssprechung, NJ 1954, S. 353 f.
Aye	Aye, Hans Adolf: Das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952, Kommentar, Essen 1956.
Bachof	Bachof, Otto: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, VVDSTL, Heft 12, S. 37 ff, Berlin 1954.
Balling	Balling, Hermann: Arbeitsschutz für Frauen, BABl 1950, S. 368 f.
Bauer	Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, herausgegeben von Stephan Bauer, Jena 1903.

Beauvoir	Simone de Beauvoir: Das andere Geschlecht, Hamburg 1951.
Bebel	Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus Stuttgart 1895.
Beckert	Beckert, Lutz: Der Bonner Familienrechtsentwurf - ein reaktionäres Machtwerk, STUR 1953, S. 351 ff.
Beitzke	Beitzke, Günter: Die Gleichheit von Mann und Frau in: Grundrechte Bd. II, S. 188 ff, Berlin 1955.
Beitzke	ders. RdA 1958, S. 119.
Beitzke	ders. Zum Lohngleichheitssatz, RdA 1953, S. 277.
Benjamin Familienrecht	Bejamin, Hilde: Vorschläge zum neuen Familienrecht, Berlin 1949.
Benjamin	dies.: Die Ehe als Versorgungsanstalt, NJ 1949, S. 209.
Benjamin	dies.: u.a. Bemerkungen zum Entwurf eines Familiengesetzbuches, NJ 1954, S. 349 ff.
Benjamin	dies.: "Wer bestimmt in der Familie ?" Vortrag auf einem internationalen Frauenseminar des Zentralkomitees der SED, ND vom 1.2.1958.
Bergholz	Die Wirtschaft braucht die Frau, herausgegeben von Ruth Bergholz, Darmstadt 1956.
Bergsträsser	Bergsträsser, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, München 1955.
Bischoff	Bischoff, H.A.: Der Frauenlohn, BB 1950, S. 427.
Bloch	Bloch, Ernst: Freiheit und Ordnung, Abriss der Sozialutopien, New York 1946.
Blos	Blos - Schreiber - Geyer - Schröder: Die Frauenfrage im Lichte des Sozialismus, Dresden 1930.
Blücher	Viggo Graf Blücher: Industriearbeiterschaft in der Sowjetzone, Stuttgart 1959.

Bobrowski	Bobrowski, Paul: Das Arbeitsrecht, 2. Aufl. Heidenheim/Brenz 1954.
Boehlke	Boehlke, Friedel: Mütter im Industriebetrieb Soz. Fortsch. 1957, S. 249 f.
Bohn	Bohn, Hans: Gleicher Lohn für Frauen und Männer ? RdA 1954, S. 447 f.
Boetticher	Der Anspruch auf Gleichbehandlung im Arbeitsrecht, RdA 1953, S. 161 ff.
Bombach	Bombach, Käte: Zum 50. Jahrestag des internationalen Frauentages, AR 1960, S. 65 ff.
Bonn. Berichte	Rosenthal, Walter; Lange, Richard; Blomeyer, Alfred: Die Justiz in der SBZ, Bonner-Berichte, Bonn 1952.
Bonn. Komm.	Kommentar zum Bonner Grundgesetz; Red. B. Dennewitz, fortgef. von K. Wernicke, Hamburg 1954 ff.
Bosch Sozialstruktur	Bosch, Werner: Die Sozialstruktur in West- und Mitteldeutschland, Bonn 1958.
Bosch Befehlswirtschaft	Bosch, Werner: Marktwirtschaft - Befehlswirtschaft, Heidelberg 1960.
Bovensiepen	Bovensiepen, Eduard: Frauenlöhne und Art. 3 GG, GewMon, 1951, S. 33.
Brandt	Brandt G. u. Kaufmann G.: Beschäftigung von Frauen im Industriebetrieb, AuS 1961, S. 361 ff.
Braun	Braun, Lily: Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite, Leipzig 1901.
Braunwarth	Braunwarth, Henry: Die Spanne zwischen Männer- und Frauenlöhnen, Köln-Deutz 1955.
Brun-Galland	Brun, A., Galland, H.: Droit du Travail, Paris 1958.
Bücher	Bücher, Karl: Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910.
Bülck	Die Lohngleichheit von Mann und Frau als internationales Rechtsproblem, RdA 1952, S. 1 ff.

Büttner	Büttner, Horst: Die Rolle des Arbeitsrechtes bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, NJ 1954, S. 628 ff.
Bulla	Bulla, Gustav-Adolf: Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, Kommentar, München und Berlin 1954.
Bulla Gutachten	Bulla - Dietz - Neumann - Duesberg: Hausarbeitstag trotz Arbeitszeitverkürzung, Gutachten für die Arbeitgebervereinigung NRW, Düsseldorf, 1958.
Bumiller	Bumiller, Herbert Wilhelm: Zur Entwicklung des Gedankens der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts, Diss., Freiburg 1953.
Carolsfeld	von Carolsfeld, Schnorr: Arbeitsrecht, Göttingen 1954.
Dalbert	...: Die Rechte der Frau in der Ostzone, in GewMon 1951, S. 259.
Dantscher	Dantscher, I. - Lederer, E.: Zur Frage der Belastung der Frau durch Nachtarbeit, in Arbeitsschutz 1959, S. 201 ff.
Darmstaedter	Darmstaedter, Friedrich: Der Wohlfahrtsstaat und das soziale Grundrecht - in Festschrift für Carl August Emge, S. 12 ff, Wiesbaden 1960.
Denecke	Denecke, Johannes: Arbeitszeitordnung, Kommentar München und Berlin 1958 (1953).
Denecke Grundrechte	ders.: Mutterschutz und Jugendschutz in Grundrechte Bd. 3, I, S. 476 ff.
Dersch	Dersch, Hermann: Textsammlung des Arbeitsrechts, Berlin 1948.
DGB-Bericht	Das Verhältnis der Frauenlöhne zu den Löhnen männlicher Arbeitnehmer im Rahmen der Tarifverträge in besonders dafür ausgesuchten Wirtschaftszweigen der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1962.

Dietz Gutachten	Dietz, Rolf: Rechtsgutachtliche Äußerung zu der Frage, ob Art. 3, Abs. 2 u. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Berücksichtigung einer geringeren Wertigkeit von Frauenarbeit gegenüber Männerarbeit sowie einer typisch geringeren sozialen Belastung der Frau gegenüber dem Mann bei der Aufstellung einer Norm für den Lohn entgegensteht, Köln 1957.
Dornberger-Kleine	Dornberger, Gerhard; Kleine, Hans; Klinger, Günther; Posch, Martin: Das Zivilrecht der DDR, Berlin 1955.
Drath	Drath, Martin: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der DDR, Bonn 1956.
Dürig	Dürig, Günter: Grundrechte und Zivilrechtsprechung in Festschrift für Naviasky, München, 1956 S. 157 ff.
Duhnke	Duhnke, Horst: Stalinismus in Deutschland, Köln 1955.
Dyballa	Dyballa, Erna: Die gesellschaftliche Stellung der Frau in unserem Staat der Arbeiter und Bauern, Die Arbeit 1954, S. 581 f.
Engels - 10 Stunden Bill	Engels, Friedrich: Die englische 10 Stunden bill (1850) in Marx-Engels: Kleine ökonomische Schriften, Berlin 1955.
Engels - Ursprung	Ders.: Der Ursprung der Familien, des Privateigentums und des Staates, Stuttgart 1948.
Engels-Menschwerdung	Ders.: Der Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen, Berlin 1960.
Engels Anti-Dühring	Ders.: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Stuttgart 1907.
Engels arbeitende Klassen	Ders.: Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Berlin 1952.
Engelschall	Engelschall, Erich: Gleichbehandlung im Arbeitsrecht, Diss. Hamburg 1955.
Enneccerus-Lehmann	Enneccerus, Ludwig: Recht der Schuldverhältnisse, 14. Aufl., bearbeitet von Heinrich Lehmann, Tübingen 1954.

Enneccerus-Nipperdey	Enneccerus, Ludwig: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., bearbeitet von Hans Carl Nipperdey, Tübingen 1959.
Eucken	Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Hamburg 1959.
Faulkner-Baker	Faulkner-Baker, Elizabeth: Protective Labor Legislation, New York 1925.
Fechner	Fechner, Erich: Arbeitspflicht und Arbeitszwang, in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften S. 337 ff.
Fechner Freiheit u. Zwang	Ders.: Freiheit und Zwang im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 1953.
Fechner	Ders.: Sozialer Rechtsstaat und Arbeitsrecht, RdA 1955, S. 161 ff.
Forsthoff	Forsthoff, Ernst: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates in VVDSTL, Heft 12 S. 8 ff, Berlin 1954.
Frey	Frey, Erich: Gleichheit als Beurteilungsmaßstab bei Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, AuR 1959, S. 33 ff, 100 ff, 168 ff, 235 ff.
Frey	Ders.: Gleichbehandlung im Arbeitsrecht, in AuR 1960, S. 37 ff, 97 ff, 168 ff, 231 ff 302 ff, 363 ff.
Frey	Zur Idee und Funktion des sozialen Rechtsstaates im Arbeitsrecht, AuR 1961, S. 298 ff
Freyer	Freyer, Yvonne: Das AGB - ein wichtiges Mittel zur vollen Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau in PI 1961, Nr. 5
Friedenau	Friedenau, Theodor: Rechtsstaat in zweierlei Sicht, Berlin 1956.
Galperin	Galperin, Hans: Gleicher Lohn für Männer und Frauen, JZ 1956, S. 105.
Gamillscheg	Gamillscheg, Franz: Mutterschutz und Sozialstaat in Festschrift für Erich Molitor, herausgegeben von Hans Carl Nipperdey, München und Berlin 1962.
Gaul	Gaul, Dieter: Die Frauenlohnurteile des BAG und ihre praktischen Auswirkungen in ArbBlattei, Lohn Xa.

Gaul	Gaul, Dieter: Die Bedeutung der Frauenlohnurteile des BAG für die Tarifpraxis und das ILO Übereinkommen Nr. 100, RdA 1955, S. 361.
Genkin-Bratus	Genkin D.M. - Bratus S.N.: Sowjetisches Zivilrecht, Deutsch. Berlin 1953.
v. Gerlach Geschichte	v. Gerlach, H.: Die Geschichte des preussischen Wahlrechtes, Berlin 1908.
Gerlach	Gerlach, Kurt: Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes, Jena 1913.
Gniza	Gniza, Erwin: Zur Abgrenzung und Klärung der Begriffe Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz, Arbeitsökonomie und Arbeitsschutz (Arbök. u. Arbschu.) 1960, S. 375 ff.
Gniza	Ders.: Der Entwurf des AGB der DDR und der Arbeitsschutz, Arbök. u. Arbschu. 1961 S. 117 ff.
Grabley	Grabley, Hanna: Die Verstärkung und Verbesserung der Qualifizierungsarbeit in den Betrieben AuS 1960, Nr. 13, 3. und 4. Umschlagseite.
Grandke	Grandke, Anita: Die ökonomische und politische Unterdrückung der Frau mit Hilfe des Familienrechts, NJ 1961, S. 169.
Grotewohl	Grotewohl, Otto: Reden und Aufsätze, Berlin 1954.
Grotewohl-Bergmann	Grotewohl, Otto und Bergmann, Herta: Frauen helfen den neuen Kurs verwirklichen. Referate auf der Konferanz werktätiger Frauen vom 24., 25.10.1953, Berlin 1953.
Grüll	Grüll, Ferdinand: Das Arbeitsrecht der weiblichen Arbeitnehmer, Neuwied und Berlin 1961.
Grundrechte	Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, herausgegeben von Karl August Bettermann, Hans Carl Nipperdey, Ulrich Scheuner, Bd. II; III 1; IV.
Haas-Leutwein	Haas, Gerhard und Leutwein, Alfred; (Siegfried Mampel): Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone. Bonner Berichte, Teil I und II, Bonn und Berlin 1959.

Hackbarth	Hackbarth, Heinz: Bei den Spinnerinnen in Ebersbach, AuS 1961, S. 49 ff.
Hagemeyer	Hagemeyer, Maria: Zum Familienrecht in der Sowjetzone, Bonn 1958.
Halle	Halle, Fannina: Die Frau in Sowjetrussland, Berlin, Wien, Leipzig 1932.
Hantzsch	Hantzsch, Heinz: Das Arbeitszeitrecht, Berlin 1958.
Hantzsch	Ders.: Die gesetzliche Regelung der Pausen in der DDR, AR 1957, S. 293 f.
Hartnick	Hartnick, Kurt: Die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, AR 1959, S. 21.
Heim	Heim, Friedel: Gleiche Leistung Voraussetzung für gleiche Entlohnung von gewerblichem Lohnarbeiter und gewerblicher Lohnarbeiterin, Diss. Frankfurt 1951.
Herrmann	Herrmann, Hedwig: Die außerhäusliche Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen, Stuttgart 1957.
Herschel	Herschel, Wilhelm: Das Arbeitsrecht in: Grundrechte, Bd. III 1, S. 325 ff.
Herschel	Ders.: Gleicher Lohnanspruch für Mann und Frau. Staatsanzeiger für Württemberg-Baden, 1950, Nr. 8, S. 3.
Herschel	Ders.: Arbeiterschutz in Deutschland in: HDSW S. 256 ff.
Herschel	Ders.: Vom Wesen des Kündigungsschutzes der Mutter, AuR 1959, S. 257.
Hesse	Konrad Hesse: Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht, AöR 77, S. 167 ff.
Hirsch	Hirsch, Max: Frauenarbeit in: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, herausgegeben von Fritz Giese, Halle 1930.
Hirsch Mutterschaftsfürsorge	Hirsch, Max: Mutterschaftsfürsorge, Leipzig 1931.

Hofmann	Hofmann, Werner: Die Arbeitsverfassung der Sowjetunion, Berlin 1956.
Huber	Huber, Hanne: Frauenarbeit kein Luxus, sondern Notwendigkeit, MuA Nr. 62, 1962 S. 12.
Hueck Sozialstaat	Hueck, Alfred: Der Sozialstaatsgedanke in der Rechtsprechung des BAG in: Festschrift für Willibalt Apelt - herausgegeben von Theodor Maunz, Hans Nawiasky, Johannes Heckel, München und Berlin 1958.
Hueck Gutachten	Ders.: Die Bedeutung des Art. 3 des Bonner-Grundgesetzes für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Frauen, Köln 1952.
Hueck-Nipperdey	Hueck, Alfred - Nipperdey, Hans Carl: Lehrbuch des Arbeitsrechtes. Bd. I bearbeitet von Alfred Hueck 1959. Bd. II bearbeitet von Hans Carl Nipperdey 1957, Frankfurt und Berlin.
Hueck	Hueck, Götz: Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, München und Berlin 1958.
Ipsen	Ipsen, Hans Peter: Gleichheit in Grundrechte, Bd. II, S. 111 ff.
Jaeckel	Jaeckel, Rheinhold: Die Stellung des Sozialismus zur Frauenfrage im 19. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1904.
Jakobi	Jakobi, Erwin: Die Richtlinien des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Festschrift für Apelt, S. 203 ff, München und Berlin 1958.
Jünger	Jünger, Friedrich Georg: Die Perfektion der Technik, Frankfurt/Main 1946.
Kabermann	Kabermann, Hein: Die Bevölkerung des sowjetischen Besatzungsgebietes, Bestandaufnahmen und Veränderungen 1950 - 1957, Bonner Berichte, Bonn 1961.
Karbe	Karbe, Agnes: Die Frauenlohnfrage und ihre Entwicklung in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Rostock 1928.
Kaskel	Kaskel, Walter: Arbeitsrecht, begründet von W. Kaskel, fortgeführt von Hermann Dersch, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1957.

Kaufmann	Kaufmann, Erich: Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung, VVDSTL, Heft 3, S. 1 ff.
Kellner	Kellner, Wolfgang: Die geschichtliche Entwicklung der Frauenarbeit, BABl 1956, S. 382 f.
Kern Erläuterungen	Kern, Käte: Erläuterungen zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, Berlin 1954.
Kern	Dies.: Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, AuS 1950 S. 434.
Kern	Dies.: 10 Jahre Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, AuS 1960, S. 162.
Klenner	Klenner, Hermann: Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, Berlin 1955.
Knauer	Knauer: Grundzüge der Arbeitskräfteentwicklung im Siebenjahresplan in AuS 1960, Nr. 11, 3. u. 4. Umschlagseite.
Köst	Kost, Ewald: Kommentar zum Mutterschutzgesetz, Heidelberg 1958.
Kollontaj	Kollontaj, Alexandra; Die Arbeiterin und Bäuerin in Sowjetrussland, Leipzig 1921.
Kranke-Spangenberg-Böhm	Kranke, Rudi; Spangenberg, Fritz; Böhm, Walter: Das Kündigungsrecht, Berlin 1957.
Krausz	Krausz, Georg: Sozialdemokratismus - was ist das ? ND vom 29.4.1954 und 30.6.1954.
Krawczak	Krawczak, Klaus: Zur Entwicklung der Einkommen der Industriearbeiter in der DDR und in Westdeutschland, AuS 1961, S. 388.
Kroeber-Kreneth	Kroeber-Kreneth: Frauen unter Männern, Düsseldorf 1955.
Kröger	Kröger, Herbert: Das Recht - Hebel des sozialistischen Aufbaus, STUR 1956, S. 1 ff.
Krüger-Breetzke-Nowak	Krüger, Hildegard; Breetzke, Ernst; Nowak, Kuno: Gleichberechtigungsgesetz, Kommentar, München und Berlin 1958.
Krüger	Krüger, Hildegard: Anmerkung zu dem Urteil des BAG vom 23.3.1957, AuR 1958, S. 93.

Krüger	Dies.: Zu den Frauenlohnurteilen des BAG, RdA 1955, S. 205 ff, 255 ff.
Krüger	Dies.: Anm. zu BAGE 1, 57; NJW 1955, S. 684 ff.
Krüger HAT	Dies.: Hausarbeitstag trotz Gleichberechtigung ? Düsseldorf 1954.
Krüger	Dies.: Zum Hausarbeitstag, RdA 1953, S. 349
Krumm	Krumm, Rosl: Über die Arbeit der Frau in der Produktion, Die Arbeit, 1951, S. 24.
Kuczynsky	Kuczynski, Jürgen: Zur Theorie der Frauenlöhne. Die Arbeit 1947, S. 40 f.
Kuczynsky	Ders.: Wert und Preis der Frauenarbeit, Die Arbeit, 1948, S. 104.
Kuczynsky	Ders.: Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1800 bis zur Gegenwart, Berlin 1947.
Kulitzscher	Kulitzscher, Elisabeth: Zur Verfügung über die Verbesserung der Arbeit der Hausfrauenbrigaden, AuS 1960, S. 200 f.
Kulitzscher	Dies.: Wie steht es um die Halbtagsbeschäftigung ? AuS 1961, S. 78.
Kunst	Kunst, Johanna: Das AGB hilft, die volle Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen, AR 1961, S. 69 f.
Kunz Recht auf Arbeit	Kunz, Fritjof: Das Recht auf Arbeit, Berlin 1955.
Kunz-Tippmann	Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland, Berlin 1956.
Kunz-Tippmann	Dies.: Die Arbeitsrechtslehre muß dem vollen Sieg des Sozialismus in unserer Republik wirksamer dienen, STUR 1959, S. 910 ff.
Landmann-Rohmer	Landmann - Rohmer - Eyermann - Fröhler: Gewerbeordnung, Kommentar, München-Berlin 1956, Bd. I und II
Lange-Bäumer Handbuch	Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Bd. 1 - 4, Berlin 1902.

Laufke	Laufke, Franz: Vertragsfreiheit und Grundgesetz, in Festschrift für Lehmann, herausgegeben von Hans Karl Nipperdey u.a. Bd. 1 Berlin - Tübingen - Frankfurt 1956, S. 145 ff
Lederer-Seidel	Lederer, Günter; Seidel, Heinz: Der neue gesellschaftliche Charakter der Arbeit und seine Widerspiegelung im Entwurf des AGB. Einheit 1961, S.1831 ff.
Leibholz-Gleichheit	Leibholz, Gerhard: Die Gleichheit vor dem Gesetz, München, Berlin 1959.
Leibholz	Ders.: Demokratie und Rechtsstaat, Hannover 1957.
Leibholz Strukturprobleme	Ders.: Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958.
Leibholz Arbeitsrecht	Ders.: Verfassungsrecht und Arbeitsrecht in Zwei Vorträge zum Arbeitsrecht, München 1960.
Leisner	Leisner, Walter: Grundrechte und Privatrecht, München und Berlin 1960.
Lemnitz	Lemnitz, Alfred: Die Grundlagen der Preisbildung und die Funktion des Wertgesetzes im Sozialismus in 5. Sonderheft der Zeitschrift Wirtschaftswissenschaft 1958.
Lenin Werke	Lenin, Wladimir Iljitsch: Gesammelte Werke, herausgegeben vom Institut des Zentralkomitees der KPDSU, Bd. 26, 27, 28, 30, Deutsch. Berlin.
Lenin	Ders.: Die Große Initiative, deutsch Berlin 1946.
Lenin	Ders.: Staat und Revolution, Moskau 1947.
Liebscher-Thude	Liębscher, Gerhard; Thude, Günter: Die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, Berlin 1958.
Leonhardt	Leonhard, Susanne: Gestohlenes Leben, Stuttgart, 1959.
Leutwein	Leutwein, Alfred: (Siegfried Mampel) Der Betriebskollektivvertrag in der SBZ. Bonner Berichte, Bonn 1957.

Lion	Lion, Hilde: Zur Soziologie der Frauenbewegung, Berlin 1926.
Loeber	Loeber, Dietrich: Rechtsvergleichung zwischen Ländern verschiedener Wirtschaftsordnung; RabelsZ 1961, S. 201 ff.
Lüders	Lüders, Else: Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung, Leipzig 1904.
Lukas	Lukas, Richard: Zehn Jahre sowjetische Besatzungszone Deutschlands, Mainz 1951.
Luke	Luke, Louise E.: Die Marxistische Frau. Sowjetische Varianten in Ernst J. Simmons: Der Mensch in der Sowjetlitaratur, Stuttgart 1956, zit. nach: Sonderdruck für das Ministerium für Gesamtdeutsche Fragen.
Maaß	Maaß, Hedwig: Von Frauenerwerbsarbeit zu Frauenfabrikarbeit. Diss. Heidelberg 1937.
Magnus-Hausen	Von Magnus-Hausen, Frances: Ziel und Weg in der deutschen Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts in: Festschrift für Meinecke, Berlin, München 1922, S. 201 ff.
Mackenroth	Mackenroth, Gerhard: Bevölkerungslehre, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1953.
Malter	Malter, Friedel: Das Gesetz zur gesellschaftlichen Stellung der Frau. Die Arbeit 1950, S. 248 ff, S. 501 ff.
Mampel	Mampel, Siegfried: Die Auffassung des dialektischen und historischen Materialismus vom Recht, ROW 1957, S. 53 ff.
Mampel	Ders.: Über die Bedeutung der Staatslehre des Marxismus - Leninismus für die staatsrechtliche Entwicklung in Mitteldeutschland ROW 1960, S. 45 ff.
Mampel	Ders.: Die arbeitsrechtliche Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone in: Die Sozialpolitik in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, herausgegeben von der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Berlin 1957.
Mampel Soziale Leistungen	Mampel, Siegfried: Das System der sozialen Leistungen in Mittel-deutschland und in Ost-Berlin. Bonner Berichte Teil I u. II, Bonn 1961.

Mangoldt-Klein	Mangoldt, Hermann; Klein, Friedrich: Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl., bearbeitet von Friedrich Klein, Berlin - Frankfurt 1957.
Marx Kritik	Marx, Karl: Kritik des Gothaer Programms Berlin 1946.
Marx Kapital	Ders.: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. I, herausgegeben von Karl Kautsky, Berlin und Stuttgart 1923.
Marx Frühschriften	Ders.: Die Frühschriften, herausgegeben von Siegfried Landshut, Stuttgart 1953.
...	Matz, Werner u.a.: Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR, Neue Folge Bd. 1, Tübingen 1959.
Maunz-Dürig	Maunz, Theodor; Dürig, Günther: Grundgesetz, Kommentar, München und Berlin 1961,
Maurach	Maurach, Reinhart: Handbuch der Sowjetverfassung, München 1955.
Maurach	Maurach, Reinhart: Zur Frage der Kodifizierung und Systematisierung des Sowjetrechtes in ROW 1954, S. 1 ff, S. 127 ff.
Meister	Meister, Angela: Die deutsche Industriearbeiterin, Jena 1934.
Menger	Menger, Christian, Friedrich: Der Begriff des sozialen Rechtsstaates im Bonner Grundgesetz, Tübingen 1953.
Molitor	Molitor, Erich: Die arbeitsrechtliche Bedeutung des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes, AcP Bd. 1951, S. 385 ff.
Molitor	Ders.: Zur Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, BB 1952, S. 203 f.
Mommsen	Mommsen, Wilhelm: Deutsche Parteiprogramme, München 1960.
Müller-Hagen	Müller-Hagen, Dorothee: Die Verwirklichung des Lohngleichheitsgrundsatzes und die dabei auftretenden Probleme. Diss. Frankfurt 1959.
Münke	Münke, Stefanie: Frauenarbeit in der Sowjetzone in Bergholz; Die Wirtschaft braucht die Frau, S. 364 ff, Darmstadt 1956.

Myrdal-Klein	Myrdal, Alva; Klein, Viola: Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, Köln - Berlin 1960.
Nathan	Nathan, Hans: Das Familienrecht als Faktor der Erziehung zur Demokratie, STUR 1954, S. 567 ff.
Nathan	Nathan, Hans: Der Unterhaltsanspruch der verlassenen Ehefrau, NJ 1962, S. 735 ff.
Nehls	Nehls, Hilde: Der Rechtsformalismus muß auch bei den Arbeitsgerichten endgültig überwunden werden, AR 1960, S. 175.
Nettl	Nettl, J. Peter: Die deutsche Sowjetzone bis heute. Frankfurt 1953.
Nikisch	Nikisch, Arthur: Arbeitsrecht, Lehrbuch Bd. I und II, Tübingen 1955 und 1960.
Nipperdey	Nipperdey, Hans Carl: Gleicher Lohn für gleiche Leistung, RdA 1950, S. 121 ff.
Nipperdey	Ders.: Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung. Gutachten, Köln 1951.
Nipperdey	Ders.: Boykott und freie Meinungsäußerung, DVBl. 1958, S. 445 ff.
Nipperdey	Ders.: Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung in Festschrift für Rüstow, Köln 1960.
Nipperdey	Ders.: Die Würde des Menschen in Grundrechte Bd. II, S. 1 ff.
Norrenberg	Norrenberg, P,: Frauenarbeit und Arbeiterinnen, Erziehung in deutscher Vorzeit, Köln 1886.
Oehlandt	Oehlandt, E.: Deutsche Industriearbeiterinnenlöhne, Rostock 1933.
Olbersdorf	Olbersdorf, Gert: Grundrechte und Arbeitsverhältnis in: AuR 1958 S. 193.
Otto	Otto, Louise: Das Recht der Frauen auf Erwerb, Hamburg 1866.
Pätzold	Pätzold, Erich: Das Recht auf Schutz der Arbeitskraft in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1956.

Paul	Paul, Elfriede: Untersuchungen über Ursachen und Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei der Frau, Berlin 1956.
Peschke	Peschke, Paul: Das Gesetz der Arbeit, Einheit 1950, S. 524 ff.
Plessner	Plessner, Monika: Zur Ideologie der Hausfrau in Neue Gesellschaft 1961 S. 259 ff.
Pleyer	Pleyer, Klemens: Wirtschaftsordnung und Arbeitsrecht, ZHR 1962 S. 82 ff.
Pohlmeyer	Pohlmeyer, Heinz: Um die Befreiung der Frau, Berlin 1955.
Probst	Probst, Karl: Über einige prinzipielle Mängel in der Arbeitsrechtswissenschaft in STUR 1958, S. 562.
Prot. Babelsberg	Protokoll der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz in Babelsberg vom 2. - 3. April 1958, Berlin 1958.
Rademacher	Rademacher, Horst: Die Arbeitskräfteressourcen unserer Gesellschaft und ihr rationeller Einsatz, Einheit 1960, S. 51 ff.
Radbruch	Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, 4. Aufl., Stuttgart 1950, herausgegeben von Erik Wolf.
Radke	Radke, O.: Probleme des Frauenlohnes. Zentralblatt für Arbeitswissenschaft 1950, S. 166 f.
Raiser	Raiser, Ludwig: Der Gleichheitsgrundsatz im Privatrecht, ZHR, Bd. 111, S. 75 ff.
Rapoport	Rapoport, Vera: Schutz der russischen Arbeiterinnen, Diss. Berlin 1934.
Rehhahn	Rehhahn, Hans: Zum Frauenlohnproblem, WWI Mitt. 1958, S. 175 ff.
Renneberg	Renneberg, Bernhard: Für einen Umschwung in der Arbeitsrechtswissenschaft, STUR 1958, S. 938.
Renneberg	Ders.: Tagung der Sektion Arbeitsrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht" in Berlin in AR 1959, S. 280 ff.
Richert	Richert, Ernst: Macht ohne Mandat, Köln und Opladen 1958.

Rzepka	Rzepka, Walter: Sowjetische Gesetzestechnik, ROW 1961, S. 177 ff.
Salomon Arbeiterinnenschutzgesetze	Salomon, Alice: Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze, Leipzig 1906.
Salomon Ursachen	Dies.: Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit, Leipzig 1906.
Salomon Mutterschutz	Dies.: Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung, Leipzig 1908.
Samson	Samson, Benvenuto: Grundzüge des mitteldeutschen Wirtschaftsrechtes, Frankfurt, Berlin 1960.
Sowjet-Enzyklopädie	Große Sowjet-Enzyklopädie, übersetzt von Kuczynsky u.a., Bd. I, Berlin 1952.
Sperling	Sperling, Hans: Die ökonomischen Gründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeitskraft, Berlin 1930.
Sprengel	Sprengel, Rita: Studien zur Bewertung der Frauenarbeit, in Die Arbeit, 1948, S. 6 f.
Swerdlow	Swerdlow, G.M.: Mutterschaft, Ehe und Familie im Sowjetgesetz, Berlin 1946. Herausgeber: Sowjetische Militäradministration Deutschlands.
Schätzel	Schätzel, Walter: Welchen Einfluß hat Art. 3 GG auf die nach dem 2. Mai 1949 geschlossenen Einzelarbeits- und Tarifverträge, in RdA 1950, S. 248 ff.
Schaum-Schlegel-Böhm	Schaum, Gustav; Schlegel, Roger; Böhm, Walter: Erläuterungen zu der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, Berlin 1956.
Scheffler	Scheffler, Erna: Ehe und Familie, in Grundrechte, Bd. IV[1], S. 245 ff.
Schelsky	Schelsky, Helmut: Die Gleichberechtigung der Frau und die Gesellschaftsordnung in Soz. Fortsch. 1952, S. 129 ff.
Scheuer	Scheuer, G.: Die Rechtslage des geteilten Deutschland, Wiesbaden 1960.

Schlegel	Schlegel, Roger: Leitfaden des Arbeitsrechtes, Berlin, 3. Aufl. 1957, 5. Aufl. 1959
Schmidt-Rimpler u.a.	Schmidt - Rimpler - Gieseke - Friesenhahn - Knur: Die Lohngleichheit von Männern und Frauen, AöR. Bd. 76, S. 165 f.
Schmitz	Schmitz, Emil, Heinz: Der Art. 3 GG im Verhältnis zum geltenden Tarifrecht, Diss. Münster 1952.
Schneider - Geschichte	Schneider, Rudolf: Geschichte des Arbeitsrechts in der deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1957.
Schneider	Ders.: Grundfragen der Kodifikation des sozialistischen Arbeitsrechtes, STUR 1959, S. 468 ff.
Schneider	Ders.: Zur politisch-ideologischen Grundkonzeption des sozialistischen Arbeitsrechtes, STUR 1959, S. 1264.
Schneider	Ders.: Der Entwurf des neuen sozialistischen Gesetzbuches der DDR - ein Lehrbuch der deutschen Arbeiterklassen, in STUR 1961, S. 1 ff.
Schregele	Schregele, Johannes: Das internationale Übereinkommen über die Lohngleichheit von Mann und Frau und die Bundesrepublik Deutschland, AuR 1954, S. 157 ff.
Schröder	Schröder, Robert: Probleme der berufstätigen Frau, Leipzig 1957.
Schulte - Langforth	Schulte-Langforth, Maria: Maßnahmen zu Gunsten erwerbstätiger Mütter, in Soz. Fortsch. 1959, S. 138.
Schulte-Langforth	Dies.: Erwerbstätige Mütter und Frauen Arbeitsschutz, in RdA 1961, S. 315 ff.
Stalin	Stalin, Josef, W.: Fragen des Leninismus, Moskau 1946 (Deutsch).
Staudinger	Staudinger - Nipperdey - Mohnen - Neumen - Riedel: Kommentar zum BGB II, Bd. 3, Teil 11, Aufl. Berlin 1958.
v. Stein	von Stein, Lorenz: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Bd. 1, Ausgabe München 1921.

Steiniger	Steiniger, Alfons: Zur Systematik des Rechts in der antifaschistisch- demokratischen Ordnung, NJ 1951, S. 158 ff.
Stelter Kündigungsrecht	Stelter, Klaus: Das Recht der Kündigung, Berlin 1958.
Stelter	Ders.: Wie muß das sozialistische Arbeitsrecht die Hausfrauenbrigaden fördern ? in AR 1960, S. 169 ff.
Stree Diss.	Stree, Walter: Die Gleichberechtigung der Männer und Frauen im Arbeitsleben, Diss. Kiel 1953.
Stremitzer	Stremitzer, Leda: Die wirtschaftliche Bedeutung der Gleichberechtigung von Mann und Frau mit besonderer Berücksichtigung von Frauenerwerbstätigkeit und Frauenentlohnung, Diss. Hamburg 1955.
Thalmann	Thalmann, Hans: Grundsätzliches zur Durchführung des Befehls 253 der SMAD. Die Arbeit 1947, S. 184.
Thalmann	Ders.: Strittige Rechtsprechung zum Befehl 253, AuS 1947, S. 515.
Thalmann	Ders.: Die Lohnpolitik im Spiegel der Kritik in AuS 1948, S. 120 f.
Theuerkauf	Theuerkauf, E.: Mutterschutzgesetz, Kommentar, Köln-Deutz 1954.
Thiele	Thiele, Ilse: Die Verwirklichung der Gleichberechtigung in der DDR, Einheit 1954, S. 974 ff.
Thönnessen	Thönnessen, Werner: Die Frauenemanzipation in Politik und Literatur der Deutschen Sozialdemokratie (1863 - 1933), Diss. Frankfurt 1958.
Tritz	Tritz, M.: Die Industriearbeiterin, BABl. 1957, S. 454.
Trotzkij	Trotzkij, Leo: Terrorismus und Kommunismus, Hamburg 1920.
Ulbricht, H.	Ulbricht, Helga: Die volkswirtschaftliche Nutzung der Arbeitskraft der Frau in der DDR. Arbök. u. Arbschu. 1958, S. 234 ff.

Ulbricht, W.	Ulbricht, Walter: Stellungnahme zur Erklärung der Kommunistischen und Arbeiterparteien. ND vom 8.12.1960 (Referat auf der 11. Tagung des ZK der SED).
Ulbricht - Referat	Ders.: Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus - für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender demokratischer Staat. Berlin 1958 (Referat und Schlußwort auf dem V. Parteitag der SED, Berlin am 10. - 16.6.1958).
Vielhaber	Vielhaber, Otto: Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung in RdA 1951, S. 90.
Wagner	Wagner, Irene: Die Rechte der werktätigen Frau bei Schwangerschaft, in AR 1958, S. 66
Walter	Walter, Rudolf: Die soziale Stellung der Frau in Mitteldeutschland, Soz. Fortsch. 1960, S. 228 ff.
Weber	Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907.
Westen	Westen, Klaus: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins, Lindau, Konstanz 1959.
Wilbrandt	Wilbrandt, Robert: Die Frauenarbeit. Ein Problem des Kapitalismus, Leipzig 1906.
Zahn-Harnack	van Zahn-Harnack, Agnes: Die arbeitende Frau, Breslau 1924.
Zahn-Harnack Frauenbewegung	Dies.: Die Frauenbewegung - Geschichte - Probleme, Ziele, Berlin 1928.
Zetkin - Geschichte	Zetkin, Klara: Zur Geschichte der proletarischen Frauenbewegung, Berlin 1958.
Zetkin Arbeiterinnenfrage	Dies.: Die Arbeiterinnen- und Frauenfrage der Gegenwart, Berlin 1884.
Zetkin	Dies.: Erinnerungen an Lenin, Berlin und Wien 1929.

Redaktionskollektiv: Zur Grundkonzeption des sozialistischen Arbeitsrechtes in der DDR, AR 1959, S. 317 ff.

Redaktionskollektiv: Das Gesetzbuch der Arbeit, AR 1961, S. 133 ff.

Redaktionskollektiv: Handbuch für den Arbeitsschutz, Berlin 1958.

... Lohngleichheit für Mann und Frau in RdA 1961, S. 395 ff.

The 33rd Session of the International Labour Conference in: International Labour Review 1950, Vol LXI, S. 211 ff.

... Dokumente der SED - Berlin 1951.

... V. Parteitag der SED - Protokolle, Berlin 1959.

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABlKR	Amtsblatt des Kontrollrats
ABlBritMilReg	Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britische Zone
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGB	Arbeitsgesetzbuch
AöR	Archiv des öffentlichen Rechtes
AO	Anordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AR	Arbeitsrecht
AR Blattei	Arbeitsrechts-Blattei
Arbök u. Arbschu.	Arbeitsökonomie und Arbeitsschutz
ASCHVO	Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft
AuR	Arbeit und Recht
AuS	Arbeit und Sozialfürsorge
AusfVO	Ausführungsverordnung
AZO	Arbeitszeitordnung
BABl	Bundesarbeitsblatt
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAG	Bezirksarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Der Betriebsberater
BGBl	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BuMi	Bundesminister

DDR	sogenannte Deutsche Demokratische Republik.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands
Diss	Dissertation
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
FAO	Freizeitanordnung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
GBl	Gesetzblatt der DDR
GdA	Gesetz der Arbeit
GVBl	Gesetz und Verordnungsblatt
GewMon	Gewerkschaftliche Monatshefte
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
HA	Hauptausschuß
HAT	Hausarbeitstag
HATGesNRW	Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HdStW	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
ILO	International Labour Organisation
IntLabRev	International Labour Review
JahrbDDR	Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JZ	Juristenzeitung
KAG	Kreisarbeitsgericht
KPDSU (B)	Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewiki)
KÜVO	Verordnung über Kündigungsrecht

LAG	Landesarbeitsgericht
MuA	Mensch und Arbeit
MUKSCHG	Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau
MUSCHG	Mutterschutzgesetz
ND	Neues Deutschland
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
OG	Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
OGZ	Entscheidungen des Obersten Gerichts in Zivilsachen
PI	Presseinformationen
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RGBl	Reichsgesetzblatt
ROW	Recht in Ost und West
RVO	Reichsversicherungsordnung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SozFortsch	Sozialer Fortschritt
StatJahrb	Statistisches Jahrbuch
STUR	Staat und Recht
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
VEB	Volkseigener Betrieb
Verf	Verfassung
VO	Verordnung
Vol	Volume

VVDSTL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer
WWIMitt	Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZK	Zentralkomitee
ZVOBl	Zentralverordnungsblatt

Teil A

Einführung in die Problemstellung

1) Die Frauenarbeit ist keine neuartige Erscheinung der letzten 100 Jahre [1], wie es manchmal im Laufe der Diskussion hingestellt wird. In der traditionellen, sich selbst genügenden, vor allen Dingen der bäuerlichen Wirtschaft lag ein großer Teil der Produktionsarbeit in den Händen der Frau. Zum Beispiel war die Herstellung von Kleidern und Lichtern Angelegenheit der Frau, und auch von der Feldarbeit war sie auf dem Bauernhof nirgends ausgeschlossen. Auch in den mittelalterlichen Gewerben hatte sie zeitweise einen bedeutenden Anteil [2].

a) Dennoch aber sind besondere gesetzliche Schutzbestimmungen zu Gunsten der arbeitenden Frauen eine Erscheinung, die im industriellen Zeitalter, d.h. der Zeit nach 1870, angehört. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens ist die Frauenarbeit immer mehr zur außerhäuslichen Arbeit geworden. Solange die Arbeit der Frau im Rahmen der Familienwirtschaft oder des kleinen Gewerbes im Umkreis des Hauses stattfand, konnte die Frau Arbeit und Mutterschaft im allgemeinen ohne übermäßige Schwierigkeiten vereinigen. Diese Möglichkeit entfiel, als die Frauen begannen, in der Industrie zu arbeiten, welche in der Anfangszeit eine Arbeitszeit von zwölf und mehr Stunden hatte.

---

1) Zahn-Harnack: S. 7; Lange-Bäumer, Handbuch, Bd. IV, S. 4 ff;
Maaß S. 7, S. 12 ff; Kellner, BABl. 1956, 382: "Verhaltenskonstante der Geschichte".

2) A. Meister, S. 2 ff; Norrenberg, S. 11 ff, S. 45 ff; Bücher: Die Frauenfrage im Mittelalter; Maaß, S. 21 ff.

Zweitens bildete die Arbeit in der Industrie eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Frauen. Schon bald wurde offenbar, daß die Industriearbeiterin unter den frühindustriellen Verhältnissen mehr litt als der Industriearbeiter und daß vor allen Dingen dabei nicht nur die Gesundheit der Arbeiterinnen selbst, sondern vor allen Dingen auch die Gesundheit ihrer Kinder geschädigt wurde. Das ist der Hauptgrund, weswegen im Laufe der Zeit alle industriellen Staaten daran gingen, die Frauenarbeit durch Schutzvorschriften zu beschränken. [1] Keine Gesellschaft kann es sich leisten, durch übermäßige Ausnutzung der Kräfte der Frauen die Gesundheit und das Leben künftiger Generationen auf's Spiel zu setzen. [2] Je mehr die Frauenarbeit zunahm, um so dringlicher wurden Schutzmaßnahmen. 1875 waren erst 9,2 % der gewerblichen Arbeiter in der Industrie [3] in Deutschland Frauen und 1960 war der Anteil der Frau an den Beschäftigten in der DDR auf 45 % [4] und in der BRD auf 39,7 % angestiegen. [5]

Der Umfang der Schutzbestimmungen ist in den verschiedenen Industriestaaten unterschiedlich; er hat aber im allgemeinen, wie die gesamte Sozialgesetzgebung, im Laufe der Zeit zugenommen. Es handelt sich dabei vor allem um Maßnahmen des Mutterschutzes: Kündigungsbeschränkungen, Arbeitsverbote, Arbeitsbefreiungen und Wochengeld, daneben aber auch um Arbeitsverbote und Arbeitszeitbeschränkungen für alle arbeitenden Frauen, dazu um Gewährleistung zusätzlicher Freizeit, neuerdings auch um staatliche Übernahme von Erziehungspflichten.

---

1) vgl. dazu Bauer: Nachtarbeit; Gerlach: Arbeiterinnenschutz

2) Balling: BABl. 1950, S. 387: "Das Hauptmotiv zum Schutze von Frauen ist in allen Ländern vorzugsweise bevölkerungspolitischer Art". Vgl. an neuesten Werken über die Auswirkungen der Frauenarbeit: Schröder, Paul, Herrmann,

3) nach A. Meister, S. 164

4) Jahrb. DDR 1961 S. 140

5) Stat. Jahrb. BRD 1962, S. 149

b) Während im Frühkapitalismus die Verhältnisse am Arbeitsplatz für weibliche wie für männliche Industriearbeiter gleichmäßig schlecht waren, wurden weibliche Arbeiter im Gegensatz zu vorkapitalistischen Gewohnheiten [1] wesentlich schlechter entlohnt, auch wenn sie die gleiche Arbeit leisteten [2]. Die Ursachen wirtschaftlicher und sozialer Art sind oft untersucht worden [3] und an dieser Stelle nicht erschöpfend darzulegen [4].

Die Spanne zwischen Frauen- und Männerlöhnen verringerte sich im Laufe der Zeit. Nachdem die Frauenlöhne zu Beginn der Industri-alisierung zwischen 30 und 60 % der Männerlöhne betrugen, waren sie schließlich nach dem ersten Weltkrieg auf 60 bis 80 % der Männerlöhne angestiegen. Die Steigerung erfolgte in dem gleichen Maße, wie die ständige Beschäftigung von Frauen in der Industrie zunahm [5], und die Frauen nicht mehr ausschließlich Hilfsarbeiten ausführten. Jedoch blieb eine gewisse Spanne zwischen den Lohnsätzen immer bestehen.

Die Forderung auf Aufhebung dieser Spanne gehört zu den frühesten Forderungen der Arbeiterbewegung und später auch zu den Forderungen der Frauenbewegung als Teil der allgemeinen Forderung auf Gleichberechtigung. Jedoch wurde die

---

1) Nach A. Meister, S. 86, wurden in der vorkapitalistischen Wirtschaftsordnung die Erzeugnisse des Gewerbefleisses, die auf dem Markte verkauft wurden, gleich bewertet, ob sie nun von Mann oder Frau hergestellt waren.

2) Dazu vor allem: Salomon: Ursachen, Sperling; Braun; Karbe; Braunwarth; A. Meister; Oehlandt.

3) A. Meister: S. 96 ff.

4) vgl. dazu Teil D I, 1.

5) Karbe: S. 131 f.

Lohngleichheit - im Gegensatz zur politischen Gleichberechtigung - nur zögernd verwirklicht. Erst in neuester Zeit wird das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit in allen Ländern als eine grundlegende Gerechtigkeitsforderung angesehen und immer mehr in internationalen Übereinkommen und Deklarationen niedergelegt [1].

2) Nach 1945 setzten auch in beiden Teilen Deutschlands Bemühungen ein, den Grundsatz der Lohngleichheit zur Geltung zu bringen.

In der DDR ist er durch die Verfassung ausdrücklich festgelegt und durch verschiedene Einzelgesetze wiederholt worden. Er ist dort geltendes Recht.

In der BRD ist nur in Artikel 3, II GG der allgemeine Grundsatz der Gleichberechtigung festgelegt worden. Daß die Lohngleichheit als Konkretisierung dieses Gleichberechtigungsgrundsatzes geltendes Recht ist, ist erst nach und nach durch die Rechtsprechung entwickelt worden.

Die Diskussion um die Berechtigung der Lohngleichheit an sich und um die Herleitung dieses Grundsatzes aus Art. 3 GG ist noch nicht ausgetragen. Sie konzentriert sich auf zwei Fragen:

a) Einmal geht es darum, ob allein auf Grund des Art. 3, II GG der Grundsatz der Lohngleichheit als geltendes Recht anzusehen ist. Das ist die Frage, ob eine Grundrechtsbestimmung als solche auf den privaten Rechtsverkehr oder auf das Tarifrecht einwirken kann, oder ob es nur den Staat bindet. Hinsichtlich des Tarifrechtes ist die Bindung durch

---

1) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Charta der UNO, Art. 23 II: "Jeder ohne Unterschied hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit"; - Übereinkommen Nr. 100 der ILO; EWG-Vertrag Art. 119.

das BAG bejaht worden [1]. Diese Rechtsprechung hat weitgehende Zustimmung gefunden [2]. Da die Tarifverträge den größten Teil der Arbeitsverhältnisse betreffen, auch wenn die Arbeitnehmer nicht organisiert sind, ist auch der größte Teil der Arbeitnehmerinnen von dem Grundsatz der Lohngleichheit betroffen. Hinsichtlich der Geltung für Einzelverträge ist die Geltung noch bestritten.

b) Die zweite Streitfrage betrifft die Auslegung des Lohngleichheitssatzes. Hier geht es um die Frage, was gleich zu entlohnen ist, d.h. um die Vergleichbarkeit der von Männern und Frauen geleisteten Arbeit. Zu diesem Streitkomplex gehört vor allem das Thema der vorliegenden Arbeit. Es geht um die Frage, ob die Frauenarbeit deshalb als ungleich gegenüber der Männerarbeit anzusehen ist, weil die Schutzvorschriften zu Gunsten der Frauen den Arbeitgeber in der Verfügung über die Arbeitskraft der Frauen behindern und ihm zusätzliche Leistungspflichten auferlegen.

Dabei ist die Fragestellung dieser Untersuchung nicht so zu verstehen, ob nicht diese Schutzvorschriften als solche schon dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechen und daher als verfassungswidrig nichtig sind. Zu dieser Frage hat das BVerfG bereits überzeugend Stellung genommen [3], ohne auf Widerspruch zu stoßen. Es hat dargetan, daß das Mutterschutzrecht und die anderen Schutzvorschriften dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht widersprächen, denn hier seien besondere Sachverhalte geregelt, die sich nur in einem Geschlechte verwirklichten. Infolgedessen sei für die Anwendung des Gleichheitssatzes kein Raum.

---

1) BAGE: 1, 259 ff; 349 ff; 4, 125 = AP Nr. 4, 6 u. 7 zu Art. 3 GG.

2) Staudinger-Nipperdey: Anm. 208 c m. weit. Nachw.; Beitzke: AP Nr. 4 zu Art. 3; Galperin: JZ, 1956, S. 105; Gaul: RdA 1955, 361; ders.: AR-Blattei Lohn XII a; Herschel: BB 1955, 290; Krüger: RdA 1955, 250; NJW 1955, 684; Hueck-Nipperdey Bd. II, S. 275 f.

3) BVerfGE: 6, 422; 10, 74; 5, 12; 3, 225.

Auch hinsichtlich der besonderen Arbeitszeitbeschränkungen hat das BVerfG ausgesprochen, daß sie nicht gegen Art. 3 GG verstießen, weil die ihnen zugrunde liegenden biologischen oder funktionalen Unterschiede so groß seien, daß eine Differenzierung gerechtfertigt sei [1]. Diese Argumentation ist auch hinsichtlich aller Schutzbestimmungen - bis auf einige Arbeitsverbote [2] - als stichhaltig angesehen worden [3]. Bestritten ist nur die Verfassungsmäßigkeit des Hausarbeitstages [4].

Damit ist die Streitfrage, ob die Frauenschutzvorschriften an sich verfassungswidrig sind, als entschieden anzusehen, wenn auch über den Umfang, in dem sie noch als verfassungsmäßig angesehen werden, Zweifel bestehen.

Diese Einigkeit besteht allerdings nicht hinsichtlich der Frage, ob angesichts dieser Schutzbestimmungen der Grundsatz des gleichen Lohns für gleiche Arbeit gerechtfertigt ist. Dieser Streit dreht sich in der BRD im wesentlichen um die Frage, ob angesichts dieser Schutzbestimmungen die Frauenarbeit noch als gleich, d.h. als gleichwertig für den Arbeitgeber zu betrachten sei. Zu dieser Frage werden im wesentlichen drei Meinungen vertreten.

aa) Die erste lehnt eine Vereinbarkeit von Schutznormen und Lohngleichheit ab. Die Vertreter dieser Ansicht [5] gehen zwar auch davon aus, daß gleicher Lohn für gleiche Leistung zu zahlen sei.

Unter gleicher Leistung verstehen sie jedoch wirtschaftliche = kostenmäßige Gleichwertigkeit für den Arbeitgeber.

---

1) BVerfGE: 5, 12

2) z.B. LAG Hamm: AP 51, 885, über das Verbot des Führens von Straßenbahnen.

3) z.B. Bulla: S. 557; von Carolsfeld: S. 106.

4) zum Streit um den HAT vgl. Bulla S. 553 mit Nachw.; Grüll: S. 95; Krüger: HAT.

5) Dietz: Gutachten S. 17, 20, 30 ff; Herschel: BB 55, 290; Molitor: AcP 151, 406; Boetticher: RdA 53, S. 161 ff; E.H. Schmitz: S. 138 ff; Müller-Hagen: S. 127; Galperin: JZ 56, S. 105, Stree: S. 141 ff; Beitzke: Anm. zu BAG in AP Nr. 4 zu Art. 3 GG

Sie sind der Ansicht, daß angesichts des besonderen Frauenschutzes eine solche wirtschaftliche Gleichheit von Männerarbeit und Frauenarbeit nicht gegeben sei, denn weibliche Arbeitskräfte seien dadurch weniger wert, daß die betrieblichen Aufwendungen für sie weitaus höher seien, und daß daneben der Arbeitgeber noch besondere Leistungen zu erbringen habe. Da nun jede Frau in die Lage kommen könne, diesen Schutz in irgendeiner Weise für sich in Anspruch zu nehmen, sei die Frauenarbeit generell geringwertiger einzuschätzen, so daß ein allgemeiner Lohnabschlag gerechtfertigt sei. Wolle man unter diesen Umständen den Frauen einen gleichen Lohn zubilligen, so erhielten sie nicht den vom Gleichheitssatz geforderten gleichen Lohn, sondern einen besonderen höheren Sozialloh[1]. Das sei aber nicht der Sinn des Gleichheitssatzes. Schutzbestimmungen und Lohngleichheit seien daher unter dem Gleichheitsgedanken nicht zu vereinbaren.

bb) Die zweite Ansicht[2] gibt zu, daß möglicherweise im Einzelfalle durch die Schutzbestimmungen eine Minderwertigkeit der Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit bestehe. Jedoch sei der Wille der Verfasser des Grundgesetzes, auf die Herstellung der Lohngleichheit in Kenntnis der bestehenden Schutzbestimmungen gerichtet gewesen.

Daher könne der Gleichheitssatz, auch soweit er die Lohngleichheit zum Inhalt habe, die Schutzbestimmungen nicht tangieren. Die Notwendigkeit der Schutzbestimmungen sei allgemein einsichtig, ihre Zulässigkeit im System des Grundgesetzes ergäbe sich allerdings nicht aus dem Gleichheitssatz, sondern aus anderen Bestimmungen der Verfassung.

---

1) So Beitzke: Anm. zu BAG in AP Nr. 4 zu Art. 3 GG; Herschel: BB 55, 92.

2) So vor allem BAGE 1 S. 258 ff; 1 S. 348 ff; 4 S. 125; Gaul: RdA 55, 361; Hueck: Festschr. f. Apelt, S. 60; Kaskel: S. 152; Krüger: NJW 1955, 684 f; Nikisch: S. 355; Hueck-Nipperdey: Bd. II, S. 276; Nipperdey: Gutachten, ders. RdA 1950, 128; Grüll: 2. Aufl. S. 14; Bohn: RdA 1954, S. 447

Vor allem fänden die Schutzbestimmungen in der Sozialstaatsklausel der Art. 20 und 28 GG ihre Rechtfertigung. Nach dieser Ansicht würde es den notwendigen Schutz der Frauen im Arbeitsverhältnis geradezu aushöhlen, wenn man unter Hinweis auf die Schutzbestimmungen den Lohn für die Frauen mindern wollte. Mit dieser Begründung hat sich vor allem das BAG für die Geltung des Lohngleichheitssatzes entschieden.

cc) Eine völlig andere Sicht dieser Problematik findet sich in der Literatur und Lehre der DDR [1]. Ein Gegensatz oder Widerspruch zwischen der Lohngleichheit und dem besonderen Frauenschutz wird hier nirgends gesehen, vielmehr wird sowohl das besondere Arbeitsschutzrecht [2] als auch der Mutterschutz sowie gewisse tatsächliche Maßnahmen zu Gunsten der arbeitenden Frauen neben dem Lohngleichheitssatz als Mittel oder als Teil der Verwirklichung der Gleichberechtigung angesehen. D.h. was in der BRD als ungerechtfertigte Bevorzugung im Lichte des Gleichheitssatzes erscheinen kann, soll hier der Gleichheit nicht nur nicht widersprechen, es soll sogar ihre eigentliche Voraussetzung sein. Der Frauenschutz im weitesten Sinne dient nach dieser Ansicht dazu, die natürlichen Ungleichheiten und Lasten der Frau, die sich aus ihren Fortpflanzungsaufgaben ergeben, zu erleichtern und auszugleichen. Der Grundsatz des gleichen Lohnes seinerseits ergibt sich hier ohnehin aus dem Gebot der Gleichberechtigung.

---

1) Dazu Pätzold: S. 69; Büttner: NJ 1954, S. 628; Kunz: Recht auf Arbeit, S. 56; Beckert; StuR 1953, S. 358; Kern: S. 38; Macher: Jahrb. DDR 1958, S. 215. Vgl. auch Art. 18 Verf. DDR, in dem Lohngleichheit und Frauenschutz neben- und hintereinander postuliert werden. Ulbricht geht auf dieses Problem in einer Rede auf dem Empfang zum internationalen Frauentag 1961 ein, lehnt aber einen Widerspruch ausdrücklich ab. Vgl.: Die Arbeiterin 1961, S. 138.

2) Der Ausdruck "Arbeitsschutzrecht" wird an dieser Stelle wie im DDR-Sprachgebrauch verwendet. Er bedeutet dort in der Hauptsache den eigentlichen Betriebsschutz, einschl. der Arbeitsverbote und Arbeitszeitbeschränkungen. Vgl. Pätzold: S. 12; Gniza: Arbök u. Arbsch. 1960, S. 379

3) Es ist doch auffällig, daß innerhalb des einen Rechtssystems nur mit Mühe und unter erheblichen Kontroversen die Schutzgesetze für Frauen und der Lohngleichheitssatz für vereinbar erklärt werden können, während in dem anderen das Verhältnis genau umgekehrt angesehen wird und beide als notwendig miteinander verbundene Erscheinungsformen desselben Prinzips der Gleichberechtigung angesehen werden können.

Daher erscheint es sinnvoll und notwendig, zu untersuchen, wie die verschiedenen Antworten auf diese Problemstellung in den beiden Rechtsgebieten zustande kommen [1].

Es scheint, daß zwischen Gleichberechtigung und Lohngleichheit einerseits und den besonderen Schutznormen andererseits ein Zusammenhang besteht. Wenn das der Fall ist, dann kann er an den gegensätzlichen Positionen zu dieser Streitfrage am besten erhellt werden. Möglicherweise ergibt sich, daß mit den gleichlautenden Worten von Gleichberechtigung, Lohngleichheit und Frauenschutz in den beiden Teilen Deutschlands etwas völlig verschiedenes gemeint ist, und dass darum der Zusammenhang dieser Institutionen in so verschiedener Weise gesehen wird. Am Anfang der Untersuchung wird man jedoch auch die Möglichkeit offen lassen müssen, daß der Zusammenhang dieser Institutionen in der DDR richtiger beurteilt wird.

Es soll bei diesem Vergleich auch in Betracht gezogen werden, daß im Gebiet der heutigen Bundesrepublik und der heutigen "Deutschen Demokratischen Republik" vor 1945 ein einheitliches Recht herrschte, daß diese Gebiete sich aber inzwischen so auseinandergelebt haben, daß "in dem einen Teile Deutschlands sogar die Kenntnis von den in dem anderen Teile Deutschlands geltenden Bestimmungen fehlt". [2]

---

1) Vgl. dazu Loeber, RabelsZ. 1961, S. 201, der mit Recht darauf hinweist, daß ein solcher Vergleich ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Unterschiede nutzlos bleibt. Zu diesen siehe Teil D d.A.

2) Jakobi in: Festschrift für Apelt, S. 203.

Ziel der Untersuchung ist, einen Einblick in das Verhältnis der besonderen Frauenschutznormen zum Lohngleichheitssatz zu gewinnen und vor allem nach dieser Betrachtung sich darüber klar zu werden, ob im Lichte des Grundgesetzes Lohngleichheit und Schutznormen miteinander vereinbar sind.

Weg der Untersuchung

a) Zu diesem Zweck soll zunächst einmal ein Überblick über die in der DDR und der BRD geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Frauenschutz und zur Lohngleichheit gewonnen werden. Soweit die Rechtslage im wesentlichen von der Rechtsprechung bestimmt wird, wie beim Lohngleichheitssatz, ist auch auf diese einzugehen.

b) Zu einer Auslegung und Deutung der Regelungen in den beiden Teilen Deutschlands kann man jedoch nicht durch den Blick auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung allein kommen, sondern es ist dazu eine Betrachtung der Hintergründe erforderlich. Die Frage soll daher von mehreren Seiten gleichsam eingekreist werden.

aa) Es soll zunächst untersucht werden, welche geistigen Strömungen die von beiden Seiten gebrauchten Begriffe geprägt haben. Es ist möglich, daß man hier schon zu einer Klärung kommt und zu dem Ergebnis, daß in Ost und West unter Gleichheit und dem Wort "Gleichberechtigung" etwas verschiedenes verstanden wird.

bb) Ferner ist es im Arbeitsrecht unerläßlich, auf die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge einzugehen. Es ist in diesem Rechtsgebiet deutlicher als in jedem anderen, wie sehr die realen Kräfte die Rechtsordnung beeinflussen. Gerade in der Diskussion über Lohngleichheit und Frauenschutz, in der Frage der "Gleichwertigkeit der Arbeit" werden immer wirtschaftliche Argumente ins Feld geführt.

cc) Dazu ist auch ein Blick auf die gesamte Systematik des sowjetzonalen Arbeitsrechtes zu werfen. Die Lohngleichheit als mögliche Auswirkung der Drittwirkung der Grundrechte stößt immer wieder an grundlegende Fragen des Staatsaufbaus und der Rechtssystematik.

c) Schließlich soll mit diesen Grundlagen eine Auslegung und Deutung der eingangs dargestellten Bestimmungen vorgenommen werden. Denn erst wenn geklärt ist, was unter Gleichberechtigung im Sinne des Grundgesetzes verstanden werden soll und wenn die Kräfte dargestellt sind, die auf das Arbeitsrecht einwirken, kann eine Antwort auf die Frage gewonnen werden, ob der Frauenschutz dem Lohngleichheitssatz widerspricht. Dann kann auch erst entschieden werden, ob sich aus dem Vergleich mit der DDR, wo diese Problematik als gelöst gilt, etwas für das Verständnis des Verhältnisses dieser Rechtsinstitute zueinander entnehmen läßt.

Teil B

Übersicht über die Rechtsentwicklung

I. Die in den beiden Teilen Deutschlands geltenden Frauenschutzbestimmungen und ihre Veränderungen seit 1945.

1. Freistellung von der Arbeit überhaupt

Die umfassendste Schutzmaßnahme zu Gunsten der Frauen ist ihre Befreiung von der Arbeit überhaupt oder das Verbot, bestimmte Arbeiten überhaupt auszuführen. Diese Maßnahmen sind der Vollständigkeit halber vorher zu erwähnen, denn soweit sie bestehen, bestimmen sie die Lage der Frau gegenüber der Arbeitswelt. Für die Frage des gleichen Lohnes spielen sie jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da die nicht arbeitende Frau auch keinen Lohn erhält, sie sollen daher nur kurz gestreift werden.

a) Befreiung von der Arbeitspflicht

Der moderne Staat hat sich in Kriegs- und Notzeiten einer allgemeinen Arbeitspflicht bedient [1]. Im kommunistischen Staat ist sie seit jeher die Regel. In der UdSSR ist sie zum Verfassungsgrundsatz [2] erhoben worden, entsprechend den Forderungen der kommunistischen Theoretiker. [3] Das NS-Regime hatte im Kriege alle Kräfte mobilisiert und durch DienstverpflichtungsVO die öffentlich-rechtliche Möglichkeit der Heranziehung einzelner Arbeiter oder Arbeitergruppen zu bestimmten Industrien geschaffen. Eine allgemeine Arbeitspflicht wurde jedoch nicht gesetzlich festgelegt.

---

1) Vgl .: Fechner in HdSW S. 337.

2) Art. 12 Verf. UdSSR; dazu Maurach, Anm. zu Art. 12, Verf. UdSSR; Alexandrow S. 32 ff.

3) Vgl. z.B.: Trotzkij, S. 111 ff; Lenin: Werke Bd. 26, S. 422: Deklaration der Rechte des Werktätigen und ausgebeuteten Volkes; Marx-Engels: Komm. Manifest nach: Marx, Frühschriften, S. 548.

Das geschah erst nach dem Kriege, als der Arbeitskräftemangel besonders spürbar wurde und die Grundlage der Heranziehung zu Leistungen nach der Aufhebung der DienstverpflichtungsVO entfallen war. Es ergingen daher durch die Militärregierung in allen Zonen Erlasse, die die Möglichkeit einer allgemeinen Arbeitspflicht vorsahen [1].

aa. SBZ

Die sowjetische Militäradministration (SMAD) ging dabei durchaus eigene Wege und regelte die Dinge in der sowjetischen Zone aus eigener Machtvollkommenheit neben dem Kontrollrat. Schon am 15.9.1945 begann sie die gesamte Bevölkerung der Sowjetzone im Hinblick auf ihre Arbeitsverwendungsfähigkeit zu erfassen [2] und unterschied dabei nach Arbeitssuchenden und Nichtarbeitssuchenden. Zu den Nichtarbeitssuchenden zählten hier noch Frauen mit einem Kind unter 6 Jahren, Frauen mit zwei Kindern unter 15 Jahren und alle über 45 Jahre alten Frauen, soweit sie die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahmen. [3]

Nachdem diese Registrierung beendet war, dehnte die SMAD durch Befehl vom 29.11.1945 den Kreis der Arbeitspflichtigen noch weiter aus und nahm nur Frauen mit Säuglingen und Kindern unter 6 Jahren, die von keinem anderen versorgt werden konnten, von der Arbeitspflicht aus [4].

Von Anfang an begann also die sowjetische Besatzungsmacht mit der totalen Inpflichtnahme der Frauen. Erleichterungen wurden erst 2 Jahre später durch den Befehl Nr. 10 der SMAD [5] geschaffen, durch den der Kreis der von der Arbeit befreiten

---

1) Kontrollratsbefehl Nr. 3 v. 17.1.46, ABl-KR. 1946, S. 131.

2) Befehl Nr. 65 über organisierten Arbeitseinsatz, AuS 1946, S. 3, nebst Richtlinien der deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge, AuS 1946, S. 26; dazu auch Schneider, Geschichte, S. 21 ff.

3) AuS 1946, S. 3

4) aaO

5) AuS 1947, S. 2, mit Anm. v. Donau

Frauen wieder erweitert wurde. Diesen erweiterten Personenkreis nahm auch die "Verordnung zur Sicherung der Rechte bei Einweisung in eine Arbeitsstelle", die von der deutschen Verwaltung erlassen worden war [1], und die die rechtliche Grundlage für die in dieser Zeit häufigen Zwangseinweisungen in bestimmte wichtige Industrien darstellte (Wismut), von der Zwangseinweisung in eine Arbeitsstelle aus. Obgleich die 1949 erlassene Verfassung der DDR [2] eine allgemeine Arbeitspflicht nicht kannte, wurde diese Verordnung erst im Jahre 1954 wieder aufgehoben [3].

Jedoch hielt auch während der gesamten Folgezeit die Tendenz zu einem Zwang zur Arbeitsaufnahme an. Nur bei Frauen mit Kindern macht man davon eine (vorläufige) Ausnahme. Alle arbeitsfähigen Frauen zwischen 15 und 60 Jahren sind bei den Abteilungen für Arbeit in den Kreisverwaltungen registriert [4].

Die Pflicht zur Arbeit wird nicht wie in der sowjet-russischen Verfassung [5] als allgemeine Rechtspflicht ausgesprochen, sie wird jedoch als eine Pflicht der sozialistischen Moral angesehen. Indirekt wird die Arbeit dadurch zur Rechtspflicht gemacht, daß arbeitsfähigen Frauen Unterhalts- oder Rentenansprüche verweigert werden [6]. Das Oberste Gericht (OG) erklärte schon im Jahre 1951: "Jeder ist verpflichtet, seine Arbeitskraft der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen" [7]. In dem neuen Arbeitsgesetzbuch

---

1) ZVOBl 1948, S. 255 = AuS 1948, S. 220.

2) GBl 1949, S. 5.

3) GBl 1954, S. 828.

4) Haas-Leutwein, S. 219, S. 209.

5) Art. 12 Verf. UdSSR vgl. Maurach, Anm. zu Art. 12, Verf. UdSSR; Westen, S. 208.

6) Dazu Mampel: Sozialleistungen S. 88 ff. Haas-Leutwein: S. 219 ff.

7) Entscheidung vom 1.12.1950, NJ 1951, S. 129.

(AGB) von 1961 wird die Arbeit ausdrücklich zur moralischen Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Bürgers erklärt. Von dieser Pflicht sind Frauen in keiner Weise ausgenommen [1].

bb. BRD

In den Westzonen diente der schon erwähnte Kontrollratsbefehl Nr. 3 als Grundlage für die allgemeine Heranziehung zur Arbeit. Er legte aber nur eine Registrierungs- keine allgemeine Arbeitspflicht fest und enthielt auch keine Sondervorschriften für Frauen. Daneben ergingen in einzelnen Besatzungszonen Dienstverpflichtungsverordnungen zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe. In der britischen Zone konnte nach der VO Nr. 54 vom 22.10.1946 [2] jedermann gezwungen werden, eine neue Beschäftigung aufzunehmen oder seine bisherige Beschäftigung fortzusetzen. In der amerikanischen Zone ergingen in den Ländern Hessen und Baden-Württemberg gleichlautende Gesetze über Arbeitsverpflichtung [3]. Sie enthielten Bestimmungen über Befreiung von der angeordneten Arbeitspflicht für Frauen, und zwar für schwangere Frauen und für Frauen mit großer häuslicher Belastung.

Mit dem Inkrafttreten des GG am 23.5.1949 verloren diese Bestimmungen ihre Gültigkeit [4]. Seitdem gibt es entsprechend Art. 12 II GG keinen Arbeitszwang in der Bundesrepublik mehr [5]. Wohl wird durch das Bundessozialhilfegesetz ein gewisser indirekter Zwang zur Arbeitsaufnahme ausgeübt, von dem aber Frauen mit Kindern ausgenommen sind [6].

---

1) § 2 Abs. 2 AGB, GBl I 1961, S. 27; vgl. dazu: Heynicke, AR 1961, S. 132.

2) Abl. BritMilReg: Nr. 145.

3) abgedruckt bei Dersch: S. 436 ff.

4) Art. 123 GG.

5) Vgl. Mangoldt-Klein, Anm. VII zu Art. 12 GG; Bonn.Komm., Anm. II 1 zu Art. 12 GG; Bachof in Grundrechte, Bd. 3 I S. 256 ff; von Carolsfeld, § 1 Bd. II, 2 a; Fechner, HdSW S. 337 ff; vgl. auch Art. 4 der Europa-Konvention von 1950

6) vgl. § 18 Bundessozialhilfegesetz (BGBl I 1961 S. 812, ber. S. 1875).

b. Beschäftigungsverbote

Das Verbot, bestimmte Arbeiten, die dem Organismus der Frau offenbar schädlich sind, überhaupt zu verrichten, ist eine Maßnahme, die schon aus den Anfängen der Industrialisierung herrührt. Auch sie berührt das Problem des gleichen Lohnes nicht direkt, weil dieses nicht auftritt, wenn Frauen bestimmte Beschäftigungen überhaupt nicht ausüben dürfen, jedoch kann dadurch die Verwendbarkeit der weiblichen Arbeitskräfte im Betrieb beschränkt sein [1].

Hier allerdings besteht eine starke Beziehung zu dem allgemeinen Problem der Gleichberechtigung. Wie eingangs ausgeführt, wird die Diskussion um die Zulassung oder Nichtzulassung der Frauen zu bestimmten Berufen, bei denen die Schutzbedürftigkeit der Frauen nicht so eindeutig ist, auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung geführt. [2] Ostzonale Gesetze z.B., die bestimmte Beschränkungen beseitigen, haben diesen Zusammenhang wörtlichen Ausdruck verliehen [3].

Seit im Jahre 1878 durch eine Änderung der GewO [4] die Untertagearbeit für Frauen verboten und auf Grund des § 120 c GewO die Möglichkeit zu weiteren Verboten durch den Bundesrat gegeben wurde, hatte sich die Liste der für Frauen verbotenen Tätigkeiten erheblich verlängert.

---

1) So z.B. Dietz, Gutachten S. 20.

2) Dazu Faulkner-Baker: S. 458 ff (Open-Door-Bewegung). In Deutschland nach dem Kriege LAG Hamm AP 51, S. 885; Krüger RdA 1953, S. 349.

3) vgl. Befehl Nr. 253, AuS 1946, S. 306, der Lohngleichheit und die Aufhebung von Verbotsbestimmungen koppelt.

4) RGBl. 1878, S. 199.

Im Jahre 1945 war die Lage so, daß gemäß § 16 der Neufassung der AZO, die insoweit die GewO seit 1934 ersetzt hatte, Frauen nicht in Bergwerken und damit zusammenhängenden Tätigkeiten beschäftigt werden durften [1]. Nach der AusfVO zu § 16 AZO waren ihnen ebenfalls die Arbeit in der Schwerindustrie und bei Bauten jeder Art untersagt. Dazu kamen die verschiedenen Verbote, die im Laufe der Zeit auf Grund des § 120 c GewO erlassen worden waren [2].

---

1) Zur Entwicklung vgl. Denecke: Anm. zu § 16 AZO; Landmann-Rohmer, Bd. 2, 2. Teil, S. 391 ff.

2) Die in Frage kommenden Bekanntmachungen des Bundesrates sind (nach Denecke aaO)

v. 6. 5. 1903 RGBl S. 172, Betr. Herstellung el. Akkumulatoren

v. 16. 5. 1907 RGBl S. 233, § 9 Betr. Herstellung von Alkali Chromaten

v. 27. 5. 1930 RGBl I S. 183, § 6 Zum Schutz vor Bleivergiftung bei Anstreicherarb.

v. 17. 6. 1905 RGBl S. 545, § 11, Errichtungen und Betrieb von Bleihütten

v. 27. 1. 1920 RGBl I S. 715, § 6 Arbeiten unter Druckluft

v. 24.11. 1911 RGBl S. 958, Arbeiten in Rohzuckerfabriken Zuckerraffinerien und Melassezuckerungsanstalten.

v. 20.11. 1911 RGBl S. 955, § 10 Einrichtung von Steinbrüchen und Steinhauereien

v. 30. 1./30.9.1931 RGBl I S. 17, 525, § 7 Herstellung und Lagerung von Thomasmehl

v. 25.11. 1909 RGBl S. 968, Herstellung von Zichorien (Darren)

v. 5. 6. 1937 RGBl I S. 968, § 2 Ziegeleiverordnung

v. 13. 3. 1921 RGBl S. 567
v. 21. 2. 1923 RGBl I S. 161, § 9 } Einrichtung und Betrieb v. Zinkhütten u. Zinkrohhütten

v. 1. 3. 1902 RGBl S. 590, § 10 Vulkanisieren von Gummiwaren

v. 22. 6. 1936 ArbBl. III S. 171, Beschäftigung in der keramischen Industrie

v. 23.12. 1938 RGBl I S. 1196, §§ 3-7 GlashüttenVO

v. 4.10. 1939 RArBl III S. 133 Beschäftigung an Seifenpressen

v. 3.10. 1940 RArBl III S. 283 Beschäftigung auf Fahrzeugen.

aa. DDR

In der Ostzone wurde schon im Jahre 1946 durch den Befehl Nr. 253 der SMAD [1]. "Über gleiche Entlohnung der Frauen, der jugendlichen Arbeiter und der erwachsenen Männer für gleiche Arbeit" eine Überprüfung dieser Verbote angeordnet. Anfang 1947 wurden durch den Befehl Nr. 39 [2] auf einer neuen Liste die für Frauen verbotenen Arbeiten festgelegt. Die Anzahl der Verbote war wesentlich geringer als vorher.

Im Zuge der allgemeinen Neuordnung des Arbeitsrechtes nach der Gründung der DDR wurde diese Liste noch einmal durch das Regime der DDR revidiert und der Umfang der Verbote in einer Anlage zu § 20 der ASCHVO festgelegt [3]. Das Bestreben, Frauen alle Arbeiten zugänglich zu machen, ist darin immer mehr erkennbar. Die wesentlichste Änderung, die die ASCHVO gegenüber den früheren Regelungen gebracht hat, ist, daß die darin genannten Beschäftigungsverbote keine absoluten Verbote sind, wie in den bisherigen Gesetzen, sondern daß die darin genannten Arbeiten dann für Frauen erlaubt sind, "Wenn durch die Produktionstechnik im Betriebe keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht" [4]. Damit gibt es in der DDR keine Arbeitsart mehr, die den Frauen schlechthin verschlossen wäre [5]. Auch das AGB von 1961 hat darin keine Änderung gebracht, doch ist in § 129 AGB der Erlaß einer neuen Verbotsliste in einer Arbeitsschutzanordnung vorgesehen.

---

1) AuS 1946, S. 306.

2) AuS 1947, S. 143; vgl. auch Osterroth: AuS 1947, S. 171; Schneider, Geschichte, S. 48.

3) GBl. 1951, S. 957.

4) So § 20 II ASCHVO.

5) Dazu vgl. Pätzold: S. 70; Schneider aaO S. 48.

bb. BRD

In den Westzonen erfolgten keine umwälzenden Änderungen der Verbotsbestimmungen. Der Kontrollrat schaffte nur durch den Befehl Nr. 32 [1] die Möglichkeit, Frauen mit Bau- und Aufräumungsarbeiten zu beschäftigen. Damit war die gesetzliche Grundlage für eine für das Nachkriegsdeutschland als typisch angesehene Gestalt gegeben: Die Trümmerfrau. Dieser Kontrollratsbefehl ist 1955 wieder aufgehoben worden [2], nachdem praktisch die Beschäftigung von Frauen auf Bauten schon längst aufgehört hatte. Eine weitere Einschränkung der Frauenarbeit durch Arbeitsverbote ist durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften [3], die auf Grund des § 848 a RVO erlassen worden sind, gegeben. Bestrebungen, den Kreis der verbotenen Arbeiten wieder zu verengen, sind nicht ersichtlich.

2. Der Arbeitszeitschutz

Die Bemühungen um einen kürzeren Arbeitstag für alle Arbeitnehmer begannen mit Bestrebungen zu einer Begrenzung der Arbeitszeit von Kindern und Frauen [4]. Vor allem bei den Frauen, die neben ihrer gewerblichen Tätigkeit noch andere Pflichten haben, schien die Notwendigkeit einer Reduzierung der Arbeitszeit besonders einleuchtend [5]. Daher beschäftigten sich schon die ersten Arbeiterschutzgesetze mit der Einschränkung der Arbeitszeit für Frauen [6].

---

1) ABlKR. 1946, S. 166.

2) BAnz. 1955, Nr. 54.

3) Eine Aufzählung der verbotenen Arbeiten findet sich bei Grüll, S. 40 f.

4) So z.B. die englische 10-Stunden-Bill; vgl. Engels: Zehnstundenbill; ders.: arbeitende Klassen; Marx, Kapital S. 213 ff; 386; Denecke S. 28.

5) Salomon: Arbeiterinnen-Schutzgesetze; Bauer: Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, S. VIII, S. 15; Wilbrandt in Lange-Bäumer: Handbuch Bd. 4, S. 391.

6) vgl. vor allem Denecke, S. 27 ff.

a. Nachtarbeit

Eine der wesentlichen Beschränkungen der Arbeitszeit für Frauen, die die Lage der Arbeitszeit betrifft, ist das Verbot der Nachtarbeit für Frauen. Durch das Arbeitsschutzgesetz von 1891 [1] wurde die Nachtarbeit grundsätzlich für gewerbliche Arbeiterinnen verboten. Diese Bestrebungen waren nicht nur in Deutschland spürbar [2]. Eine der ersten internationalen Arbeitsschutzvereinbarungen aus dem Jahre 1906 sah ebenfalls die Abschaffung der Frauen-Nachtarbeit vor [3].

Dieses Verbot wurde 1934 auch in die Neufassung der AZO [4] übernommen und blieb als Grundsatz auch während des 2. Weltkrieges gültig. Die Besatzungsmächte nahmen ihrerseits hieran keine Änderungen vor.

aa. DDR

Schon bald nach der Gründung der DDR wurden Stimmen laut, die für die Abschaffung dieses Verbotes plädierten. [5] Diese Forderung war umso aktueller, als die Frauen nach der Einschränkung der Arbeitsverbote jetzt auch in den traditionellen Dreischicht-Betrieben der Schwerindustrie beschäftigt werden sollten, die bisher für sie verschlossen gewesen waren. Außerdem wollte das Regime der DDR auch in anderen Industrien, vor allem in der Textilindustrie, zur besseren Ausnutzung der knappen Maschinen zum Dreischichtsystem übergehen [6]. Das Gesetz der Arbeit (GdA) von 1950 [7] enthielt dementspre-

---

1) RGBl. 1891, S. 261.

2) Dazu vor allem Bauer aaO über den damaligen Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern.

3) Berner Konvention über das Verbot der Nachtarbeit gewerblicher Arbeiterinnen von 1906, Abgedr. in HdStW S. 692 f.

4) vom 26.7.1934, RGBl. 1934, S. 447.

5) vgl. u.a. Peschke in "Die Arbeit" 1950, S. 102.

6) vgl. Ulbricht: ND 1961 S. 1812; vor dem 9. Plenum des ZK der SED. Zum Ganzen auch Hantzsch: S. 65; Kunz: NJ 1954, S. 127.

7) GBl. 1950, S. 349.

chend nur noch ein Verbot der Nachtarbeit für schwangere und stillende Frauen. Durch die ASCHVO von 1951 wurde dieses Verbot durch eine Kannbestimmung erweitert, nach der Mütter mit Kindern unter 6 Jahren Nachtarbeit ablehnen können, wenn nicht ausreichende betriebliche Einrichtungen für diese vorhanden sind [1].

Schon vor der Einführung der 45-Stunden Woche im Jahre 1956 ist diese Regelung der Nachtarbeit von Frauen durch Parteibeschluß der SED [2] dahin gemildert worden, daß in den Betrieben der Textil- und chemischen Industrie die 6. Nachtschicht in der Woche wegfiel [3]. Durch das Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit von 1956 ist diese inzwischen allgemein verschwunden [4].

Die grundlegende Tatsache der Wiedereinführung der Nachtarbeit für Frauen hat sich jedoch nicht geändert. Es wird im Gegenteil Wert darauf gelegt, noch weitere Betriebe zur Einführung des Mehrschichtsystems zu veranlassen [5].

Das AGB enthält insofern eine Änderung dieser Rechtslage, als jetzt auch Frauen, die andere pflegebedürftige Angehörige als Kleinkinder haben, die Nachtarbeit ablehnen können [6].

bb. BRD

In der Bundesrepublik ist die AZO in dieser Hinsicht nicht geändert worden. Nachtarbeit ist für gewerbliche Arbeiterinnen verboten, für Angestellte wird ein Verbot nicht für not-

---

1) § 23 ASCHVO; vgl. auch Schlegel: S. 279.

2) Über die Rechtswirkung von Parteibeschlüssen vgl. Richert, S. 6 ff.

3) Protokoll der 3. Parteikonferenz der SED, Bd. 1, S. 153; Hantzsch: S. 69.

4) VO vom 18.1.1957; GBl. 1957, S. 73.

5) s. z.B. Hackbart, AuS 1961, S. 50; Ulbricht aaO; vgl. auch § 68, II AGB, der Mehrschichtarbeit fordert.

6) § 130, Abs. 2 AGB; Mit einer Änderung ist vorläufig wohl auch nicht zu rechnen, nachdem Chruschtschow nach Zeitungsmeldungen es auf dem 22. Parteitag der KPDSU abgelehnt hat, die Nachtarbeit für Frauen in der UdSSR abzuschaffen. (Welt am Sonntag, vom 29.10.1961, S. 2).

wendig gehalten. Ausnahmen können bei bestimmten Berufen zugelassen werden [1] und gelten ohnehin bei bestimmten Dienstleistungsbetrieben [2].

b. Begrenzungen der täglichen Arbeitszeit

Schon durch das Arbeiterschutzgesetz von 1891 wurde die erste Begrenzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen vorgeschrieben. Gerade in dieser Frage fungierten die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche als Schrittmacher für eine allgemeine Begrenzung der Arbeitszeit. Nachdem 1918 allgemein der Achtstundentag eingeführt worden war, bestanden zunächst keine großen Unterschiede zwischen der Arbeitszeit der Männer und der Arbeitszeit der Frauen mehr.

Der Grundsatz des allgemeinen Achtstundentages [3] wurde auch mit gewissen Variierungsmöglichkeiten in die AZO übernommen. Die AZO sah vor allem Beschränkungen für eine Ausdehnung der Arbeitszeit für Frauen über den Achtstundentag hinaus vor [4]. Während des zweiten Weltkrieges wurden diese Beschränkungen nach und nach aufgehoben. Am Ende des Krieges galt die VO vom 31.8.1944 [5], die für männliche Arbeiter die 60 Stundenwoche, für weibliche Arbeiter die 58 Stundenwoche eingeführt hatte.

Dieser Zustand wurde durch die Kontrollratsdirektive Nr. 26 vom 26.1.1946 [6] in den Westzonen und in der Ostzone durch

---

1) §§ 17, 19, 20 AZO; im einzelnen vgl. Denecke: Anm. zu §§ 17, 19, 20 AZO.

2) Über die gesundheitl. Auswirkung bei Zulässigkeitserklärung siehe: Dantscher, Arbeitsschutz 1959, S. 201 ff.

3) Demobilmachungs-Verordnung vom 23.11.1918, RGBl. 1918, S. 1339.

4) s. S. 25 d.A.

5) RGBl. I 1944, S. 191.

6) ABlKR. 1946, S. 115.

den Befehl der SMAD Nr. 56 [1] bald geändert, durch die die Kriegsanordnungen außer Kraft gesetzt wurden. Seitdem war die AZO wieder anwendbar. [2] Sie wurde aber bald durch neue Vorschriften ersetzt.

aa. DDR

In der DDR ist das Arbeitszeitrecht durch das Gesetz der Arbeit von 1950 neu geregelt worden. Auch hier wird von dem regelmäßigen Achtstundentag ausgegangen [3]. 1956 wurde die 45-Stundenwoche als regelmäßige Arbeitszeit eingeführt. Sondervorschriften für Frauen hinsichtlich der Arbeitszeit gibt es nicht mehr [4]. [5] Durch das AGB ist darin auch nichts geändert worden [6].

bb. BRD

In der Bundesrepublik gilt die AZO weiter. Nach dieser gibt es für Frauen folgende Beschränkungen der Arbeitszeit:

---

1) AuS 1946, S. 19;

2) Denecke: S. 32

3) vgl. § 40 GdA

4) Gesetz vom 19.1.1957, GBl. 1, 1957 S. 73. Ber. S. 120.

5) Hantzsch: S. 96.

6) Die Leistung von Überstunden soll allgemein stark eingeschränkt werden und ist an eine Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung geknüpft. (§ 73 AGB) Zu dieser Bestimmung führen wohl vor allem planökonomische Gründe, weil sonst die Lohnfondsberechnung schwer durchzuführen wäre. Vgl. dazu: AR 1961, S. 166: "Überstundenarbeit widerspricht der sozialistischen Planwirtschaft". Jedoch wird von den Bewohnern der DDR unterschiedlos eine gewisse Leistung von freiwilligen unbezahlten Arbeitsstunden im Nationalen Aufbauwerk (NAW) verlangt. Vgl. dazu Haas-Leutwein: S. 167 ff. Die Einzelheiten der neuesten Überstundenregelung finden sich in der "Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub", GBl. II, 1961, S. 263 § 5 - 9.

1) Frauen dürfen mit Vor- und Abschlußarbeiten nur eine Stunde über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden (§ 17, 1 AZO).

2) Grundsätzlich dürfen Frauen auch mit zulässigen Überstunden nur bis zu 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 17, 2 AZO).

3) Wenn die Arbeit mehr als 8 Stunden dauert, haben Frauen Anspruch auf längere Pausen als Männer (§ 18 AZO).

Die Mehrarbeit von Frauen über den Achtstundentag bzw. die 48 Stundenwoche hinaus ist also erschwert, die Mehrarbeit über 10 Stunden täglich ist allgemein unzulässig.

3. Der Hausarbeitstag

Vornehmlich an der Institution des Hausarbeitstages entzündet sich immer wieder die Diskussion um Gleichberechtigung und Lohngleichheit [1]. Diese Einrichtung ist in der Kriegszeit entstanden, als die arbeitenden Frauen sowohl durch die lange Arbeitszeit wie durch die Schwierigkeiten in Kriegs- und Notzeiten einen Haushalt zu führen, über ihre Kräfte angespannt waren. Nach der AO vom 22.10. 1943 [2] konnten Frauen mit eigenem Hausstand, die mindestens 48 Stunden in der Woche beschäftigt waren, auf ihr Verlangen einen freien Tag im Monat erhalten, der allerdings nicht bezahlt wurde [3].

---

1) Vgl. dazu: Bulla, BB 1955, S. 103; Komm. S. 553 ff. Krüger HAT, dies.: NJW 53, S. 1775; RdA 53, S. 350; Beitzke: RdA 1953, S. 282; Scheffler: in Grundrechte Bd. IV, S. 308; dies.: RdA 1951, S. 138; Oehlgardt: BB 1958, S. 561; Hueck-Nipperdey: Bd. I S. 656; Molitor AcP 151, S. 401; Nikisch: S. 468; Oehmann AR Blattei: Hausarbeitstag. LAG Düsseldorf, BB 1954, S. 164; BAGE 1, S. 51, 60, 63; BAG AP Nr. 12 u. 15, 19 zu § 1 HAT Ges. NRW

2) RArbBl. 1943, III S. 326, dazu Erlaß v. 20.11.1943; RArbBl. 1943, III S. 343 und Bekanntmachung vom 4.5.1944, RArbBl. 1944, III S. 62.

3) § 2 I b FAO, § 2 III FAO.

a. DDR

In der DDR galt nach 1945 die FAO als hinfällig mit der Begründung, daß der Befehl Nr. 56 der SMAD [1] die Materie der Arbeitszeit ausschließlich regele und mit der Wiedereinführung der 48 Stundenwoche auch die Voraussetzung des Hausarbeitstages, nämlich Überlastung durch allzu lange Arbeitszeit hinfällig geworden sei [2]. Jedoch wurde häufig in den Kollektivverträgen noch ein Hausarbeitstag gewährt.[3] Erst nach der Gründung der DDR findet sich wieder eine gesetzliche Bestimmung über einen Hausarbeitstag in § 34 der "Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung" vom 20.5.1951 [4] (WRWVO). Die Voraussetzungen, unter denen der Hausarbeitstag dort gewährt wurde, waren jedoch enger als in den Westzonen und auch enger als nach der FAO: [5] Nur Umstände im Haushalt der werktätigen Frau, die eine konkrete Überlastung vermuten lassen, geben das Recht auf einen Hausarbeitstag. Allerdings ist er dann mit dem Zeitlohn oder dem Grundgehalt zu bezahlen, im Gegensatz zu der Regelung der FAO. Die Tendenz, den Hausarbeitstag ganz abzuschaffen, geht aus den einschlägigen Äußerungen deutlich hervor [6]. Jedoch hat auch die auf Grund des § 125 AGB ergangene Neuregelung an der grundsätzlichen Gewährung nichts geändert [7].

---

1) AuS 1946, S. 19.

2) Beschluß des Präsidiums der Landesverwaltung Sachsen über die Aufhebung des HAT für berufstätige Frauen vom 31.5.1945, Gesetze usw. Sachsen 1946, S. 202.

3) Vgl. Schaum-Schlegel-Böhm, Anm. zu § 34, 4 WRWVO.

4) GBl. 1952, S. 377.

5) Vgl. Schaum-Schlegel-Böhm, Vorbem. zu § 34 WRWVO; Schlegel, 5. Aufl. S. 305, 4. Aufl. S. 171; Grotewohl: AuS 1953, S. 761; Haas-Leutwein: S. 63 ff; Pohlmeyer S. 7

6) Vgl. im einzelnen: Schlegel, 5. Aufl. S. 306 f; AuS Kartei I a, 1959, 69, 68, 66.

7) § 12 VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29.6.196 GBl. II 1961, S. 263, vgl. dazu: Einführung zum AGB in AR 1961, S. 181.

Eine im deutschen Recht bisher unbekannte Regelung, die in diesem Zusammenhang der besonderen Arbeitsbefreiung gehört, ist die Arbeitsbefreiung zur Pflege eines kranken Kindes: Alleinstehende Mütter hatten das Recht, in diesem Falle bis zu 4 Wochen von der Arbeit befreit zu werden, wobei ihnen die ersten 2 Tage mit dem Zeitlohn bezahlt wurden und sie für die nächsten Wochen Krankengeld erhielten [1]. Das AGB hat diese Regelung auf alle alleinstehenden Werktätigen erweitert [2].

b. BRD

In den Westzonen wurde die FAO in einzelnen Ländern, nämlich Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Niedersachsen durch Hausarbeitstagsgesetze ersetzt [3]. Der Hauptunterschied dieser im einzelnen untereinander unterschiedlichen Gesetze gegenüber der FAO besteht darin, daß der HAT in der Regel zu bezahlen ist und daß er auch schon bei einer geringeren Wochenstundenzahl als 48 Stunden gewährt werden kann. In den anderen Ländern gilt die FAO weiter [4].

Der Bund, dem nach Artikel 74, Ziffer 12 GG die konkurrierende Gesetzgebung über das Arbeitsrecht zusteht, hat sich mit dieser Frage noch nicht befaßt. Es bleibt also vorläufig bei den einzelnen Ländergesetzen.

---

1) AO vom 19.1.1956, GBl. 1956 I S. 120; § 27 II WRWVO, vgl. Schlegel: S. 323 f.

2) § 128 AGB; vgl. dazu AR 1961, S. 185.

3) Bremen: Gesetz über den Hausarbeitstag vom 29.6.1948, GBl. 1948, S. 95 nebst Durchführungsbest. v. 8.10.1948, GBl. 1948, S. 188. NRW: Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen m. eig. Hausstand vom 27.7.1948, GVBl. 1949, S. 6.
Hamburg: Gesetz über den Hausarbeitstag v. 17.2.1949, GVBl. 1949, S. 15 nebst DurchführungsVO vom 3.3.1950, GVBl. 1950, S. 110;
Niedersachsen: Gesetz betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen, vom 9.5.1949, GVBl. 1949, S. 104.

4) Vgl. Bulla, S. 545 ff.

Neben der grundsätzlichen Frage der Vereinbarkeit des Hausarbeitstages mit Artikel 3 GG ist der Anwendungsbereich der Hausarbeitstagsgesetze zum Teil sehr umstritten [1]. Einer der Hauptstreitpunkte ist, ob auch ledigen Frauen ein solcher HAT zusteht. Das ist von der Rechtsprechung lange bejaht worden. Nach neuesten Urteilen des BAG zum HATGesNRW ist diese Rechtsansicht revidiert worden [2]. Der Große Senat des BAG hat jedoch die bisherige Rechtsprechung bestätigt [3].

In der Öffentlichkeit mehren sich die Stimmen, die eine Revision des Hausarbeitstagsrechts durch den Gesetzgeber verlangen [4].

---

1) Vgl. dazu: Bulla, S. 539 m. weiteren Nachweisen; Grüll, S. 95 ff und die in Anm. 1 S. 25 angeführten Nachweisen.

2) BAG AP Nr. 12 und 15 zu § 1 HATGesNRW.

3) AP Nr. 19 zu § 1 HATGesNRW.

4) Aufsätze dazu in der Tagespresse, z.B. FAZ vom 9.4.1960; Sonntagsblatt vom 16.10.1960; Spiegel Nr. 17, 1960, S. 24 ff.

4. Der Mutterschutz

Der gesamte Komplex des Schutzes der schwangeren Frau und der Wöchnerin ist das wichtigste Teilgebiet aus dem gesamten Gebiet des Frauenarbeitsschutzes. Hier zeigt sich am gebieterischsten die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der Frau im Arbeitsleben. Darauf ist schon früh immer wieder von ärztlicher und sozialpolitischer Seite hingewiesen worden. [1)]

Im Laufe der Entwicklung und der Diskussion hat sich ergeben, daß ein wirksamer Mutterschutz folgende Bedürfnisse in irgendeiner Weise regeln muß:

1. Die werdende Mutter muß geschont werden, sie darf manche Arbeiten nicht verrichten und muß einige Zeit vor und nach der Geburt mit der Arbeit überhaupt aussetzen.

2. Die Mutter darf durch die Schwangerschaft ihren Arbeitsplatz nicht verlieren.

3. Es muß sichergestellt werden, daß die werdende Mutter in der Zeit, in der sie nicht arbeitet, nicht ohne Einkommen ist.

4. Falls die Mutter nach der Geburt die Arbeit bald wieder aufnimmt, ist es erwünscht, ihr Gelegenheit zum Stillen zu geben.

Die sozialpolitische Gesetzgebung aller Industrieländer bietet zu diesen Zwecken die verschiedensten Möglichkeiten an:

Kündigungsbeschränkungen, Schwangerschaftsurlaub, Wochengeld, Mutterschaftsversicherungen, Arbeitszeitbeschränkungen, Versetzung an andere Arbeitsplätze, Einstellungsgebote: Diese Maßnahmen wurden, bis auf die letzte, auch alle in Deutschland verwirklicht.

Die ersten Bestimmungen zum Mutterschutz ergingen in Deutschland mit der Novelle zur GewO von 1878 [2)]. Seitdem ist die

---

1) Vgl. z.B. Hirsch, Mutterschaftsfürsorge, ders. in Handwörterbuch für Arbeitswissenschaft "Frauenarbeit"; Salomon: Mutterschutz S. 47 ff m. vielen Hinweisen; Gerlach: Arbeiterinnenschutz

2) RGBl. 1878, S. 199; z. Geschichte vgl. Köst S. 25 ff.

Mutterschutzgesetzgebung durch verschiedene Gesetze weiter ausgebaut worden [1].

Am Kriegsende galt das 1942 erlassene Mutterschutzgesetz [2]. Nach 1945 wurde das Mutterschutzgesetz gebietsweise oder teilweise aufgehoben, was eine neue Regelung erforderlich machte [3].

a. DDR

In der Sowjetzone erließ die SMAD außer einigen besonderen Arbeitsverboten für schwangere Frauen bei der Neuregelung der Arbeitsverbote [4] keine neuen Bestimmungen zum Mutterschutz. Das Mutterschutzgesetz blieb bis 1950 in Kraft. In diesem Jahr wurde durch das Gesetz der Arbeit für den Umfang des gesetzlichen Mutterschutzes ein Rahmen gegeben, der durch das MUKSCHG [5] vom gleichen Jahre und die ASCHVO [6] und die KÜVO [7] von 1951 ausgefüllt wurde.

Danach war die Rechtslage der werdenden Mutter in der DDR bis zum Erlaß des AGB die folgende: [8]

---

1) Vor allem durch das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft von 16.7.1927, RGBl. I, S. 184, vgl. im einzelnen Bulla S. 13 ff.

2) vom 17.5.1962, RGBl. 1942 I S. 321, amtl. Begründung RArBl. 1942, III, S. 159, AuSVO vom 17.5.1942, RGBl. 1942, S. 324.

3) vgl. Köst S. 27 ff.

4) AuS 1947, S. 143, GBl. 1950, S. 349.

5) GBl. 1950, S. 1037.

6) GBl. 1951, S. 957, Ber. S. 1098.

7) GBl. 1951, S. 550, in der Fassung der Änder.VO v. 17.5.195 GBl. I, 956 S. 485 und vom 5.6.1958, GBl. 1958, I, S. 564.

8) vgl. dazu I. Wagner, AR 1958, S. 67 ff.

aa. Unbedingt verboten ist für schwangere und stillende Frauen nur Untertagearbeit, Nachtarbeit und Überstunden [1]. Subjektiv verboten ist jede Arbeit, wenn nach dem Urteil des Arztes die Arbeit zu schwer für die werdende Mutter ist [2]. Die Betriebe sind verpflichtet, Schonplätze [3] einzurichten und den dort beschäftigten Frauen den vollen Lohn weiterzuzahlen.

bb. Schwangere sind 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt von der Arbeit freizustellen. Diese Frist kann bei Mehrlingsgeburten und bei einer unnormalen Geburt auf 10 Wochen verlängert werden [4].

cc. Es besteht Kündigungsverbot, das mit dem 3. Schwangerschaftsmonat beginnt und 6 Wochen nach der Niederkunft endet. Jedoch wird eine fristlose Entlassung davon nicht berührt [5].

dd. Während der Zeit der Arbeitsbefreiung erhält die Werktätige Wochengeld aus der Sozialversicherung in Höhe des Durchschnittslohnes [6].

ee. Stillenden Frauen ist eine Stillpause von 45 Minuten zu gewähren, die zu bezahlen ist [7].

In dem neuen Arbeitsgesetzbuch von 1961 sind diese Bestimmungen zum Teil aufgehoben und zum Teil erweitert worden [8]. So wird vor allem der Kündigungsschutz auf die gesamte Zeit

---

1) § 45 GdA.

2) § 21 ASCHVO, vgl. auch Handbuch für Arbeitsschutz 1958, S. 137.

3) § 19 WRWVO.

4) § 46 GdA, § 10, I MUKSCHG.

5) § 15 KÜVO, vgl. dazu: Stelter: KÜVO, S. 101; Kranke, S. 85 ff; Schlegel: S. 124 ff; Kern: S. 47 ff; KAG Leipzig, AuS 1954, S. 254.

6) § 10, III MUKSCHG.

7) § 22, ASCHVO, vgl. Hantzsch in AR 1957, S. 296.

8) Aufgehoben sind: GdA § 10 III MUKSCHG, KÜVO. Die hier zitierten Bestimmungen sind im AGB durch gleichlautende ersetzt worden.

der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des 6. Monats nach der Niederkunft ausgedehnt. [1] Außerdem - und das ist ein im deutschen Recht völlig neues Institut - kann die Mutter im Anschluß an die Geburt ein Jahr unbezahlte Freizeit zur Pflege des Kindes bekommen. Dabei wird die Betriebszugehörigkeit erhalten und die Rechte daraus gewahrt [2].

b. BRD

In Westdeutschland ist das Mutterschutzgesetz von 1942 durch ein völlig neues Gesetz in Ausführung des Art. 6 IV GG ersetzt worden, und zwar durch das Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1952 [3].

Danach sieht in den Grundzügen der Schutz der erwerbstätigen Mutter in der Bundesrepublik folgendermaßen aus: [4]

aa. Absolute Arbeitsverbote bestehen für eine Reihe von besonders genannten gefährlichen Arbeiten [5]. Daneben sind Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit für die werdende Mutter von Beginn der Schwangerschaft an verboten [6].

bb. Subjektive Arbeitsverbote bestehen für Arbeiten aller Art, wenn für die werdende Mutter nach ärztlichem Zeugnis die Arbeit zu schwer ist [8].

---

1) § 133 AGB; In dieser Richtung hatte die Rechtsprechung durch Auslegungen der Bestimmungen des GdA und MUKSCHG schon vorgearbeitet, z.B. KAG Leipzig, AuS 1954, S. 254.

2) § 131, IV AGB; vgl. dazu die Begründung in AR 1961, S. 185.

3) BGBl. I, 1952 Nr. 5, S. 69, vgl. über den Lauf der Gesetzgebung Bulla S. 13 ff.

4) vgl. zu den Einzelheiten die Kommentare von Bulla, Aye, Revolle-Köst, Theuerkauf-Hartmut, Grüll; Außerdem Hueck-Nipperdey Bd. I S. 661 ff.

5) § 4, I, II MUSCHG. Diese Liste kann gem. § 4 III MUKSCHG durch den BuMi f. Arbeit verlängert werden.

6) § 3 MUSCHG und § 6, I S. 3 MUSCHG.

7) § 3, II, § 6 I, S. 1 und 2.

cc. Ferner ist 6 Wochen vor (für Hausgehilfinnen 4 Wochen) und 6 Wochen nach der Geburt jede Arbeitsleistung durch die Mutter verboten. Diese Frist kann bei stillenden Müttern auf 8 und bei Frühgeburten auf 12 Wochen verlängert werden [1].

dd. Es besteht Kündigungsverbot vom Beginn der Schwangerschaft an bis zu 4 Monaten nach der Niederkunft, für alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Hausgehilfinnen, denen nach dem 5. Monat gekündigt werden kann.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise Kündigungen durch das Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden [2].

cc. Grundsätzlich erhält die Arbeitnehmerin Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes durch die Sozialversicherung, Angestellte erhalten Lohnausgleich durch den Arbeitgeber, wenn sie nicht beschäftigt werden dürfen, oder beschäftigt werden können [3].

ff. Auf Verlangen ist die zum Stillen erforderliche Zeit frei zu geben, die Mutter erhält ein Stillgeld aus der Sozialversicherung [4].

Neuerdings bestehen Bestrebungen, den Mutterschutz in der Bundesrepublik zu erweitern [5].

---

1) § 3, II, MUSCHG, § 6 I, S. 1 und 2 MUSCHG.

2) § 9, MUSCHG, vgl. dazu bes. Herschel AuR 1959, S. 257.

3) §§ 10 - 13 MUSCHG, §§ 195 - 199 RVO. Die Regelung gilt als besonders unübersichtlich. Vgl. Bulla, Anm. 1 zu § 10 MUSCHG.

4) § 7, MUSCHG.

5) Vgl. Vorschläge des DGB in RdA 1961, S. 342 f; R. Winter in "Die Zeit" vom 1.12.1961.

5. Die Verwirklichung des Frauenschutzes

Zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes hat der Staat 3 Möglichkeiten:

1. Er überläßt die Durchsetzung der Initiative der Beteiligten und schafft bei Mißständen nur auf Klage hin Abhilfe (Privatrechtliche Ausgestaltung).

2. Er greift seinerseits aktiv in die Regelung der Arbeitsbedingungen ein und erzwingt die Einhaltung gewisser Mindestbedingungen (Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung).

3. Er kombiniert die beiden Systeme [1].

Die Deutsche Arbeitsschutzgesetzgebung war von Anfang an von dem System des direkten staatlichen Eingreifens ausgegangen [2]. Ohne daß dem einzelnen Arbeitnehmer ein klagbares Recht auf Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zustand, wachten die Gewerbeaufsichtsämter über die Einhaltung. Nach der Gründung der Berufsgenossenschaften wurden sie, soweit es den technischen Arbeitsschutz betraf, von diesen unterstützt [3].

Lediglich das Hausarbeitstagsrecht und einige mutterschutzrechtliche Leistungen blieben der privat-rechtlichen Geltendmachung überlassen [4]. Im übrigen wurde die Einhaltung der Vorschriften durch Verwaltungsmaßnahmen und Strafen erzwungen [5].

---

1) Hueck-Nipperdey: S. 125 ff; S. 738 ff; Nikisch S. 411;
2) Hueck-Nipperdey: S. 739 ff, S. 799; Bauer: HdSW 1923 "Arbeiterschutzgesetzgebung," S. 433 ff; Herschel HdSW "Arbeiterschutz", S. 256.
3) Hueck-Nipperdey: S. 745.
4) Bulla: S. 690 f.
5) §§ 17 - 23 MUSCHG, §§ 24 - 29 AZO.

a. DDR

In der Sowjetzone neigte man bald dazu, dem einzelnen Arbeitnehmer ein Recht auf Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu geben [1]. Außerdem wurde der Arbeitsschutz umorganisiert, und die Aufsicht darüber zuerst den neugeschaffenen Verwaltungen für Arbeitsschutz und den Arbeitsschutzinspektionen, dann den Gewerkschaften übertragen. Für die besonderen Rechte, die sich für die Frauen aus dem Arbeitsschutzrecht i.e.S. ergeben, sind jetzt die betrieblichen Konfliktkommissionen zuständig. An der Einhaltung und Kontrolle des Arbeitsschutzes wirkt somit der Staat nurmehr indirekt mit. Das ist auch nach dem AGB nicht anders geworden [2].

b. BRD

In der Bundesrepublik ist an der öffentlich-rechtlichen Organisation des Frauenschutzes grundsätzlich nichts geändert worden. Die Einhaltung der Arbeitsverbote und Schutzvorschriften wird durch Geldstrafen und durch Registrierungspflichten mehr oder weniger wirksam erzwungen. Allerdings neigt die Lehre dazu, die Einhaltung der Schutzvorschriften zum Inhalt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und damit zum Inhalt des Arbeitsvertrages zu machen [3].

6. Zusammenfassung

In der Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere in der des besonderen Frauenschutzes, sind beide Teile Deutsch-

---

1) vgl. Art. 12, Verf. DDR; Schlegel S. 66, S. 923; Pätzold S. 11 ff; P. macht auch den Versuch, den Begriff des Arbeitsschutzes auf den reinen Betriebsschutz einzuengen, so daß auch die hier behandelten Schutzvorschriften im allgemeinen nicht mehr darunter fallen. Er hat damit den russischen Begriff übernommen. Vgl. Alexandrow S. 227.

2) §§ 88, 90 - 93, 144 AGB.

3) vgl. Hueck-Nipperdey, I S. 127 f m. Nachw.; Herschel Grundrechte III, 1 S. 341.

lands seit 1945 verschiedene Wege gegangen [1] und haben die vorherigen gemeinsamen Vorschriften durch neue ersetzt. Sachlich bestehen heute die größten Differenzen in der Frage der Zulassung von Frauen zu bestimmten Arbeiten. Auch in der Frage der für Frauen zulässigen Arbeitszeit ist man zu verschiedenen Lösungen gekommen. Die Neigung der Gesetzgebung der DDR, Beschränkungen der Frauenarbeit zu beseitigen, ist deutlich zu bemerken. Hingegen ist die Regelung des Mutterschutzes in beiden Teilen Deutschlands gegenüber dem MUSCHG von 1942 verbessert, so daß im wesentlichen der Mutterschutz in beiden Teilen Deutschlands gleichwertig ist. In der DDR besteht dazu noch die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung zur Pflege eines kranken Kindes und die Möglichkeit zu einjähriger Arbeitsbefreiung nach der Geburt eines Kindes. Eine Bewertung und Deutung dieser Veränderungen und Verschiedenheiten wird in den späteren Kapiteln enthalten sein.

---

1) Vgl. über das Frauenschutzrecht in der DDR, Denecke in Grundrechte III, 1 S. 437 f; ders.: AZO S. 21.

II. Übersicht über die Entwicklung des Lohngleichheitssatzes seit 1945

Bis 1945 war in Deutschland eine unterschiedliche Bezahlung von Männern und Frauen auch bei gleicher Arbeit durchaus üblich. Die Löhne differierten dabei um 20 - 30 % [1]. Das galt rechtlich auf Grund der Vertragsfreiheit als durchaus zulässig. Der Gleichheitssatz des Artikels 109 der Weimarer Verfassung bezog sich ausdrücklich nur auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und hatte auf Lohnfragen keinen Einfluß. Im II. Weltkrieg, als die Wirtschaft auf Frauenarbeit angewiesen war und die Frauenlöhne aus diesem Grunde hätten steigen können, galt die Kriegswirtschaftsverordnung, die den verschärften allgemeinen Lohnstopp anordnete [2]. Nachdem 1945 die Besatzungsmächte die Regierungsgewalt in Deutschland übernommen hatten, nahmen sie auch Einfluß auf die Arbeitspolitik und Arbeitsgesetzgebung. Der Lohnstopp wurde noch einmal ausdrücklich angeordnet und in der ersten Zeit grundsätzlich beibehalten [3]. Jedoch gestattete die Kontrollratsdirektive Nr. 14 [4] in allen Zonen die Löhne der Frauen an die der Männer anzugleichen, d.h. nur die Frauenlöhne anzuheben.

1. DDR

Die sowjetische Besatzungsmacht, die konkrete Vorstellungen über die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse Deutschlands hatte, griff am gründlichsten in die deutschen Arbeitsrechtsverhältnisse ein [5]. Kurz nachdem sie - wie schon erwähnt - die allgemeine Arbeitspflicht angeordnet

---

1) Müller-Hagen: S. 18 f; Braunwarth: S. 21 ff.

2) RGBl 1939, I S. 1609.

3) Direktive Nr. 14 vom 12. Okt. 1945; ABlKR 1945, S. 40 = Dersch I, S. 263.

4) In der Neufassung vom 13.9.1946, AuS 1947 S. 463.

5) Zum folgenden vgl. vor allem: Schneider, S. 39 ff; Kunz-Tippmann: S. 85 f.

hatte, setzte sie im Befehl Nr. 253 an die deutsche Verwaltung fest, daß alle Vorschriften, nach denen Frauen geringerer Lohn zu zahlen sei, aufzuheben seien [1]. In dem gleichen Befehl - das ist für das gestellte Thema und dem gesuchten Zusammenhang von Schutz und Gleichheit von Bedeutung - erging die schon erwähnte Anordnung, daß die Liste der für Frauen verbotenen Arbeit überprüft werden sollte, und daß Frauen zu Überstunden, soweit sie ihnen zuträglich waren, zugelassen werden sollten. Außerdem sei allgemein die Entlohnung nach der Leistung einzuführen. Diese Grundtendenz wurde in der späteren SBZ- und DDR-Gesetzgebung fortgesetzt, nachdem dieser Befehl eine entsprechende Veränderung der Tarifverträge und der staatlichen Lohnsätze eingeleitet hatte [2]. In dieser Zeit - dh. bis 1948 - finden sich auch die einzigen Diskussionen über die Frage des gleichen Frauenlohnes, die in der DDR-Literatur zu finden sind.

Es ging dabei um zwei Fragen: Die erste Frage war rechtstechnisch und betraf die Reichweite des Befehls Nr. 253 und seine unmittelbare Geltung [3]. Von einigen Gerichten wurde verneint, daß der Befehl unmittelbare Geltung habe. Diese Streitfrage wurde durch ein Schreiben der SMAD an die deutsche Verwaltung, das die Betriebsleiter zur Zahlung gleicher Löhne verpflichtete, erledigt [4]. Die zweite diskutierte Frage war theoretisch und ideologisch und betraf die Begründung des gleichen Frauenlohnes [5].

---

1) AuS 1946, S. 306.

2) vgl. Schneider S. 43; Kunz-Tippmann S. 85 f; Thalmann in: Die Arbeit 1947 S. 184; AuS 1948 S. 120.

3) LAG Sachsen, AuS 1947 S. 526; Thalmann AuS 1947 S. 515; ders. AuS 1948 S. 120; ders. Die Arbeit 1947 S. 184; Schneider S. 44.

4) AuS 1947, S. 14.

5) vgl. dazu Lebbin: AuS 1946 S. 346; Kuczyinski in Die Arbeit 1947, S. 40; ders. in Die Arbeit 1948 S. 104; Sprengel: Die Arbeit 1948 S. 6; Altmann: Die Arbeit 1948 S. 145, S. 178.

Es ging dabei um das theoretische Axiom, daß der gleiche Frauenlohn in der kapitalistischen Wirtschaft nicht zu verwirklichen sei; da die deutsche Wirtschaft, die auch in der Ostzone damals noch weitgehend in privater Hand lag und noch nicht als sozialistische, geschweige denn kommunistische Wirtschaft angesehen werden konnte, mußte erklärt werden, inwiefern die Zubilligung des gleichen Lohnes für Frauen jetzt schon - im Stadium der Volksdemokratie - verwirklicht werden konnte: Wenn die Arbeiterklasse wie im Stadium der Volksdemokratie herrschende Klasse sei , dann könne sie wenigstens die Bewertung nach den eigenen Gesetzen des Kapitalismus, nämlich Bezahlung nach den Reproduktionskosten erzwingen.

In der späteren arbeitsrechtlichen Literatur der DDR wird der Grundsatz der Lohngleichheit nie mehr grundsätzlich infrage gestellt, sondern als sozialistische Errungenschaft gefeiert. Der 1959 veröffentlichte Leitfaden von Schlegel [1] hält eine grundsätzliche Erörterung überhaupt nicht mehr für nötig.

Die Gesetzgebung der DDR bringt den Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit immer wieder zum Ausdruck. Er ist zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden [2]. Auch die späteren grundlegenden Arbeitsgesetze wiederholen ihn [3].

---

1) Vgl. Schlegel: S. 349 ff.
2) Art. 18, Abs. 4, Verfassung DDR.
3) § 3 GdA, § 20 MUKSCHG.

Auch in dem neuen AGB ist er noch einmal grundsätzlich aufgeführt. Der Grundsatz der Lohngleichheit ist also in der DDR ohne Zweifel geltendes Recht.

Daß dieser Grundsatz auch tatsächlich durchgesetzt wird, dafür spricht die Tatsache, daß seit 1950 die Löhne in der volkseigenen und der gleichgestellten Industrie, die 79,9 % der Gesamtproduktion umfaßt [1], durch Gesetz festgelegt werden. [2]

Sämtliche Arbeiten werden in 8 Lohngruppen eingeteilt, die sich nur nach Tätigkeitsmerkmalen unterscheiden, so daß das Prinzip des gleichen Lohnes durchweg verwirklicht ist [3]. Soweit noch Privatwirtschaft besteht, richten sich die zwischen FDGB und den Industrie- und Handelskammern vereinbarten Tarife nach denen der volkseigenen Industrie. Allerdings sind die Frauen doch vorwiegend in die unteren Lohngruppen eingestuft, daß heißt, sie werden wie in der Bundesrepublik zum großen Teil mit

---

1) nach Jahrb. DDR 1960, S. 91.

2) §§ 39, 40 AGB.

3) Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 17.8.1950, GBl. 1950, S. 839. Vgl. dazu: Haas-Leutwein: S. 11, und Leutwein: Betriebskollektivvertrag S. 11, Anm. 13.

ungelernter oder angelernter Arbeit beschäftigt [1].

Die Instanzen der DDR sind allerdings grundsätzlich bestrebt, diese Verhältnisse durch "Qualifizierung" zu verbessern. Die Arbeitsgesetze enthalten daher alle einen Abschnitt, betitelt "Qualifizierung der Frauen". [2]

---

1) Bosch: Sozialstruktur, S. 24 ff; vor allem auch H. Ulbricht, ArbÖk und ArbSchu S. 24 ff;

Verteilung der Männer und Frauen auf die Lohngruppen 1 bis 8 (nach Ulbricht aaO)

Lohngruppe	Soz. Industrie der DDR insges.:	
	m	w
1	0,3	3,6
2	1,1	19,8
3	6,5	31,8
4	22,1	25,6
5	30,9	13,8
6	21,4	3,0
7	11,3	1,6
8	6,4	0,8
insgesamt:	100	100

Prozentuale Besetzung der einzelnen Lohngruppen mit Männern und Frauen

(nach Ulbricht aaO)

Lohngruppe	Soz. Industrie der DDR insges.:	
	m	w
1	14,9	85,1
2	9,8	90,2
3	28,9	71,1
4	63,2	36,8
5	81,7	18,3
6	93,3	6,7
7	93,3	6,7
8	94,4	5,6
insgesamt:	66,5	33,5

2) §§ 126, 127 GdA, § 20, 21 MUKSCHG; vgl. auch: Haas-Leutwein: Anlagenteil: Frauenförderungsplan zum Muster-Kollektivvertrag 1956, S. 104 ff.

Die Betriebskollektivverträge müssen besondere Frauenförderungspläne enthalten. Über den Erfolg dieser Maßnahmen etwas auszusagen, ist hier nicht möglich.

2. BRD

Der erste Ansatz für die Einführung des Grundsatzes der Lohngleichheit von Mann und Frau in das deutsche Lohnsystem im Gebiete der Westzonen war die schon erwähnte Direktive Nr. 14 des Kontrollrates, die den allgemeinen Lohnstopp auflockerte. Erst 1948 wurde in den Westzonen der allgemeine Lohnstopp aufgehoben [1] und die Bestimmung der Lohnhöhe den Verhandlungen der Tarifpartner überlassen. Die meisten der um diese Zeit erlassenen Länderverfassungen enthielten allerdings in den verschiedensten Formulierungen Bestimmungen über den Grundsatz der Lohngleichheit [2].

Dieser Grundsatz sollte nach dem Willen der Mitglieder des Parlamentarischen Rates auch in das Grundgesetz eingehen, wie aus den Materialien ersichtlich ist [3]. Er wurde jedoch neben dem allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung nicht gesondert ausgesprochen, weil man der Ansicht war, der Satz des Artikel 3, Abs. 2 : "Männer und Frauen sind gleichberechtigt", umfasse auch den Grundsatz der Lohngleichheit [3]. Als letzte gesetzliche bzw. vertragliche Regelung des Lohngleichheitssatzes sind noch zwei internationale Abkommen zu nennen, die die Bundesrepublik durch Gesetz ratifiziert hat: Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation [4]

---

1) Gesetz zur Aufhebung des Lohnstopps vom 3.11.1948 mit ÄndGes. vom 2.8.1950 (BGBl. I, S. 352).

2) Baden Art. 37, Bayern Art. 168, Bremen Art. 53, Hessen Art. 33, NRW Art. 24, Rhld.-Pfalz Art. 1, Württ.-Baden Art. 20, Württ.-Hohenzollern Art. 90.

3) JÖR 1, S. 67 ff, S. 70.

4) Bericht u. Convention BABl. 1951, 440, ratifiziert durch Gesetz vom 21.8.1954, BGBl. 1954 II S. 1005; dazu Bülck RdA 1952, 1 ff; Schregle AuR 1954 S. 157 ff; Int. LabRev. 1950 Vol. LXI, S. 211 ff.

und Artikel 119 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]. Beide Verträge verpflichten die Bundesrepublik, den Grundsatz der Lohngleichheit einzuführen, bzw. anzuwenden, sie sind jedoch nicht aktuelles Recht in dem Sinne, daß sich aus ihnen direkt der Anspruch auf gleichen Lohn ergäbe [2].

Soweit die bestehenden gesetzlichen Regelungen der Lohngleichheit in der Bundesrepublik. Dazu kommt noch die ausdrückliche Erwähnung der Lohngleichheit in einigen Landes-Verfassungen [3].

Sie allein gewährleisteten jedoch nicht, daß dieser Grundsatz sofort allgemein angewandt wurde. Die aktuelle Geltung des Art. 3 II GG war durch Art. 117 GG vertagt. Die Erwähnung der Lohngleichheit in den Landesverfassungen wurde mehr oder weniger als bloße Proklamation ohne Rechtswirkung angesehen.

Zudem war heftig umstritten, ob Art. 3 II GG überhaupt auf Arbeitsverträge, seien es Tarif- oder Einzelverträge, anwendbar sei. Hier wurde erst seit 1955 eine Wendung durch die Rechtsprechung des BAG eingeleitet [4].

Das BAG stellt klar, daß Art. 3 II GG auch den Lohngleichheitsgrundsatz umfasse. Es erklärte, daß Art. 3 II GG direkt auf Tarifverträge anwendbar sei, und daß daher Tarifverträge, die besondere Abschläge für Frauenarbeit vorsähen, insoweit nichtig seien.

---

1) GBl. 1947, II S. 766, ratifiziert durch Gesetz vom 27.7.1947; BGBl. II 1947, S. 753, ber. S. 1678.

2) so Hueck-Nipperdey, Lehrb. I S. 93; Nikisch, S. 88, 90 f; von Carolsfeld, S. 316 ff.

3) Art. 37 Verf. Baden; Art. 168 Verf. Bayern; Art. 53 Verf. Bremen; Art. 33 Verf. Hessen; Art. 24 II NRW; Art. 56 Rheinland-Pfalz-Verf.; Art. 20 Verf. Württ.-Baden; Art. 90 Verf. Württ.-Hohenzollern.

4) BAG AP Nr. 4, 6 und 7 zu Art. 3 GG.

Mit dieser Rechtsprechung leitete das BAG eine langsame Änderung der neu abgeschlossenen Tarifverträge ein. Der Lohnabschlag für Frauenarbeit wurde nach und nach durch sachliche Differenzierungen ersetzt. Diese Entwicklung ist weder in tatsächlicher Hinsicht [1] noch in der rechtlichen Diskussion [2] abgeschlossen. Der Streit hat sich nunmehr auf die Auslegung des Lohngleichheitssatzes verlagert [3].

Ergebnis:

In der DDR ist die Lohngleichheit von Anfang an unbezweifeltes geltendes Recht. In der BRD wird die Einführung der Lohngleichheit zwar angestrebt, der Grundsatz der Lohngleichheit gilt auch auf Grund des Art. 3 als geltendes Recht, ihre tatsächliche Durchführung stößt jedoch auf machtmäßige wie auf rechtstheoretische Schwierigkeiten.

---

1) Vgl. über die Schwierigkeiten der Verwirklichung der Lohngleichheit seit 1948 vor allem die Untersuchung von Müller-Hagen, S. 36-83. Dazu die in RdA 1961, S. 395 angeführten Berichte der Arbeitgebervereinigungen und der DGB-Bericht für die EWG-Kommission.

2) Vgl. dazu die in der Einleitung dargestellten Streitfragen.

3) So auch Scheffler in: Grundrechte IV 1 S. 268, über den allgemeinen Begriff der Gleichberechtigung

Teil C.

Der Wandel des Gleichheits- und Gleichberechtigungsbegriffes

Die Lohngleichheit wird überall aus dem jeweils geltenden allgemeinen Gleichheitsgedanken abgeleitet. Zu ihrer Auslegung ist daher eine Betrachtung des jeweils verwendeten Gleichheitsbegriffes notwendig.

I. Die kommunistische Lehre

1. Gleichheit

Bekanntlich erklären die kommunistischen Theoretiker die in der bürgerlichen Demokratie herrschende Gleichheit für ausgesprochen formal und ungenügend [1]. Der marxistische Gleichheitsbegriff muß daher ein zusätzliches Element enthalten, das über den Inhalt der bürgerlichen Gleichheit hinaus geht. Da sich auch die Rechtslehre der DDR zur Begründung ihrer Begriffe immer wieder auf die Klassiker des Marxismus-Leninismus beruft, ist es unumgänglich zu untersuchen, was diese unter Gleichheit im sozialistischen bzw. kommunistischen Staat verstehen [2].

---

1) Arzt NJ 1958, 159 "Bürgerliche Gleichheit ist Gleichheit der kapitalistischen Warenbesitzer ..., die proletarische Gleichheitsforderung geht auf Verwandlung dieser formalen in eine wirkliche Gleichheit".

oder den berühmten Ausruf von Anatole France: "Das Gesetz ist von einer erhabenen Gleichheit, es verbietet dem Armen wie dem Reichen um Brot zu betteln oder unter Brücken zu schlafen".

2) Zum marxistischen Gleichheitsbegriff vgl. auch Hesse AöR 77, 182.

a) Marx und Engels

Die Forderung nach allgemeiner Gleichheit war seit der franz. Revolution treibender Motor jeder sozialen Bewegung [1]. Geistesgeschichtlich überzeugend begründet wird das durch die Worte von Lorenz von Stein: [2] "Jede Bildung eines Volkes langt unabänderlich auf dem Punkt an, wo sie ... die begriffliche Gleichheit aller Menschen als Prinzip der Bewegung der niederen Klassen ausspricht". Die Forderung nach allgemeiner Gleichheit war somit auch eine der frühesten Forderungen der deutschen Arbeiterbewegung. Soweit sie die reine Rechtsgleichheit betraf, war sie durch den liberalen Staat schon um die Mitte des Jahrhunderts weitgehend verwirklicht. Jedoch machte sich gerade in der frühkapitalistischen Gesellschaft bei vollständiger Rechtsgleichheit die wirtschaftliche Ungleichheit umso drückender bemerkbar. Engels erkennt das deutlich, indem er sagt, daß eine Gleichheit, die sich auf das Gebiet des Staates beschränke, und nicht auch auf die ökonomischen und gesellschaftlichen Gebiete erstreckt werde, nur eine scheinbare sei [3].

Der Arbeitsvertrag war unter diesen Umständen nicht ein freier Vertrag unter gleichen Rechtsgenossen, obgleich die Rechtslehre noch bis zu den Regelungen des BGB über den Dienstvertrag von dieser Fiktion ausging, sondern ein Diktat des Unternehmers, das der Arbeiter anzunehmen gezwungen war [4].

---

1) Vgl. über die verschiedenen Gleichheitsansichten in der franz. Revolution L. v. Stein Bd. I, S. 307 ff, vor allem auch S. 320 ff: über Babeuf, der Kommunismus mit absoluter Gleichheit identifizierte; vgl. auch Hesse AöR 77, S. 208, 180.

2) L.v.Stein aaO S. 68.

3) Engels, Anti-Dühring, S. 104.

4) dazu Hueck-Nipperdey, Bd. I S. 8 ff; Nikisch Bd. I S. 15 ff; Enneccerus-Lehmann S. 593.

Die Gleichheitsforderung der sozialistischen Bewegung mußte daher über die Forderung nach allgemeiner Rechtsgleichheit hinausgehen und die Herstellung einer tatsächlichen, d.h. vor allem wirtschaftlichen Gleichheit, anstreben.

Das kam im Entwurf zu dem Programm des Gothaer Parteitages zum Ausdruck, in dem es heißt: "... erstrebt ... Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit"[1].

An diesem Punkt jedoch setzt eine scharfe Kritik von Marx und Engels ein[2]. Sie waren der Ansicht, eine solche Forderung gehöre nicht in das Programm, weil sie in der vorgestellten Form irreal sei. Engels erklärte diese Wendung für "eine bedenkliche Phrase"[3] und stimmte damit Marx zu, der geäußert hatte: Der Sozialismus, d.h. die erste Phase des Kommunismus, in dem Staat und Recht noch weiter fortbestehen, werde die völlige Gleichheit nicht verwirklichen können. Gleiches Recht könne im Sozialismus nur darin bestehen, daß die Klassenunterschiede beseitigt würden, so daß jeder zum Arbeiter in den vergesellschafteten Produktionsmitteln werde, und daß jeder nach dem gleichen Maßstab, nämlich seiner Arbeitsleistung, gemessen werde. Da nun aber die Individuen, die an diesem gleichen Maßstab gemessen würden, immer noch von Natur aus ungleich seien, sei auch das Recht (der Gleichheit) im Sozialismus Ungleichheit wie alles Recht. Diese Ungleichheit aber könne erst im Stadium des Kommunismus überwunden werden. Dann erst heiße es nicht mehr wie im Stadium des Sozialismus: "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung". Dann könne die Gesellschaft

---

1) vgl. Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, beschlossen in Gotha 1875, Teil II; bei Mommsen S. 313 f.

2) Marx: Kritik S. 20 ff; S. 27; Engels: Brief an Bebel vom 18./28. März 1875 aaO S. 42.

3) Engels aaO.

auf ihre Fahnen schreiben: "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen" [1] [2].

Die populäre Gleichheitsvorstellung wurde somit schon von Marx dahin korrigiert, daß auch innerhalb der zukünftigen sozialistischen Gesellschaft noch gesellschaftliche Unterscheidungen notwendig seien. Das einzige legitime Unterscheidungsmerkmal ist nach Marx und Engels die gesellschaftliche Arbeitsleistung. Die Arbeit ihrerseits konstituiert die eigentliche Gleichheit der Bürger in ihrer Klassenlage, da ihr alle Glieder der Gesellschaft unterworfen sind. Jeder kann dann von der Gesellschaft nur so viel zurückerhalten, wie er ihr gegeben hat, d.h. er muß nach seiner Leistung bezahlt werden. Marx und Engels lehnten also die Vorstellungen einer allgemeinen Gleichheit als utopisch ab und korrigierten sie dahin, daß unter Gleichheit nur die Abschaffung der Klassenschranken zu verstehen sei. Gewisse Unterscheidungen innerhalb dieser Gesellschaft selbst hielten sie für unvermeidlich.

b) Lenin

Lenin knüpfte an diesen Gleichheitsbegriff von Marx und Engels an. Auch er verstand unter Gleichheit und Sozialismus nur die Aufhebung der Klassen und damit die Abschaffung der Ausbeutung [3].

---

1) Marx: Kritik S. 21.

2) Auch dies ist nicht eigentlich Propagierung der Gleichheit. Insoweit ist Hesse zuzustimmen, der der Ansicht ist, in der kommunistischen Doktrin sei die Gleichheit nicht eigentlich enthalten (AöR Bd. 77, S. 182); denn, da jeder im Kommunismus nach seinen Bedürfnissen erhält, braucht er nicht notwendig das Gleiche zu erhalten. Soweit es um Güterverteilung geht, ist die Gleichheit immer ein Ausdruck des Mangels.

3) Lenin: Staat und Revolution S. 77 ff; auch in: Die Sowjetregierung und die Lage der Frau: "Gleichheit = Beseitigung der Möglichkeit zu unterdrücken und auszubeuten" in:Werke Bd. 30,S. 104 ff.

Für die Periode der Diktatur des Proletariats allerdings wird ausdrücklich Ungleichheit für die Ausbeuter proklamiert, vgl. Lenin: Die prol. Revolution und der Renegat Kautsky, in Werke: Bd. 28, S. 227 ff.

Die Unterschiede innerhalb der sozialistischen Gesellschaft betont er in der ersten Zeit während und kurz nach der Revolution nicht so sehr [1]. "Alle Bürger werden Angestellte und Arbeiter eines das gesamte Volk umfassenden Staates, es handelt sich nur darum, daß sie in gleicher Weise arbeiten, das Maß ihrer Arbeit richtig einhalten und gleichmäßigen Lohn bekommen" [2].

Dementsprechend wurden den populären Gleichheitsvorstellungen gemäß die Parteimitglieder zu Vertretern dieser neuen Gleichheit, in dem sie sich auf das sogenannte Parteiminimum beschränkten, und alles, was sie über einen gewöhnlichen Arbeiterlohn hinaus verdienten, an die Partei abführten. Auch die Löhne in der Industrie wurden teilweise nivelliert. Das hatte jedoch so nachteilige Folgen, daß Lenin schon im Jahre 1919 ausdrücklich auf den Marx'schen Gleichheitsbegriff zurückgreifen mußte, um Einkommensunterschiede, insbesondere im Hinblick auf die bürgerlichen Spezialisten, die er für den Aufbau der Industrie benötigte, zu rechtfertigen, und die Vorstellungen allgemeiner Gleichheit, die innerhalb der Partei sehr populär waren, zurückzudrängen. Er erklärte in einer Rede 1919: "Engels hatte tausendmal recht, wenn er schrieb, jede Forderung nach Gleichheit, die über die Forderung nach Abschaffung der Klassen hinausging, sei ein dummes und albernes Vorurteil" [3].

Auch Lenin ging also nicht davon aus, daß mit den Mitteln des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft eine völlige tatsächliche Gleichheit hergestellt werden sollte, sondern davon, daß darunter nur Abschaffung der Klassen, d.h. der privaten Ausbeutungsverhältnisse verstanden werden sollte.

---

1) vgl. über die Schwankungen der Theorie, insbesondere für Lohnunterschiede, im einzelnen: Hofmann, S. 367 ff.

2) Staat und Revolution S. 85.

3) Rede vom 6. Mai 1919, zit. bei Sus. Leonhard, S.646; vgl. auch Lenin: Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, in Werke Bd. 27, S. 229 ff.

c) Stalin

Die Notwendigkeit, zum Zwecke einer raschen Industrialisierung den Arbeitern einen immer stärkeren Leistungsanreiz zu geben, brachten Stalin dazu, mit Hilfe des Marx'schen Gleichheitsbegriffes ein intensives Leistungslohnsystem einzuführen und zu begründen. Er verwarf jede Bestrebung nach tatsächlicher Gleichheit, die zum Teil in den freiwilligen Kommunen praktiziert wurde, als "Gleichmacherei" und erklärte [1]: "Unter Gleichheit versteht der Marxismus nicht die Gleichmacherei auf dem Gebiete der persönlichen Bedürfnisse und des Lebens, sondern die Vernichtung aller Klassen, d.h.

a) die gleichermaßen erfolgte Befreiung aller Werktätigen von der Ausbeutung durch Sturz und Enteignung aller Kapitalisten,

b) die gleichermaßen gegenüber allen erfolgte Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, nachdem diese in das Eigentum der Gesellschaft überführt worden sind,

c) die gleiche Verpflichtung aller, nach ihren Fähigkeiten zu arbeiten, und das gleiche Recht aller Werktätigen, nach Maßgab dieser Arbeit entlohnt zu werden".

Die hier von Stalin vorgenommene Akzentverschiebung gegenüber der Marx'schen Definition der Gleichheit besteht darin, daß Marx in der skeptischen Kritik gegenüber dem Gothaer Programm davon ausging, daß die sozialistische Gesellschaft eine tatsächliche Gleichheit vorläufig nicht werde verwirklichen können, während dieser Begriff bei Stalin gewissermaßen einen Sollenscharakter gewinnt, indem er so benutzt

---

1) Stalin: Rede vom 23.6.1931, in "Fragen des Leninismus", S. 405; ders. Rechenschaftsbericht an den XVII Parteitag aaO S. 569.

wird, als solle die sozialistische Gesellschaft eine Gleichheit nur in dieser Form verwirklichen [1].

Die kommunistischen Staaten kennen von diesem Ausgangspunkt aus seitdem weit größere Lohnunterschiede als die westlichen Staaten [2].

Ergebnis :

Es kann festgestellt werden, daß innerhalb des Marxismus-Leninismus immer wieder gegen radikale Gleichheitstendenzen Stellung genommen worden ist. Diese wurden als "Gleichmacherei" verketzert. Der kommunistische Gleichheitsbegriff bedeutet also nicht, wie es manchmal angenommen wird [3] die Herstellung einer völligen Gleichheit. Er enthält allerdings ein Element, das über den westlichen, im wesentlichen rechtlichen Gleichheitsbegriff hinausweist: Durch die Abschaffung der Klassen, d.h. die Überführung der Produktionsmittel auf den Staat, befinden sich alle Bürger in gleich abhängiger Lage gegenüber diesem Staat, der seinerseits Unterscheidungen nach seinen Zwecken treffen kann [4].

d) Theorie der DDR

Dieses Verständnis von Gleichheit ist ohne Veränderungen in der DDR übernommen worden. Die Verfassung der sogenannten DDR enthält zwar in Art. 6 I den allgemeinen Gleich-

---

1) Das ist eine Wandlung, die viele der Marxistischen Theorien durchgemacht haben, wenngleich diese Verwandlung ins Ideale nicht zugegeben wird, da sie dem widerspricht.

2) vgl. z.B. Hofmann, S. 378 (Unterschiede der Handarbeiterlöhne zwischen 1 : 4 und 1 : 5). Dazu auch Sus. Leonhard, S. 646 ff.

3) z.B. E.H. Schmitz, S. 85.

4) vgl. dazu Hofmann, S. 477 ff über die Lage der sowjetischen Oberschicht, die zwar einkommensmäßig privilegiert sei, deren Dasein grundsätzlich jedoch genauso unsicher und auf den reinen Dienstlohn abgestellt sei, wie das der Lohnarbeiter.

heitssatz der bürgerlichen liberalen Tradition - allerdings ohne Bindung des Gesetzgebers - daneben als spezifisch-sozialistisch angesehenen Inhalt die Garantie des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit. Jenes Element tatsächlicher Gleichheit nur durch Abschaffung der Klassen geht aus ihr nicht ausdrücklich hervor. Daß dies jedoch die herrschende Lehre ist, wird immer wieder betont [1]. ....

"Die grundsätzlich neue Rolle des Menschen im Produktionsprozeß ist die Grundlage echter Gleichheit vor dem Gesetz". [2] In der Folge muß also von diesem kommunistischen Gleichheitsbegriff ausgegangen werden, wenn man verstehen will, was Gleichberechtigung der Frau in der DDR bedeutet.

2. Gleichberechtigung der Frau in der kommunistischen Theorie

Die Auffassung von Gleichheit spiegelt sich jeweils in den Theorien über die Stellung der Frau in der Gesellschaft wider, wenn man erst einmal begonnen hat, das Wort Gleichheit auch auf die Frau anzuwenden.

Die kommunistische Theorie hat die Frau in der kapitalistischen Gesellschaft immer als "ein eminent erlösungsbedürftiges Wesen" [3] angesehen, das erst in der kommunistischen Gesellschaft zu seiner wahren Menschlichkeit befreit werden könne.

a. Marx, Engels und Bebel

Die marxistische Auffassung der Frau geht von zwei Ausgangspunkten aus: Einmal von dem Bild des Menschen als

---

1) so z.B. Arzt NJ 1958, S. 159; Krausz ND v. 29.4.1954: "Ablehnung des Leistungsprinzips" = "Sozialdemokratismus", "Die Vorstellung einer allgemeinen Gleichheit ist unwissenschaftlich und unmarxistisch."; Dornberger-Klein: Zivilrecht, allg. Teil S. 13 ff, der ausdrücklich Stalin zitiert.

2) Ulbricht, Ref. auf dem V. Parteitag S. 29.

3) so Hofmann S. 57.

"homo faber", das Marx und Engels betont hatten, zum anderen von der Betrachtung der Lage der Arbeiterinnen Mitte und gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts.

Nach der Ansicht von Marx und Engels ist der Mensch in seiner Geschichte durch die Produktion bestimmt, und zwar sowohl die Produktion seiner selbst als auch die Produktion der notwendigsten Lebensgrundlagen [1].

Engels erklärte die Arbeit für die Grundbedingung allen menschlichen Lebens [2]. Sie sei es, die die Gesellschaft und die Sprache hervorgebracht habe. Notwendigerweise bedingte daher die Teilnahme an der Arbeit die Teilnahme an der Gesellschaft überhaupt und damit das eigentlich menschliche Leben [3].

In der Erörterung der Lage der Frau bei Engels und Bebel wird diese Auffassung vom Wesen des Menschen nur konkretisiert.

Engels [4] ging dabei davon aus, daß in der Urgesellschaft, die viele Paare und Kinder umfaßte, die Funktionen von Produktion der Lebensgrundlagen und Reproduktion der Menschen selbst ungeteilt die Angelegenheit der ganzen Gesellschaft gewesen seien (bis auf die Kindererzeugung, die Marx für die erste Arbeitsleistung erklärte) [5].

---

1) vgl. Marx: Deutsche Ideologie in: Frühschriften, S. 354 f; Engels: Ursprung, Vorwort zur ersten Auflage.
2) Engels: Menschwerdung S. 5.
3) Engels: aaO S. 8 ff.
4) Engels: Ursprung; Bebel; Marx: Kapital S. 431.
5) Marx: Deutsche Ideologie in: Frühschriften S. 338.

Mit fortschreitender Arbeitsteilung sei jedoch die Frau auf das Haus zurückgedrängt worden. Je mehr das Haus aber seine gesellschaftlichen Funktionen verloren habe, je mehr es Privatfamilie geworden sei, umso mehr sei die Frau in der patriarchalischen Familie in Abhängigkeit vom Manne geraten, welcher sich seinerseits die Produktionsmittel angeeignet hatte. Sie habe keine gesellschaftliche Arbeit mehr ausgeübt, sondern nur Privatdienst. der die Gesellschaft nichts mehr anging.

Diese Entwicklung habe sich in der neueren Zeit einerseits verstärkt, andererseits verändert, nachdem durch die fortschreitende Arbeitsteilung und die Industrie der private Haushalt seinen Charakter als Produktionsstätte mehr und mehr verloren habe. Erst die moderne Industrie habe der Frau wieder die Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit durch die Verwendung von Frauen in den Fabriken gestattet. Innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft sei diese Teilnahme aber nur in der Weise möglich, daß die Frau, wenn sie sich an der Produktion beteiligen und selbständig erwerben wolle, außerstande sei, Familienpflichten zu erfüllen. Käme sie aber diesen nach, so sei sie außerstande, etwas zu erwerben. Innerhalb der Familie müsse also der Mann der Erwerber sein, das gäbe ihm eine Herrscherstellung, für die juristische Vorrechte im Grunde unnötig wären. In der Familie sei somit der Mann der Kapitalist, die Frau der Proletarier. Die Herstellung einer juristischen Gleichheit werde diese ökonomische Ungleichheit erst recht fühlbar machen.

Die erste Vorbedingung einer Gleichheit sei daher die durchgängige Teilnahme des weiblichen Geschlechtes an der gesellschaftlichen Industrie. Das sei aber wegen der geschilderten Zwangslage der Frau in der Familie unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich.

Um diese ökonomische Gleichstellung der Frau zu ermöglichen, müßte nämlich die jetzige Privataufgabe: das Aufziehen der Kinder, wie in der ursprünglichen Gesellschaft, wieder gesellschaftliche Aufgabe und durch die Gesellschaft übernommen werden [1].

Die Möglichkeit dazu aber könne es erst in der sozialistischen Gesellschaft geben, in der der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung des Produktes bzw. des Mehrwertes aufgehoben sei.

Das Mittel dazu sei, daß die Einzelfamilie als wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft aufgehoben werde [2].

Die bürgerliche Familie, die auf der offenen oder verhüllten Haussklaverei der Frau beruhe, werde auf diese Weise abgeschafft. Es handele sich letztlich darum, die Stellung der Frau als bloßes Produktionsinstrument für den Mann aufzuheben [3].

Wir begegnen hier den gleichen Elementen wie bei der Marx'schen Beurteilung der Lage des Proletariers [4]. Die bürgerliche, liberale juristische Gleichheit - die der Frau damals noch keineswegs gegeben war - wird als zur Herstellung einer wirklichen Gleichheit ungenügend angesehen. Das Mittel aber, um diese Situation zu ändern, ist wieder ein ökonomisches, und zwar dasselbe, das die Befreiung der Arbeiter von der Ausbeutung bringen soll, nämlich die Abschaffung der Klassen durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Für die Frau bedeutet die Abschaffung ihrer Klassenlage die Heranführung aller Frauen an die produktive Arbeit. Das aber ist ein Ziel, das erst im Sozialismus ermöglicht

---

1) Engels: Ursprung S. 34.
2) aaO S. 32.
3) Kommunistisches Manifest in Frühschriften S. 544.
4) vgl. Kapitel 1 a ff und Marx: Kritik.

werden kann. Daraus ergibt sich, daß die Interessen des Proletariats und die Interessen der Frauen parallel laufen und beide auf die Errichtung des Sozialismus zielen, auf jenen Zustand, in dem Gleichheit, die im Fortfall der Klassenschranken besteht, herrscht. Gleichheit ist dann ein Zustand, in dem alle gleich unmittelbar von ihrer Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion leben,und in der diese Unmittelbarkeit weder durch das Dazwischentreten eines arbeitslosen Kapitaleinkommens noch durch die Dazwischenschaltung eines Familienvaters als Ernährers unterbrochen wird.

Eine Differenzierung wie zwischen Mann und Mann so auch zwischen Mann und Frau ergibt sich durch das ökonomische Gesetz des Sozialismus: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen. In diesem System besteht dann auch keine Veranlassung für den Ansatz eines besonderen Frauenlohnes mehr. Zu der Herstellung der allgemeinen Gleichheit genügt die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Zur Herstellung der Gleichheit der Frauen bedarf es allerdings einiger Maßnahmen von seiten der sozialistischen Gesellschaft zur Entlastung der Frauen von ihren Familienlasten.

b. Lenin

Lenin [1] übernahm diese Vorstellung und erklärte: Die wahre Befreiung der Frau werde erst dort beginnen, wo und wann der Massenkampf gegen die kleine Hauswirtschaft bzw. ihre Umgestaltung zur sozialistischen Großwirtschaft begonnen haben werden. "Öffentliche Speiseanstalten, Krippen, Kindergärten, das sind vorbildliche derartige Keime, die tatsächlich geeignet sind, ihre Ungleichheit gegenüber dem Mann in ihrer Rolle in der gesellschaftlichen Produktion wie im öffentlichen Leben zu verringern und aus der Welt zu schaffen". [2]

---

1) Lenin: Die Sowjetregierung und die Lage der Frau, in Werke Bd. 30, S. 104 ff; ders.: Rede auf dem I. gesamtruss. Arbeiterinnen-Kongreß, in Werke Bd. 28 S. 175.

2) Lenin: Die große Initiative, S. 25 f.

Die erste Gesetzgebung der Sowjetunion sah daher neben der Proklamation der allgemeinen Pflicht zur Arbeit [1] und dem allgemeinen Recht auf Arbeit [2] (beides entsprechend der Vorstellung, daß erst die Arbeit den Menschen zum Menschen mache), großzügige Maßnahmen zum Schutze von Mutter und Kind und eine Änderung des Familienrechtes in der genannten Richtung der Befreiung der Frau von privater zu gesellschaftlicher Arbeit vor [3]. Dabei wurde um dieses Zieles willen kühn auf die Familie überhaupt verzichtet [4]. Bis zum Ende des ersten Fünfjahres-Planes war durch diese Einstellung Lenins die Politik der KPDSU (B) zur Frauenfrage vorgezeichnet [5].

c. Stalin

Äußerungen von Stalin selbst zur Frauenfrage sind selten [6], und unterscheiden sich kaum von denen Lenins. Jedoch liegen seit der Mitte der dreißiger Jahre die Akzente in der Gesetzgebung und der Theorie anders [7]. Vor allem ist seit

---

1) Das ist eine alte sozialistische Forderung, vgl. dazu Hofmann S. 56; zur Ideologie: Trotzkij S. 111 ff; Kollontay S. 34; Bebel S. 339; Lenin: Deklaration der Rechte in: Werke Bd. 26, S. 422.

2) Wie die Pflicht zur Arbeit ist das Recht auf Arbeit eine Konstante des sowjetischen Rechts. Vgl. Maurach, Anm. zu Art. 12 u. Art. 118, VerfUdSSR von 1936.

3) Hofmann: S. 64 ff; auch Halle: Frau in Sowjet-Russland pass.

4) Luke, Anm. 143; Brandenburgski, zit. bei Mackenroth S. 384

5) dazu Luke S. 1 - 67; Halle: vor allem S. 505; Hofmann: S. 57 ff. Über die praktische Verwirklichung des Frauenschutzes und UdSSR zu dieser Zeit vgl. Rapoport, pass.

6) z.B. Rede vom 17.2.1933 in Fragen des Leninismus S. 504, über die Kollektivbäuerinnen, die nur in der Kollektivwirtschaft Gleichheit der Rechte genössen, und Rechenschaftsbericht an den XIII. Parteitag aaO S. 557; das Niveau der Frau in der UdSSR sei durch den Sozialismus gestiegen. Vgl. auch Westen S. 201.

7) vgl. zu folgendem vor allem Luke S. 82 ff.

1936 nicht mehr davon die Rede, daß die Befreiung der Frau letzten Endes die Auflösung der Einzelfamilie als wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft fordere, was sowohl Engels wie Lenin vorausgesetzt hatten. Jedoch bleibt die Forderung nach der Beteiligung der Frau an der Produktionsarbeit bestehen. Die Gleichberechtigung der Frau besteht nach der Verfassung von 1936 "Im gleichen Recht auf Arbeit, auf Entlohnung der Arbeit, auf Sozialversicherung und Bildung, sie wird gesichert durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Hilfe für Kinderreiche und alleinstehende Mütter, durch Gewährung eines vollbezahlten Schwangerschaftsurlaubs, durch das umfassende Netz von Kindergärten, Entbindungsheimen und Kinder-krippen" [1].

Der Zusammenhang zwischen Gleichberechtigung durch Produktionsarbeit - dem Recht auf Arbeit entspricht gemäß Artikel 12 der Verfassung der UdSSR auch eine Pflicht zur Arbeit - und Schutzmaßnahmen der Gesellschaft zu Gunsten der Frau in ihrer Rolle als Mutter wird hier zwar immer noch in der ursprünglichen Art und Weise gesehen. Die von Marx und Engels geforderte Abschaffung der bisherigen Familie wurde allerdings dadurch ersetzt, daß man erklärte, die sowjetische Familie sei jetzt schon "eine Familie höheren Typs" [2]. Unter diesem Motto wurden 1944 auch die meisten anderen Gesetzgebungsakte im Familienrecht, die zur Befreiung der Frau Auflösungstendenzen der Familie begünstigt hatten, wieder rückgängig gemacht [3].

Seitdem gilt z.B. das sowjetische Scheidungsrecht als eins der strengsten in der Welt. Die Betonung der Familie ging jedoch nie so weit, daß die Arbeit der Frau in der Produk-

---

1) Art. 122 VerfUdSSR, vgl. Genkin-Bratus: S. 434; Alexandrow S. 234.

2) Genkin-Bratus S. 461.

3) vgl. Maurach, Anm. 1 zu Art. 122 VerfUdSSR; Swerdlow: Mutterschaft, Ehe und Familie im Sowjetgesetz S. 21 ff.

tion durch Familienbindungen gehemmt werden konnte. Also durfte z.B. die Freizügigkeit der Ehegatten nicht durch die Ehe beeinträchtigt werden [1], was bei den in der Sowjetunion häufigen Versetzungen von Arbeitskräften an andere Orte [2] eine gewisse Bedeutung hat.

Die russische Theorie hat damit die Engelssche These, daß die Gleichberechtigung der Frau die Wiedereinführung des gesamten weiblichen Geschlechtes in die öffentliche Industrie erfordere, grundsätzlich aufrechterhalten. Jedoch hat sie die Behauptung, daß dazu die Beseitigung der Einzelfamilie als wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft notwendig sei, nur mit der Einschränkung übernommen, daß die Gesellschaft durch die in Art. 122 VerfUdSSR genannten und andere Maßnahmen zwar zu der Gleichberechtigung der Frau durch Produktionsarbeit Hilfe leistet, daß aber die Aufgabe der Kindererziehung grundsätzlich weiter von der Einzelfamilie zu tragen ist [3].

Soweit aber solche Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden, ist die Frau tatsächlich in ökonomisch gleicher Ausgangslage wie der Mann und hat in gleicher Weise wie er das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Daher ist der besondere Frauen-

---

1) vgl. Hofmann S. 63.

2) zu den Auswirkungen vgl. Hofmann, Anm. 44, S. 144 mit weiteren Nachw.

3) Nach Berichten vom XXII. Parteitag der KPDSU wandte sich auch Chruschtschow dagegen, im Kommunismus die Familie abzuschaffen. Ob das für die Zukunft ein völliges Abgehen von der Forderung Engels und Lenins bedeutet, muß sich noch zeigen. Daß diese Forderungen nach Abschaffung der Familie aber überhaupt auf dem Parteitag auftreten können zeigt, daß der ursprüngliche Gedanke immer noch lebendig ist.

nach: W. Leonhard in Die Zeit v. 27.10.1961.

arbeitsschutz, der diese Hilfsmaßnahmen garantiert und konkretisiert (durch Mutterschutz u.ä.), im kommunistischen Machtbereich folgerichtig die Voraussetzung der marxistisch verstandenen Gleichberechtigung der Frau, da er durch Übernahme der Mutterpflichten durch die Gesellschaft ihre Teilnahme an der Produktion ermöglicht. Ist aber die Frau einmal im Arbeitsleben, so unterliegt sie dem Leistungsprinzip wie jeder andere auch.

d. Der Begriff der Gleichberechtigung in der DDR

aa. Programme und Theorie

Die in Teil B II geschilderte Rechtssetzung auf Befehl der SMAD ließ erwarten, daß auch in der Frage der Stellung der Frau in der Gesellschaft das sowjetische Modell kopiert werden sollte.

Das zeigte sich bald in den programmatischen Erklärungen der SED und anderer Organisationen. Auf dem II. Parteitag der SED im Jahre 1947 wurde eine Resolution zur Frauenfrage gefaßt, in der es heißt: [1] "Die SED kämpft wie alle sozialistischen Parteien vor ihr ... für die wirtschaftliche und politische Gleichstellung der Frauen".

Gleich darauf heißt es: "Die besondere Sorge ist dem Schutz der arbeitenden Frau gewidmet". Darauf wird auf die bekannten Schutzmaßnahmen, die Frage der Aufschließung weiterer Berufe für die Frauen und auch auf den Grundsatz des gleichen Lohnes eingegangen. Der Zusammenhang zwischen der "wirtschaftlichen Gleichstellung" und diesen Schutzmaßnahmen wird also hier schon deutlich, wenngleich die Forderung nach einer allgemeinen Arbeitsaufnahme der Frauen als Voraussetzung ihrer Gleichberechtigung noch nicht so prononciert wie später gestellt wird.

---

1) Resolution der SED zur Frauenfrage vom 24.9.1947, in Dokumente der SED S. 231.

Diese kommt jedoch schon in dem ungefähr gleichzeitig beschlossenen Programm des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD), der Organisation der SED, die die Frauen besonders ansprechen soll, zum Ausdruck, wo es heißt: [1] "Der Beruf soll der Frau Lebensaufgabe sein ... so wird sich die Stellung der Frau heben. ..."

Ganz deutlich wurde diese Forderung einige Jahre später von Grotewohl bei der Einführung des Gesetzes "über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau" erhoben: "Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ist die Teilnahme der Frau an der produktiven Arbeit entscheidend." [2]

Daneben wird immer wieder auf das Beispiel der Sowjetunion und die Art, in der dort die Gleichberechtigung verwirklicht ist, hingewiesen: "Beachtenswert ist der zweite Absatz des Art. 122 VerfUdSSR ..., die Gewährleistung der Gleichberechtigung der Frau ist undenkbar ohne besondere Maßnahmen, die die Frau als Mutter schützen, denn die Mutterschaft ist und bleibt bei aller Gleichberechtigung die vornehmste Aufgabe der Frau". [3]

Diese Begründung der Gleichberechtigung entspricht mit der Betonung der Mutterschaft und damit der Familie, aus bevölkerungspolitischen [4], vielleicht auch propagandistischen Gründen, der geschilderten Wendung, die die Theorie der Sowjetunion seit 1936 gemacht hatte.

---

1) zitiert bei Münke-Bergholz, S. 368.

2) Grotewohl: Rede in der Volkskammer vom 27.9.1950, in Reden und Aufsätze S. 188.

3) Frieda Rubiner in: Die Arbeit, 1947, S. 93; vgl. auch Kern, Erläuterungen S. 43.

4) vgl. Mackenroth: S. 384, S. 387; Luke S. 84 f.

bb. Der Gleichberechtigungsbegriff in Gesetzgebung und Gesetzauslegung der DDR

Die Verfassung der DDR von 1949 proklamiert zunächst nur die allgemeine juristische Gleichberechtigung von Mann und Frau [1], die auch im GG enthalten ist. Nur die Aufnahme der Bestimmungen über gleichen Lohn und Maßnahmen zum besonderen Frauenschutz und die Stellung dieser Bestimmungen zueinander im gleichen Verfassungsartikel [2] läßt den Hinweis zu, daß hier ein Zusammenhang gesehen wird. Deutlich kommt dieser Zusammenhang in dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau [3] zum Ausdruck. In der Präambel heißt es dort: Die Verfassung hat die volle Gleichberechtigung ... festgelegt ... ist die aktivere Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben erforderlich ... müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen noch bestehenden Ungleichheiten beseitigen."

Zu diesem Zweck trifft das Gesetz verschiedene Bestimmungen über Hilfe für Mutter und Kind, Mutterschutz im Arbeitsverhältnis, Rahmenbestimmungen für das Familienrecht und das besondere Arbeitsrecht der Frauen, Bestimmungen über erweiterte Einstellung und der Ausbildung von Frauen in der Produktion [4]. Als Ziel dieses Gesetzes wird angegeben: "Alle Voraussetzungen für die gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen in der Produktion zu schaffen". [5]

Ganz im Rahmen dieser Anschauungen hält sich ein bezeichnendes Unterhaltsurteil des Obersten Gerichts (OG) aus dem

---

1) Art. 7 VerfDDR, GBl. 1949, S. 5.
2) Art. 18 VerfDDR, Abs. 4 u. 5.
3) GBl. 1954, S. 1037; vgl. auch Käthe Kern; Erläuterungen
4) Vgl. im einzelnen die Darstellung in Teil B.
5) Käthe Kern aaO: Vorwort, S. 5; dies.: AuS 1950, S. 434; Malter in Die Arbeit 1950, S. 248, 501.

gleichen Jahre [1], das schon im anderen Zusammenhang zitiert wurde. Es geht um den Unterhalt einer geschiedenen Frau. Dazu heißt es: "Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder ... seine Arbeitskraft dem Aufbau der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen hat ... die Eröffnung der Möglichkeit, auf Kosten des Mannes ein Faulenzerdasein zu führen, würde allerdings gegen Art. 7 Verf. verstoßen; denn dadurch würde die Frau geradezu abgehalten werden, sich durch die Erweiterung ihres Wissens und Könnens die Grundlage für ihre wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung zu schaffen". [2]

Um diesen Grundsatz in einzelnen Fällen zu korrigieren, benutzt das OG das Korrektiv, das Stalin gebraucht hatte [3], um zu weit gehenden Gleichheitsansprüchen zu wehren und erklärt: "Vor allem darf die Gleichberechtigung nicht zu einer Gleichmacherei führen ... " daher seien tatsächliche, besonders wirtschaftliche Schwächen im Rahmen dieses Grundsatzes zu berücksichtigen, z.B. bei alten Ehen, die Ungeübtheit der Frau im Beruf oder bei anderen die Pflichten der geschiedenen Ehefrau gegenüber kleinen Kindern.

---

1) OGZ 1, 65 (67) = NJ 1951, S. 129.

2) Auch bei getrennt lebenden Ehegatten soll die Frau auf eigene Berufstätigkeit verwiesen werden. Vgl. Nathan, NJ 1962, S. 735 ff.

3) Vgl. Teil C, II, 1. c.

Dieser Gleichberechtigungsbegriff wurde auch Grundlage des Entwurfs eines Familiengesetzbuchs aus dem Jahre 1954, der zwar befehlsmäßig diskutiert wurde [1], der aber bis heute noch nicht Gesetz geworden ist. Nur das Eherecht ist in der EheVO [2] gesetzlich geregelt worden. Jedoch werden die familienrechtlichen Entscheidungen weitgehend so gefällt, als sei der Entwurf schon geltendes Recht [3].

---

1) Entwurf eines Familiengesetzbuchs der DDR, abgedruckt bei Hagemeyer, S. 35 ff; vgl. zum folgenden Hagemeyer: Familienrecht; zu der Diskussion in der DDR: Nathan; StuR 1954, S. 567 ff; Such: NJ 1954, S. 367 ff; Ansorg, StuR 1959, S. 746; Benjamin, NJ 1954, S. 349 ff; dies.: ND v. 1.2.1958; Thiele, Einheit 1954, S. 974 ff.

2) Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24.11.1955, GBl. 1955, S. 849.

3) Das wird aus dem Vorspruch zur EheVO abgeleitet, so z.B. vgl. auch: Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten, vom 22.11.1951, DDR Min.d.Justiz, Hauptabteilung, Gesetzgebung 3450/2 - I - 3247/51, abgedruckt in Bonn.Berichte: Die Justiz in der SBZ, 1952, S. 97.

Dort heißt es im ersten Teil in den Grundsätzen: "Die volle Gleichberechtigung der Geschlechter kann nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden. Deshalb gibt dieses Gesetz der Frau in der Familie eine Stellung, die ihr Recht auf Berufsausbildung und Berufsausübung mit ihren Pflichten als Frau und Mutter in Übereinstimmung bringt". [1)]

Demensprechend ist in den folgenden Vorschriften gesetzliche Vorsorge getroffen, daß die Ehe an keiner Art von Berufsausübung hindern darf. Die Regelung der Unterhaltsverpflichtungen vor und nach der Ehescheidung geht grundsätzlich davon aus, daß jeder der Ehegatten berufstätig ist [2)].

Schließlich findet sich dieser Begriff von Gleichberechtigung wieder in dem neuen Gesetzbuch der Arbeit von 1961 [3)]. Dort heißt es: "Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozess und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht, die Organe der Staatsgewalt und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozess teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden" [4)].

---

1) §§ 9, 12, 17, 32, 33 Entw. Fam. Gesetz; vgl. auch Hagemeyer: S. 9 ff; OGZ 1, S. 262, 3, S. 99; OG in NJ 1959, S. 248.

2) Benjamin: Familienrecht : S. 9, "Das Durchschnittsbild der Frau mußte dasjenige der berufstätigen Frau sein".

3) GBl. I, 1961, S. 27,

4) § 123 AGB; dazu Erläuterung in AR 1961, S. 183 ff.

3. Zwischenergebnis

Der Begriff der Gleichberechtigung in der DDR ist von der sowjetischen Theorie mit den Einschränkungen und Abänderungen des marxistischen Gleichberechtigungsbegriffes, die die Sowjetunion seit 1936 einzuführen für nötig befunden hatte, übernommen worden. Zu diesen Einschränkungen gehört vor allem die stärkere Betonung der Pflichten der Frau innerhalb der Familie.

Dennoch versucht auch jetzt noch die Theorie und Praxis der DDR, das Dilemma der arbeitenden Frau, das Engels so deutlich beschrieben hatte, zu lösen. Es kommt nun mehr darauf an, es der Frau zu ermöglichen, daß sie die Pflichten in der Familie und die Pflichten in der Produktion miteinander vereinen kann. Von der Arbeitspflicht ist sie jedenfalls nicht ausgenommen. Zu diesem Zwecke sollen ihr die Pflichten in der Familie erleichtert, aber nicht - wie es Engels verlangt hatte - abgenommen werden. Die Kindererziehung und der Unterhalt bleibt weiterhin private Pflicht[1] jedoch schafft sich der Staat genügend Raum, um die Kindererziehung nach seinen Plänen zu beeinflussen [2].

Was ergibt das nun für die Frage nach dem Verhältnis von Lohngleichheit und Frauenschutz ?

a. Der Frauenschutz ist das Mittel, mit dem der kommunistische Staat jenes Dilemma der Frau zwischen Familie und Produktion zu überbrücken sucht. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß er die notwendige Voraussetzung einer Gleichberechtigung im sozialistischen Sinne ist, und zwar in dem Maße, in dem er den Frauen die Arbeit in der Produktion ermöglicht.

---

1) Vgl. § 4 Entw. FamR. Gesetz.

2) Dafür sorgt die in § 4 des Entwurfes vorgesehene Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen an der Erziehung. Vgl. dazu Hagemeyer S. 23 ff.

b. Zwischen Lohngleichheit und Frauenschutz besteht kein direkter Zusammenhang. Erstere ist eine logische Folge der juristischen Gleichberechtigung, die eine weitere Voraussetzung der Gleichberechtigung neben der ökonomischen Gleichstellung ist. Sie entspricht außerdem dem Leistungslohnprinzip, das seinerseits eine Ausprägung des marxistischen Gleichheitsbegriffes ist.

Hiernach sind sowohl der Frauenschutz wie der gleiche Lohn nur Konkretisierungen des marxistischen Gleichheitsbegriffes, dieser, weil er die Emanzipation der Frau aus ihrer unterdrückten Klassensituation innerhalb der Familie fördert, jener, weil er dem Grundsatz "jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen" entspricht.

II. Gleichheit und Gleichberechtigung im Verständnis nichtkommunistischer Bewegungen

1. Gleichheit

Der Gleichheitsbegriff des Grundgesetzes stammt aus der rechtsstaatlich-liberalen Tradition des 19. Jahrhunderts.

Wie es dem Wesen des Liberalismus entspricht, sich nie einig zu sein - schließlich ist das Gemeinsame ja vor allem das Streben nach Unabhängigkeit -, so ist es auch schwierig, eine verbindliche Formulierung dessen zu finden, was der Liberalismus des 19. Jahrhunderts unter Gleichheit verstand. Indessen war man sich doch über gewisse Grundsätze einig. Diese sind z.B. in der französischen Verfassung von 1793 zum Ausdruck gekommen: "L'egalité consiste en ce que la loi est la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. L'egalité n'admet aucune distinction de naissance, aucune hérédité de pouvoirs". [1]

In ähnlicher Weise wurde die in den meisten Verfassungen des 19. Jahrhunderts gewährleistete Gleichheit interpretiert [2].

Unter Gleichheit wurde damit zunächst vornehmlich und ausschließlich Rechtsanwendungsgleichheit verstanden, eine Interpretation, die aus dem Kampf gegen ständische Unterschiede herrührte. Nach neuerem Verständnis - so sehr hat sich der liberale Standpunkt allgemein durchgesetzt - ergibt sich diese Interpretation schon aus dem Begriff des Gesetzes [3].

---

1) Zit. bei Schätzel, RdA 1950, S. 248.

2) z.B. Art. 4 der Preuss.Verf. von 1850 ; § 137 der ReichsVerf. vom 28.3.1849; vgl. auch von Rönne: Staatsrecht der preuss. Monarchie, zit. bei Stree, Diss., S. 2: "Gleichheit bedeutet ..., daß die Gesetze ohne Ansehen der Person gegen jedermann im vollen Umfang angewendet werden sollen, und daß kein Gesetz eine Ausnahme zu Gunsten eines Standes machen darf."

3) So Ipsen in Grundrechte, S. 116, 164 ff.

Im Laufe des Jahrhunderts erweiterte sich die Gleichheitsforderung und verband sich mit der Idee der Demokratie auf Forderung nach gleicher politischer Teilhabe [1] und richtete sich vornehmlich gegen die Privilegien des Adels. In Preussen wurde mit diesem Begriff der Gleichheit gegen das Dreiklassen-Wahlrecht agitiert [2]. Gleichheit bleibt in diesem Verständnis die allen zukommende rechtliche Handlungsmöglichkeit. Sie soll nur soweit gegeben sein, als sie allen die gleiche rechtliche Freiheit sichert. Dieses Verständnis des Gleichheitsbegriffes stammt aus dem Selbstbewußtsein des Bürgertums, das - um zur Macht zu kommen - und sich zu behaupten, keiner rechtlichen Privilegien bedurfte. Es war auch ohne solche durch seine sonstige gesellschaftliche und wirtschaftliche Machtstellung stark genug, um seine Ziele erreichen zu können [3].

Aus diesem Selbstbewußtsein heraus, das zu dem Begriff der gleichen Handlungsfreiheit für alle führte, erklärte man z.B. in Amerika, dem klassischen Land des Liberalismus, Schutzgesetze zu Gunsten der unteren Klassen als gegen den Gleichheitssatz der Verfassung verstoßend für nichtig [4].

Da somit das Bürgertum, das meistens den Liberalismus vertrat, nur Bewegungsfreiheit vom Staate verlangte, hielt es alle anderen als rechtliche Ungleichheiten für naturgegeben und sah es jedenfalls nicht als staatliche Aufgabe an, diese Ungleichheiten zu ändern.

---

1) So Schätzel, RdA 1950 S. 248.

2) Vgl. v. Gerlach, Geschichte des preuss.Wahlrechts.

3) Es ist dabei nicht ein ständisches Relikt, sondern ein bezeichnender Zug für das im Grunde aristokratische Bild des Staatsbürgers im Liberalismus, daß vom Wahlrecht ausgeschlossen war, wer seine Angelegenheiten nicht selbst zu ordnen vermochte, nämlich Fürsorgeempfänger und Konkursschuldner (vgl. § 8 der VO über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer, von 1849 in Preussen, zit. bei v. Gerlach aaO, S. 228).

4) So Leibholz: Gleichheit S. 250.

Diese liberale Gleichheitsvorstellung ging auch in Art. 109 der Weimarer Verfassung ein. Sie wurde hier jedoch erstmalig auf die Frau ausgedehnt. Daneben nahm die Weimarer Verfassung viele der von den Sozialdemokraten geforderten Garantien zu Gunsten der sozial schwächeren Volksschichten auf: die sogenannten sozialen Grundrechte. Das führte dazu, daß schon 1923 Kaufmann [1] eine erhebliche Veränderung des liberalen Gleichheitsprinzips durch das sozialistische Gleichheitsprinzip, das wesentlicher Bestandteil des deutschen Rechtsdenkens sei, feststellen konnte. Differenzierungen zu Gunsten Schwächerer seien wegen dieser Veränderung des Gleichheitsprinzipes schon nicht mehr als Verstoß gegen den Gleichheitssatz aufzufassen.

Die unter der Weimarer Verfassung heftig umstrittene Frage, ob dieser Gleichheitssatz des Art. 109 WeimVerf. auch den Gesetzgeber binde, ist durch Art. 1, III GG entschieden worden [2].

Der von Kaufmann erwähnte sozialistische Einschlag des Gleichheitssatzes ist in Art. 20 und 28 GG durch die sogenannte Sozialstaatsklausel ausdrücklich niedergelegt worden. Schutzbestimmungen zu Gunsten von wirtschaftlich Schwächeren widersprechen daher grundsätzlich nie dem durch die Sozialstaatsklausel aktualisierten Gleichheitssatz. [3]

---

1) Kaufmann in VVDStRL, Bd. 3, S. 17.

2) Vgl. dazu Teil G 1 a d.A.

3) So auch Leibholz, Gleichheit, S. 220;
vgl. dazu Teil G 1 b d.A.

2. Der Gleichberechtigungsbegriff im Hinblick auf die Lohngleichheit

Wenngleich bei den Beratungen des Parlamentarischen Rats über Art. 3, II GG Einigkeit darüber bestand, daß Art. 3, II GG auch die Lohngleichheit umfasse [1], so läßt doch die später wieder aufgelebte Diskussion um die Lohngleichheit erkennen, daß die eigentlichen Fragen der Gleichberechtigung der Frau innerhalb der Arbeitswelt noch keineswegs so reibungslos gelöst sind, wie es nach dem Wortlaut des Art. 3, II GG den Anschein hat.

Gerade in der Diskussion der Frage, ob der besondere Frauenschutz der Lohngleichheit entgegenstehe, zeigen sich Gegensätze, die schon innerhalb der Frauenbewegung selbst gegen Ende des 19. Jahrhunderts auftraten. Dort wurde diese Frage allerdings unter dem allgemeineren Aspekt behandelt, der in dieser Arbeit schon in der Einleitung ausgeschieden worden ist, nämlich ob der Frauenschutz überhaupt mit der Gleichberechtigung, die man zu erreichen strebte, vereinbar sei. Die Frage der Lohngleichheit als solche stand noch gar nicht zur Debatte, wenngleich sie als Ziel der Gewerkschaft proklamiert war. Wenn sie aber überhaupt diskutiert wurde, wurde sie nicht mit dem Frauenschutz in Verbindung gebracht[2].

In einer 1906 erschienenen Arbeit [3] über die Ursache der ungleichen Entlohnung von Männern und Frauen kommt die Verfasserin mit keinem Wort zu dem Ergebnis, daß die ungleiche Entlohnung eine Folge der Schutzgesetzgebung sei. Vielmehr ist ja auch historisch die ungleiche Entlohnung das primäre; die erste umfassende Schutzgesetzgebung bestand damals erst 15 Jahre.

Die damalige Diskussion hatte also wesentlich andere Akzente als die heutige. Sie nahm das Gleichberechtigungsstreben als

---

1) AöR 1 S. 67 ff.
2) so auf dem Gothaer Parteitag 1896, vgl. Thönnessen, S. 50.
3) Salomon: Ursachen

die gegebene Konstante und fragte, ob der besondere Schutz, der zum großen Teil erst eingeführt werden sollte, damit vereinbar sei.

Die heutige Diskussion nimmt die inzwischen überlieferte Frauenschutzgesetzgebung als Konstante und fragt, ob die Gleichberechtigung auch unter diesen Gegebenheiten auf den Lohn ausgedehnt werden solle.

In beiden Fällen dreht es sich aber um das Verständnis des Gleichberechtigungsbegriffes. Zu dessen Verständnis ist daher Klarheit über das Werden dieses Begriffes in der frühen Frauenbewegung notwendig. Die Auseinandersetzung darüber nimmt in den Gegensätzen zwischen der bürgerlichen, d.h. der eigentlichen Frauenrechtsbewegung und der sozialistischen Arbeiterinnenbewegung beinahe die Form eines Klassenkampfes an [1].

a. Die Sozialdemokratie

Die theoretischen Grundlagen zu der Haltung der Sozialdemokratie in der Frage der Stellung der Frau in der Gesellschaft sind von Marx, Engels und Bebel gelegt und von Klara Zetkin in der Partei und der gesamten Frauenbewegung verbreitet worden [2]. Soweit sie von der eigentlichen kommunistischen Lehre übernommen und fortentwickelt wurden, sind sie bereits dargestellt worden [3].

Grundlegend für die Haltung der sozialdemokratischen Partei war danach die Erkenntnis, daß die Frauenfrage von der Arbeiterfrage nicht zu trennen war, und daß eine vollständige Frauenemanzipation erst nach der Beseitigung des Kapitalismus folgen könne [4]. Diese Identifizierung des Interesses

---

1) Vgl. dazu Zetkin: Arbeiterinnenfrage; dies.: Geschichte insbes. S. 202, ff; zu diesem Gegensatz weiter: Lange-Bäumer: Handbuch Bd. I, S. 108 ff; Wilbrandt S. 78 ff, Frauenarbeit; ders.: in Lange-Bäumer, Handbuch Bd. 4, S. 37; Lion: S. 142, Anm. 26; Thönnessen: S. 36, S. 46 f Bumiller, S. 16 ff.

2) Zetkin aaO; Thönnessen aaO.

3) s. oben Teil C. I, 2.

4) s. auch z.B. Wilbrandt, S. 89; Braun: S. 553 ff; Zetkin aaO.

der Frauen mit dem Interesse des Proletariats führte zu der Auffassung, daß keine Veranlassung für eine besondere Frauenbewegung - wenigstens innerhalb des Proletariats - bestünde. Der Platz der Proletarierinnen war danach vielmehr innerhalb der proletarischen Arbeiterpartei. Das führte für die sozialdemokratische Partei dazu, daß sie sich sowohl programmatisch und theoretisch wie politisch mit der Lage und den Interessen der Frauen und der Frage der Gleichberechtigung befassen mußte.

Im Gegensatz zu den Programmen der bürgerlichen Parteien [1] - die erst um die Jahrhundertwende Forderungen zum Frauenschutz oder zur Beschränkung der Frauenarbeit enthielten - waren daher in den verschiedenen Parteiprogrammen [2] der Sozialdemokratie in unterschiedlichem Ausmaß Grundsätze bzw. Forderungen zur Lage der Frauen und vor allem der Arbeiterinnen enthalten:

Eisenach 1869: "Einschränkung der Frauenarbeit".

Gotha 1875: "Allgemeines gleiches Stimmrecht aller Staatsangehörigen ... Verbot aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit".

Erfurt 1891: "Allgemeines, gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht ... aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts ... Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen" [3].

---

1) Vgl. die verschiedenen Programme bei Mommsen: Deutsche Parteiprogramme.

2) Bei Mommsen aaO S. 311 ff.

3) Das Erfurter Programm enthält keine besonderen Forderungen für Frauenschutzbestimmungen mehr, jedoch erging 1896 die Gothaer Resolution über die besondere Agitation für den Frauenschutz. Über die Entwicklung vgl. Thönnessen, S. 36 ff, bes. S. 43, S. 49.

Neben dieser Grundlegung, die der Frauenfrage ihren Platz innerhalb der Parteitheorie anwies, was nicht ohne Kämpfe abging, da die Arbeiter zunächst geneigt waren, die arbeitenden Frauen nur als Konkurrenten in dem Kampf um den Arbeitsplatz anzusehen, hatte sich die Partei jedoch auch mit der gegenwärtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der Proletarierinnen zu befassen.

Vor allem hatte sie sich zu entscheiden, ob sie sich innerhalb der bestehenden Gesellschaft für eine besondere Frauenschutzgesetzgebung einsetzen wollte. An sich lag das nicht in der allgemeinen Linie der Theorie, da nach dieser eine Vereinigung des notwendigen Schutzes mit der gesellschaftlichen Gleichstellung der Frau erst in der zukünftigen klassenlosen Gesellschaft erfolgen konnte. Jedoch waren die Nachteile der unbeschränkten Frauenarbeit unter dem Frühkapitalismus so offensichtlich, daß die Partei ihre Haltung dahin formulierte, daß eine besondere Arbeiterinnen-Schutzgesetzgebung notwendig sei, denn die Arbeiterinnen litten unter den Bedingungen des Kapitalismus weit mehr als die Arbeiter [1].

Daher waren unter den ersten Forderungen der Sozialdemokraten schon Forderungen zur Frauenschutzgesetzgebung enthalten [2]. 1877 wurde sie zum erstenmal im Reichstag gefordert [3]. Diese Forderung der Schutzgesetzgebung für

---

1) So die Gothaer Resolution von 1896: "Durch ihre Erwerbsarbeit wird die proletarische Frau dem Mann ihrer Klasse wirtschaftlich gleichgestellt, aber diese Gleichstellung bedeutet, daß sie wie der Proletarier nur härter als er ausgebeutet wird". Zit. bei Jaeckel S. 141-143, S. 157.

2) Vgl. Bernstein in Die Neue Zeit Jg. 1890/91, Bd. 2, S. 181, zit. bei Thönnessen, S. 43; vgl. Eisenacher Programm, bei Mommsen S. 311 f.

3) Vgl. Thönnessen, S. 40.

Frauen war es schließlich, die die Sozialdemokratie in Gegensatz zu der bürgerlichen Frauenbewegung brachte, die ihrerseits besondere Schutzgesetze für Frauen zunächst völlig ablehnte, da sie vor allem Rechtsgleichheit und politische Gleichheit forderte.

Mit dem Aufkommen der revisionistischen Richtung innerhalb der Gesamtpartei traten die Bestrebungen, die das Schwergewicht der Frauenfrage in der Verwirklichung der Revolution und der klassenlosen Gesellschaft und nur in dieser sahen, zurück, zu Gunsten einer Tätigkeit, die sich sowohl auf Schaffung und Forderungen von Arbeiterinnen-Schutzgesetzen wie auf die Forderung politischer und rechtlicher Gleichheit erstreckte [1].

Ein Widerspruch zwischen der Forderung nach Gleichheit und damit nach gleichem Lohn und der Forderung nach Frauenarbeitsschutz wurde von der Sozialdemokratie nicht gesehen. Bedenken innerhalb der Sozialdemokratie gegen den Frauenschutz kamen eher aus der Überlegung, daß dadurch die Frauen aus den Fabriken verdrängt würden, da die Unternehmer solche Arbeitskräfte vorzögen, die keinem solchen Schutz unterlägen. Gegen diese Bedenken wandte sich allerdings schon Klara

---

1) Anm.: Allerdings gehörte die Lohngleichheit als solche nicht zum Parteiprogramm, Lohnfragen waren Gewerkschaftsangelegenheiten, die diese im Kampfe gegen die Unternehmer durchzusetzen hatten, und solange die Lohnfragen nicht staatlicher Regelung unterlagen, waren hier die Wirkungsmöglichkeiten für eine politische Partei gering. Dazu kam, daß nach der marxistischen Theorie die letzte ökonomische Ursache der ungleichen Entlohnung - nämlich die industrielle Reservearmee der arbeitslosen Frauen - das Marktgesetz, innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft sowieso unlösbar war. Vgl. Bebel, S. 203. Nahziel der revisionistischen Richtung, die nach fühlbarer Verbesserung des Loses der Arbeiter und Arbeiterinnen strebte, mußte eine staatliche Schutzgesetzgebung für Arbeiterinnen und Arbeiter sein. Daneben stand die Forderung nach politischer und rechtlicher Gleichstellung zur Gewinnung einer besseren Ausgangsposition. -

Zetkin [1] mit dem Hinweis, daß der Profit des Unternehmers wegen der Minderbezahlung der Frau so hoch sei, daß der Kapitalismus nicht wegen der Schutzgesetze auf Arbeiterinnen verzichten würde. Insofern wird hier doch schon eine - wenn auch negative - Beziehung zwischen der Frage des Frauenschutzes und des Frauenlohnes hergestellt.

Nachdem 1919 in der Weimarer Verfassung die politische Gleichheit der Frauen gewährleistet war und wesentliche Schutzbestimmungen, wie das erste Mutterschutzgesetz, ergangen waren, blieb als emanzipatorisches Ziel für die Sozialdemokratie nur noch die rechtliche Gleichstellung der Frauen und die Verbesserung des Frauenschutzes im einzelnen übrig. Auch jetzt nahm die Partei die Frage der Lohngleichheit nicht in ihr eigentliches Programm auf, wenngleich sie sie grundsätzlich für wünschenswert hielt [2].

Dagegen hatte sie in der Frage des Arbeiterinnenschutzes zu kämpfen [3], wie vorher gegen die bürgerliche Frauenbe-

---

1) Zetkin: in Gleichheit, zit. bei Thönnessen, S. 135.

2) vgl. z.B. die von der 3. Internationalen sozialistischen Frauenkonferenz in Brüssel aufgestellten und von der SPD gebilligten "sozialen Forderungen der politischen Arbeiterbewegung" bei Blos, S. 166.

3) Die "Open-Door-Bewegung" ging vor allem von den englischen und skandinavischen Frauen aus. Zur Illustration vgl. den Antrag der englischen Delegierten auf dem Kongreß in Paris 1926, zit. bei Zahn-Harnack: S. 246: "... Daß keine besondere gesetzliche Regelung der Frauenarbeit verschieden von der, die für Männer bestimmt ist, den Frauen auferlegt werde, und daß der einzige Weg, der mit der inneren Richtung der Arbeitsgesetzgebung übereinstimmt und zugleich die Wohlfahrt des Arbeiters und seine vollständige Entwicklung sichert, derjenige ist, der durch die Natur der Arbeit und nicht durch den Unterschied des Geschlechtes bedingt ist". Dazu vgl. auch Thönnessen, S. 134 ff.

wegung, vor allem des Auslandes, gegen die "Open-Door-Bewegung" in der internationalen sozialistischen Frauenbewegung und noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Arbeiterinnenschutzes hinzuweisen.

Auch nach 1945 wurde wiederum die Identität der Bestrebungen der SPD und der Interessen der Frauen betont und eine besondere Frauenbewegung abgelehnt. Der ursprüngliche marxistische Ausgangspunkt, der die Identifizierung der Interessen der Frauen mit denen der Arbeiter begründet hatte, wird jedoch nicht mehr erwähnt. Hingegen werden folgende Forderungen gestellt: "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Frauen und Männer, Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Männer und Frauen, Anerkennung und Wertung der gesellschaftlichen Leistungen der Hausfrauen und Mütter ... eine fortschrittliche Sozialgesetzgebung". [1)]

Aus diesem Grunde gaben auch die Sozialdemokraten den Anstoß zu den Beratungen im Parlamentarischen Rat über die Aufnahme des Lohngleichheitssatzes in die Verfassung [2)], bekanntlich ohne damit auf Widerstand zu stoßen. Letzteres war wohl wesentlich darauf zurückzuführen, daß inzwischen durch die Entwicklung die Ziele der Frauenbewegung allgemein als berechtigt anerkannt worden waren, zumal sich die Frauen im II. Weltkrieg noch mehr als im I. im Arbeitsleben bewährt hatten.

---

1) Entschließung zur Frauenfrage, Jahrbuch der SPD 1947.

2) Antrag des Abgeordneten Bergsträsser, JöR I, S. 67.

b. Die Frauenbewegung

Die Geschichte der Frauenbewegung ist schon geschrieben worden [1]. Hier ist nur anzudeuten, was die Frauenbewegung von der Sozialdemokratie in den entscheidenden Fragen des Arbeiterinnenschutzes und der Gleichberechtigung unterschied. Soweit es um politische Rechte ging, bestand kein Unterschied in den Bestrebungen.

Die ökonomische Ausgangslage dieser Bewegung war, daß ein Teil der Gesellschaft, nämlich vornehmlich die unverheirateten Frauen der bürgerlichen Schichten, von Pflichten wie von Rechten losgelöst neben der Gesellschaft herlebte. Diese galt es zunächst wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Frauen lebten in der Gesellschaftsschicht, die sich ihre Stellung im wesentlichen durch Arbeit, vor allem auch durch die Ausübung bestimmter gehobener Berufe erlangt hatte. Sie lebten in einer Zeit, in der die Industrie viele von den Tätigkeiten übernahm, die früher dem Einzelhaushalt mit vielen weiblichen Hilfskräften oblagen. Die Tätigkeit, die ihnen offenstand, Pflege gesellschaftlicher und ästhetischer Interessen, befriedigte immer weniger, zumal sich die bürgerliche Schicht, wie die ganze Gesellschaft, immer mehr zu einer Arbeitsgesellschaft umformte. In dieser beruht das Ansehen des Einzelnen auf seiner Tätigkeit und nicht auf seiner Geburt wie in früheren Zeiten. Die Arbeit oder auch das damit verbundene Verdienen wird als die eigentliche Selbstrechtfertigung des Lebens angesehen, im Gegensatz zu einer aristokratischen Lebenshaltung, bei dem im Hofdienst beide Geschlechter gleich nützlich bzw. unnütz sind (z.B. am Hofe Louis XIV.).

Diese geistesgeschichtliche Situation gab den Anfängen der Frauenbewegung den Elan, das "Recht auf Erwerb" als

---

1) Vgl. Zahn-Harnack, Frauenbewegung; Lion; Lange-Bäumer, Handbuch Bd. 1; Blos; auch Bumiller, S. 9 ff; Gnauck-Kühne, S. 3; Magnus-Hausen; Bloch S. 149 ff.

eine Art Menschenrecht zu fordern [1]. Der einzige Beruf jedoch, der den Frauen dieser Schichten offenstand, war der nicht sehr geachtete der Lehrerin. Alle anderen gehobenen Berufe waren ihnen verschlossen, teils aus rechtlichen teils aus traditionellen Gründen. Die ersten Forderungen der Frauenbewegung, die sich nicht wie die von Olympe de Gouges - in der franz. Revolution - und wie die um 1848 - in Proklamationen erschöpften, galten daher dem "Recht der Frauen auf Erwerb", ein Recht, das den Frauen der Arbeiterklassen schon seit längerer Zeit nicht mehr streitig gemacht wurde. So heißt es im Programm des allgemeinen Deutschen Frauenvereins von 1865: "Wir erklären ... die Arbeit, welche die Grundlage der Gesellschaft sein soll, für eine Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechtes, nehmen dagegen das Recht der Arbeit in Anspruch und halten es für notwendig, daß alle der Arbeit der Frau im Wege stehenden Hindernisse entfernt werden". [2] Innerhalb des Bürgertums war dieses Recht auf Arbeit nahezu gleichbedeutend mit dem Recht der Frau auf Bildung, da in diesen Schichten der Zugang zu den Berufen nur durch eine längere Ausbildung erworben werden konnte. Erst später kamen zu dieser Forderung das Verlangen auf Gewährung politischer und familienrechtlicher Gleichberechtigung hinzu [3].

Was die Frauenbewegung grundsätzlich von der Sozialdemokratie unterschied war, daß sie grundsätzlich die bestehende Gesellschaftsordnung bejahte und nur trachtete, die Frauen in diese zu integrieren, um an ihr teilzuhaben [4].

---

1) Louise Otto-Peters: Das Recht der Frauen auf Erwerb, 1866.

2) Zit. bei Zahn-Harnack: Frauenbewegung S. 166.

3) In dem Vorwort zu Otto-Peters: "Das Recht der Frauen auf Erwerb" heißt es noch ausdrücklich: "Die einzige Emanzipation, die wir für unsere Frauen anstreben, ist die Emanzipation ihrer Arbeit".

4) Nach Schelsky, SozFortschr. 1952, S. 129, ist die Frauenbewegung eine Oppositionsbewegung gegen die spätbürgerliche Wohlstandsgesellschaft und gegen die Rolle, die diese Mann und Frau in der Familie zuerkannte. In dieser polemischen Einstellung bleibt sie mit ihren Vorstellungen und Forderungen an diese gesellschaftliche Lage unlösbar gebunden und in ihrer Gültigkeit auf sie beschränkt.

Dagegen hielt die eigentliche marxistische Lehre diese Integration für grundsätzlich unmöglich und trachtete nur danach, das Los der Frauen zu verbessern und sie in eine günstigere Position für die notwendige Revolution zu bringen.

Die Haltung der Frauenbewegung zur Arbeiterinnenbewegung und zur Frage der Schutzgesetze ist von daher durchaus zwiespältig. Man konnte nicht gut das unbeschränkte Recht auf Arbeit fordern und gleichzeitig für eine Ausnahmebehandlung und Schonung agitieren. Die bürgerlichen Frauen konnten ihre Gleichberechtigung nur erlangen, indem sie jede Sonderbehandlung ablehnten [1]. Außerdem bestand naturgemäß gerade unter den ersten Pionierinnen der Frauenbewegung ein großes Vertrauen in die eigene Kraft. Sie waren zum großen Teil aus ihren Familienbindungen herausgetreten, um für ein abstraktes Ziel zu kämpfen und fühlten sich stark genug, um ohne jeden Schutz auszukommen und einen freien Wettbewerb mit dem Manne bestehen zu können.

Das zweideutige Verhältnis der Frauenbewegung zu den besonderen Schutzgesetzen für Frauen muß auch von der Tatsache her verstanden werden, daß ihr geistiger Ausgangspunkt der Liberalismus ist. Für ihre Vertreterinnen ging es daher vor allem um gleiche rechtliche Möglichkeiten. Deutlich ist die Parallele zu dem Kampf des Liberalismus gegen ständische Vorrechte. Das Leben der Frau war sozusagen ständisch vorbestimmt zu einem Leben innerhalb der eigenen Familie als bürgerliche Mutter und Hausfrau oder neben dieser Familie als "alte Jungfer"; auf jeden Fall war es ein Platz, der ihnen auch rechtlich von der herrschenden männlichen Gesellschaft angewiesen worden war, und aus dem sich zu befreien keine rechtliche und kaum eine tatsächliche Möglichkeit bestand. Aus diesem Grunde ist den ersten Frauenrechtlerinnen das Recht auf Arbeit, das ihnen erst die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung geben sollte, so wichtig.

---

1) Vgl. dazu Braun, S. 463 ff; Lange-Bäumer, Handbuch I, S. 108 f; Thönnessen S. 38.

Gleichheit kann für diese Frauen nur Gleichberechtigung, also Zuerkennung gleicher Rechte innerhalb der gegebenen Gesellschaftsordnung, nicht aber Gleichstellung im Sinne eines Ausgleichs vorgegebener Schwächen sein. Aus dieser Konzeption und aus diesem Selbstbewußtsein heraus lehnten auch spätere Sozialistinnen, wie Klara Zetkin [1] und Lily Braun zunächst den Erlaß von Schutzgesetzen für Frauen ab-

Andererseits konnte sich die deutsche Frauenbewegung der offensichtlichen schlechten Lage der Arbeiterinnen nicht verschließen, sobald innerhalb der Bewegung eine genauere Kenntnis der Verhältnisse unter den Arbeitern verbreitet wurde.

In Deutschland konnte sich die Frauenbewegung daher nicht entschließen, wie in England, gegen besondere Schutzgesetze Stellung zu nehmen [2].

Jedoch blieb man unter sich und distanzierte sich von der Arbeiterinnenbewegung. Bei der Gründung des Bundes Deutscher Frauenvereine 1894 "wurden die sozialistischen Arbeiterinnenvereine selbstverständlich ausgeschlossen" [3].

Mit der Zeit gewann auch die deutsche Frauenbewegung eine positivere Haltung zum Arbeiterinnenschutz, so daß in den praktischen Zielen des Arbeiterinnenschutzes und der politischen und rechtlichen Gleichberechtigung der Frauen in den letzten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts und bis zum I. Weltkrieg kein Unterschied in den Zielen der sozialistischen Frauenbewegung, die in der Sozialdemokratie organisiert war, und der eigentlichen Frauenrechtsvereinigungen bestand. [4]

---

1) Vgl. Thönnessen S. 37.
2) Vgl. Braun S. 474 f; Lion S. 142, Anm. 26.
3) So Auguste Schmidt, zit. bei Braun S. 471.
4) Lion S. 142, Anm. 26; Braun S. 471; Zahn-Harnack, Frauenbewegung S. 245 ff.

So wird innerhalb der Frauenbewegung die Frage des Frauenschutzes zum Prüfstein dessen, was unter Gleichheit und Gleichberechtigung zu verstehen sei. Der Gegensatz von Frauenschutz und Lohngleichheit findet hier seinen Ursprung. Das liberale Verständnis von Gleichberechtigung als gleicher rechtlicher Freiheit für Mann und Frau mußte eine besondere Schutzgesetzgebung für Frauen ausschließen. Das sozialdemokratische Verständnis der Gleichberechtigung dagegen, das von einer Ausgleichung der tatsächlichen Lebensverhältnisse, d.h. vor allem der ökonomischen Verhältnisse ausging, mußte die Schutzgesetzgebung befürworten, da es offensichtlich war, daß innerhalb des Arbeiterstandes zwischen Arbeitern und Arbeiterinnen die Lasten ungleich verteilt waren und diese ungleiche Verteilung vorläufig nur durch Schutzgesetze gemildert werden konnte.

Teil D

Die Auswirkungen realer Kräfte auf die Verwirklichung von Lohngleichheit und Frauenschutz

I. BRD

1. Die Ursachen des ungleichen Frauenlohnes

Grundsätzlich muß bei einer Betrachtung des Frauenlohnes in der Bundesrepublik davon ausgegangen werden, daß hier ein marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem herrscht [1]. Der Lohn hat in dieser eine andere Funktion als in der Planwirtschaft des Ostens, in der er der "planmäßig festgesetzte Anteil des Arbeiters am gesellschaftlichen Konsumtionsfonds" [2] sein soll.

In der Marktwirtschaft ist der Lohn ein Preis [3].

Das bedeutet, daß er wesentlich durch die ökonomischen Gesetze des Marktes, nämlich vor allem die Funktion von Angebot und Nachfrage bestimmt ist. Die äußersten Grenzen dieses Marktes nach oben und unten sind gegeben durch den Ertrag der Unternehmungen einerseits und dem Bedarf der Arbeitnehmer andererseits [4].

Während in der sozialistischen Planwirtschaft die Verteilung des Anteils am planmäßig festgesetzten Konsumtionsfonds grundsätzlich einheitlich nach der Leistung des Arbeiters bemessen werden soll, so ist wegen der Preisnatur des Lohnes die Bemessung desselben nach der Leistung nicht unbedingt notwendig, wenn auch Abstufungen nach der Leistung innerhalb der Betriebe häufig sind. So kann z.B. beim mangelnden Angebot einer ungelernten Arbeit, z.B. Putzfrau, der

---

1) Die Modifizierungen dieses Systems durch das Beiwort "Sozial" werden hier fortgelassen. Für das Funktionieren der Wirtschaft an sich besagen die dadurch erforderlichen Maßnahmen nichts Entscheidendes. So Bosch: Befehlswirtschaft S. 185 f.

2) Nach einer Formulierung des BAG Berlin in NJ 1953, S. 117 so aber auch z.B. Dwokin: Neue Welt, Heft 9, S. 947; Schlegel S. 353.

3) Arndt in: Handbuch der Sozialwissenschaften Bd. IV, S. 16.

Lohn für eine arbeitswissenschaftlich geringerwertige Leistung höher oder wenigstens schneller steigen, als der Lohn eines qualifizierten Arbeiters, wenn zugleich ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Facharbeitern besteht.

Der Lohn ist schon aus diesem Grunde im marktwirtschaftlichen System nicht ausschließlich nach der Leistung bestimmt.

Innerhalb dieser von der Marktwirtschaft gegebenen Grenzen, könnte an sich das Leistungslohnsystem sich rein auswirken. Jedoch sind für die Lohndifferenzierung immer mehr auch soziale Motive wirksam geworden, so daß sich die Löhne auch nach Familienstand, Alter, Betriebszugehörigkeit und ähnlichen Merkmalen zu unterscheiden pflegen.

Die Tatsache aber, daß sich der Lohn vor allem nach dem Markt richtet, wird für die grundlegende wirtschaftliche Ursache für den geringen Frauenlohn auch bei gleichen Leistungen angesehen [1].

Der Arbeitsmarkt für Frauen weist gewisse Besonderheiten auf. Deren hauptsächlichste Züge finden sich auf der Angebotsseite. Dazu gehört:

a. Die Rolle des "traditionellen Lohnes".

Als die Frauen in die Industrie eintraten, lag ihre Leistung tatsächlich wegen der noch meistens geforderten Schwerarbeit unter der der Männer. Sie kam gerade an jene Maschinen, an denen das Erfordernis der schweren körperlichen Arbeit weggefallen war. Ihr Lohn war daher und auch aus den folgenden Gründen von Anfang an niedriger als der des Mannes. Jede weitere Lohnverhandlung pflegt aber von dem einmal vorge-

---

1) Im folgenden zusammengefaßt nach: Salomon: Ursachen; Karbe; Sperling; Meister S. 113 ff; Heim S. 24 ff; Knolle: Arb. Blattei, Frauenlohn; Oehlandt; Müller-Hagen.

fundenen Niveau auszugehen [1]. Wenn sich nicht Angebot und Nachfrage wesentlich ändern, bleibt es bei den vorgefundenen Lohnstrukturen, auch wenn inzwischen die diese begründenden Leistungsunterschiede verschwunden sind. Daß diese Lohnstruktur der niedrigeren Frauenlöhne grundsätzlich beibehalten wurde, wenn auch im Laufe der Zeit die Frauenlöhne schneller stiegen als die Männerlöhne [2], ist eine Folge der Eigenart des Angebots der weiblichen Arbeitskraft. Diese wird in den folgenden Absätzen erläutert.

b. Das elastische Überangebot an Frauenarbeit [3].

Nie sind zur gleichen Zeit alle arbeitsfähigen Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Es besteht immer ein gewisses Reservoir an Ehefrauen, die gerade bei sinkendem allgemeinen Lohnniveau auf dem Markt erscheinen, um das ungenügende Familieneinkommen zu ergänzen.

c. Die andere Einkommenskalkulation der Frauen.

Die Tatsache, daß das Angebot an Arbeitnehmerinnen im wesentlichen aus unverheirateten Frauen, die nur für sich allein zu sorgen haben oder aber aus Ehefrauen besteht, die nur einen Zuschuß zum Familieneinkommen erstreben, führt dazu, daß die Arbeitnehmerinnen ihre Lohnforderungen von vornherein anders kalkulieren als der größte Teil der Männer[4]. Gegebene oder zukünftige Unterhaltspflichten sind in die geforderte Lohnhöhe nicht mit einkalkuliert. Arbeitnehmerinnen mit Unterhaltspflichten können aus Konkurrenzgründen nicht anders als sich dem dadurch gegebenen Lohnniveau anpassen.

d. Die mangelnde Organisation der Arbeiterinnen.

Die weibliche Arbeitskraft ist außerdem in ungenügendem Maße durch Koalitionen künstlich monopolisiert [5]. Eine

---

1) Karbe S. 32, nach Zwiedeneck-Südenhorst.
2) Dazu vor allem Karbe S. 128 ff.
3) Karbe S. 58 ff; Sperling S. 135, S. 140 f.
4) Karbe S. 60; Sperling S. 144 ff.
5) Karbe S. 59 f; Sperling S. 141 ff; Meister S. 115.

der wesentlichsten Bestimmungsgründe für den Lohn der Arbeitnehmer in der heutigen Marktwirtschaft ist aber die durch Koalition gewonnene Stärke des Arbeitsangebotes durch Monopolisierung der Arbeitskraft.

Die Frauen haben sich im allgemeinen an diesen Organisationen ziemlich desinteressiert gezeigt. Der Hauptgrund dafür wird darin gesehen, daß die Arbeiterin nicht wie der Arbeiter im Betrieb ihre einzige Lebens- und Bewährungsmöglichkeit sieht. Sie rechnet immer noch mehr oder weniger damit, von der (meist stumpfsinnigen, ungelernten) Fabrikarbeit durch Heirat befreit zu werden. Sie setzt daher trotz guter Arbeitsleistung im einzelnen in der marktbestimmenden Mehrzahl der Fälle nicht jenes Mehr an Interesse und Energie ein, das zur erfolgreichen Organisation und zum Aufstieg notwendig ist [1]. Hat sie neben der Arbeit Familie, so ist sie meistens zu belastet dazu.

e. Mangelnde Beweglichkeit der Frauen.

Schließlich kommt hinzu, daß die Frau durch ihre traditionelle Gebundenheit an die Familie weniger beweglich ist als der Mann und daher daran verhindert, wegen besserer Verdienstmöglichkeiten den Ort zu wechseln [2].

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, wenn man es überspitzt formuliert: Die Hauptursache für den geringeren Frauenlohn ist die Tatsache, daß die Frauen eben um einen geringeren Preis zu haben waren als die Männer.

---

1) Dazu auch de Beauvoir: "Das andere Geschlecht", S. 159: "Alles ermutigt das junge Mädchen, lieber von einem Märchenprinzen Glück und Glanz zu erwarten, als den höchst unsicheren Versuch zu machen, aus eigener Kraft dazu zu gelangen." Im selben Sinne auch Meister S. 124; Sperling S. 147 f.

2) Sperling S. 147.

2. Lohngleichheit und Frauenschutz in wirtschaftswissenschaftlicher Betrachtung

Keine der auf Seite 84 angeführten wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen nennt als Ursache des niedrigeren Lohnes den besonderen Frauenschutz. Soweit darauf eingegangen wird, wird ein Zusammenhang ausdrücklich abgelehnt [1]. In einer neueren Einzeluntersuchung [2] kommen die Verfasser auf einen verschwindend geringeren höheren Kostenbetrag der betrieblichen Aufwendungen durch den besonderen Frauenschutz. Auch die ILO [3] argumentiert, daß die Aufwendungen für den besonderen Frauenschutz verhältnismäßig gering seien.

Mit diesen Feststellungen ist aber die Frage nach einem Zusammenhang von Frauenschutz und Lohngleichheit noch nicht gelöst, zumal diese Untersuchungen schon älter sind. Sie stammen zum größten Teil aus einer Zeit, in der der Frauenschutz noch nicht soweit ausgedehnt war wie heute. Insbesondere gab es vor dem II. Weltkrieg weder einen Hausarbeitstag noch Lohnfortzahlung bei den mutterschutzrechtlichen Arbeitsverboten. Es ist daher nicht von der Hand zu

---

1) So vor allem Sperling S. 103, der allerdings den Mutterschutz ausnimmt und die schwangeren Frauen als minderleistungsfähig ansieht und den Lohn für diese niedriger bemessen will, S. 127; Oehlandt S. 86, die es aus dem Vergleich mit Ländern ohne Frauenschutz herleitet; Braunwarth S. 130 ff.

2) So Braunwarth S. 130 ff, für den Mutterschutz, S. 140, kommt er bei Angestellten auf eine kostenmäßige Mehrbelastung von 0,01 % des Lohnes. Vgl. auch: Heim S. 34 und Stremitzer, die auf S. 110 den Geschäftsbericht eines Werkes anführt, nach dem die Aufwendungen für werdende Mütter nach Gesetz und Tarif 0,6 % des gesetzlichen und 0,3 % des gesamten Sozialaufwandes ausmachen.

3) Angeführt bei Bülck in RdA 1952, S. 1.

weisen, daß eine neuere, umfassende Untersuchung tatsächlich auf höhere Kosten durch die Beschäftigung von Frauen auf Grund der Frauenschutzbestimmungen kommen würde [1].

Jedoch wenn auch die Sachlage einhellig dahin geklärt ist, daß der besondere Frauenschutz nicht die Ursache für die Minderbezahlung der Frauenarbeit ist, so ist damit die rechtliche Frage nicht entschieden, ob die Aufwendungen für den besonderen Frauenschutz angesichts des Gleichheitssatzes eine unterschiedliche Bezahlung der Geschlechter rechtfertigen können.

---

1) Anm.: Höhere Kosten durch den besonderen Frauenschutz wurden von den Arbeitgebern - soweit sie in berechenbarer Weise entstanden (vgl. S. 87 Anm. 4) - bisher über die Preise abgewälzt, so daß auch letztlich hier die Allgemeinheit die höheren Kosten der Beschäftigung von Frauen bezahlt. Den in diesem Zusammenhang angeführten Argumenten (vgl. z.B. Beitzke), daß durch die Lohngleichheit bei anhaltendem Frauenschutz und der Notwendigkeit, die Kosten der Frauenbeschäftigung über die Preise abzuwälzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, vor allem im Export, nachhaltig geschwächt würde, kann aus tatsächlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Einmal pflegt selten eine Firma mit Frauenbeschäftigung im Wettbewerb zu stehen mit einer, die nur Männer beschäftigt, sondern der Frauenanteil pflegt in einem Industriezweig ungefähr konstant zu sein (so Radtke in Zentralblatt für Arbeitswissenschaft 1950, S. 167).

Zum anderen ist, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit angeht, darauf hinzuweisen, daß die Länder innerhalb des EWG-Raumes sich verpflichtet haben, die Lohngleichheit einzuführen, so daß auch durch die ILO die internationale Durchführung der Lohngleichheit angestrebt wird, und daß das entsprechende ILO-Übereinkommen Nummer 100 von den meisten Industrienationen unterzeichnet worden ist.

3. Es bedarf zu einer Beantwortung dieser Frage noch einer Betrachtung der Interessenlage. Dabei wird hypothetisch davon ausgegangen, daß durch den besonderen Frauenschutz höhere Kosten bei der Beschäftigung von Frauen entstehen, die sich natürlich in ihrer Höhe bei den verschiedenen Arbeitnehmerinnen verschieden auswirken.

Durch die Schutzbestimmungen beschränkt der Staat einerseits das Angebot von Frauenarbeit (Arbeitsverbote und Arbeitszeitbeschränkungen) andererseits verteuert er es (bezahlter Hausarbeitstag, Mutterschutzzahlungen). Dadurch werden von dem Unternehmer Leistungen verlangt, für die er keine Gegenleistung erhält [1]. Das primäre Interesse des Unternehmers besteht jedoch in der optimalen Ausnutzung der Arbeitskraft der Beschäftigten. Der Staat hingegen hat ein vitales Interesse daran, die Ausnutzung der Frauenarbeit auf ein Maß zu beschränken, durch das weder die Fähigkeit der Frau, Kinder zu bekommen, noch ihre Fähigkeit, sie aufzuziehen, gefährdet wird [2].

Frauenschutz geschieht primär um der neuen Generation und damit um des Fortbestandes des Staates willen.

Das Fortbestehen des Staates selbst ist unter diesem Gesichtspunkt sein Hauptzweck und Interesse. Es handelt sich also bei dem besonderen Frauenschutz nicht nur um einen sozialen Ausgleich aus humanitären Gründen wie bei vielen Bestimmungen und Regelungen, die den sozialen Ausgleich fördern sollen, z.B. Maßnahmen und Be-

---

1) Es findet sich häufig in der modernen Sozialgesetzgebung, daß der Staat Leistungen im allgemeinen Interesse aufzubringen für notwendig hält und sie demjenigen auferlegt, der infolge privat-rechtlicher Vertragsverhältnisse zur Gewährung bereitsteht. Über die rechtspolitische Bedenklichkeit dieser Handhabung vgl. Bulla S. 544.

2) So Balling: BABl. 1950, S. 387; Gamillscheg, Festschrift für Molitor S. 57.

stimmungen zu Gunsten von Schwerbeschädigten, Flüchtlingen und Rentnern, sondern um ein vitales bevölkerungspolitisches Interesse. Diese Bedeutung des Frauenschutzes zeigt sich auch in der Tatsache, daß die Notwendigkeit des Frauenschutzes in allen Industrieländern, auch in den totalitären Staaten, anerkannt wird.

Der Streit um die Vereinbarkeit von Lohngleichheit und Frauenschutz ist somit nicht nur ein systematischer Gegensatz. Er ist Ausdruck eines realen Interessengegensatzes oder aber auch der "Spannung zwischen Macht und dem ökonomischen Gesetz" [1].

In einer Marktwirtschaft sind diese Interessen nicht wie in der Zentralverwaltungswirtschaft beim Staate vereinigt, sondern sie liegen bei verschiedenen Subjekten, nämlich den Unternehmern einerseits und dem Staat als Vertreter der Gesamtheit andererseits. In der freien Welt ist es Sache des Rechtes und des politischen Meinungskampfes, diesen Interessengegensatz durch eine Wertung der Interessen zu lösen.

---

1) Müller-Hagen S. 108

4. Besonderheiten der Nachfrage nach Frauenarbeit

Die Betrachtung der Interessenlage führt noch einmal zu einem Blick auf die Marktsituation der arbeitenden Frauen, und zwar jetzt zu den Besonderheiten der Nachfrage nach weiblicher Arbeitskraft.

Grundsätzlich ist bei gegebenem Auftragsbestand die Nachfrage nach Arbeitskräften durch die Rentabilität des Betriebes, d.h. den Grenznutzen der Arbeitskraft begrenzt [1]. Das kann dazu führen, daß bei zu hohen Kosten für Frauenschutz, vor allem unter der Geltung der Lohngleichheit, eine Beschäftigung von Frauen unrentabel wird und der Betrieb stillgelegt oder auf Männerarbeit umgestellt werden müßte. Bisher ist das noch nicht der Fall gewesen, obgleich diese Befürchtung bei der Einführung von Schutzgesetzen immer wieder auftauchte.

Werden im öffentlichen Interesse von den Unternehmern Leistungen zu Gunsten der Frauen gefordert, so erhöht das die Kosten des einzelnen Betriebes und kann je nach der Situation des Betriebes auf dem Markt seine Wettbewerbsfähigkeit vermindern. In der Regel jedoch wurden bisher diese Kosten über die Preise auf die Verbraucher abgewälzt und damit letzten Endes doch wieder von der Allgemeinheit getragen.

Auch die Neueinführung der Lohngleichheit wirkt sich von diesem Gesichtspunkt aus als Kostenerhöhung aus, die die Beschäftigung dieser besonderen Arbeitnehmergruppe, die schon einen besonderen Schutz genießt, für den einzelnen Betrieb unrentabel machen kann.

Wegen dieser Rentabilitätsnotwendigkeit besteht auf Unternehmerseite leicht die Neigung, den Frauenschutz einzuschränken oder zu umgehen. Man wird, um diesen Tendenzen zu begegnen und gleichzeitig den Frauen die Arbeitsplätze zu erhalten, eine Verteilung der durch den Frauenschutz entstehenden Kosten vornehmen müssen. Davon wird in Teil G 4 die Rede sein.

---

1) vgl. Krelle in HdSW: Lohn I S. 7 f.

II. DDR

1. Die Möglichkeiten der Planwirtschaft für die Durchführung der Lohngleichheit.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Gründe für die Geltung des Grundsatzes des gleichen Lohnes in der DDR ist davon auszugehen, daß dort ein System der Befehls- und Zwangswirtschaft [1] herrscht.

In diesem System unterliegen die Preise, auch die für die Arbeitskraft, nicht mehr dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern den Bestimmungen der Zentrale.

Die Arbeitsverfassung in einem solchen System hat gewisse Züge, die eine Verwirklichung der Lohngleichheit von Mann und Frau prinzipiell fördern.

a. Die Löhne und Preise werden zentral bestimmt und aufeinander abgestimmt und der Höhe nach gemäß den Planzielen festgesetzt. Sie bilden sich nicht mehr in freiem Aushandeln auf dem Markt.

b. Die Höhe des Lohnes wird durch ein ausgeprägtes Leistungslohnsystem bestimmt, das wettbewerbsfördernde Funktionen haben soll [2]. Dieser Wettbewerbslohn würde seine stimulierende Wirkung nicht in gleichem Maße erfüllen können, wenn die Lohnsätze für eine bestimmte Arbeit oder Leistung von Momenten bestimmt wären, die außerhalb der konkreten Arbeit selbst liegen [3]. Zu solchen Momenten zählen vor allen Dingen die Berücksichtigung des Familienstandes des Arbeitnehmers, die Gebundenheit der Frau durch familiäre Verpflichtungen und die Möglichkeit einer Schwangerschaft. Der Leistungslohn ist seiner Natur nach Individuallohn,

---

1) Vgl. Eucken, "Zentralverwaltungswirtschaft", S. 60 ff.
2) Vgl. Pleyer, ZHR 1962, S. 92.
3) So Hofmann S. 59.

nicht Familienlohn [1]. Soweit für die ideologischen Zwecke oder Planzwecke notwendig, können die sozialen Verhältnisse auf anderem Wege als der Lohnbemessung berücksichtigt werden, z.B. durch staatliche Kinderbeihilfen, Niedrighalten gewisser Preise, z.B. der Kosten für Kinderkrippen und Kindergärten [2], Kinderferienlager, durch die Steuerpolitik und andere Mittel [3].

Zudem würden unterschiedliche Lohnsätze das System der einheitlichen Verwaltung und Kontrolle der betrieblichen Lohnfonds völlig unübersichtlich machen, da die meisten Arbeiten innerhalb der kommunistischen Welt sowohl von Männern wie von Frauen verrichtet zu werden pflegen.

c. Die Planwirtschaft ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß der Bedarf an Arbeitskräften, auch an weiblichen, grundsätzlich unbegrenzt ist. Das Ziel des Wirtschaftens ist hier nicht die Rentabilität des einzelnen Unternehmens, die, wie dargestellt, der Beschäftigung von Arbeitskräften eine Grenze setzt, sondern die Erfüllung des Planzieles und dieses besteht in möglichst hoher Produktion [4]. Der Zustand

---

1) So Hofmann aaO; vgl. auch Nipperdey RdA 1950, S. 128: "Das Lohngleichheitsprinzip gilt nur da, wo der Grundsatz des Leistungslohnes überhaupt maßgebend ist ..."

2) So Hofmann S. 65, für die UdSSR.

3) Dazu gehören die staatl. Zuschläge für Ehegatten in Höhe von 5.- DM und für Kinder in Höhe von 20.- DM monatlich, die als Teil des Lohnes erscheinen, jedoch von den Betrieben von den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber der Zentrale abgerechnet werden. Vgl. GBl 1958, I, S. 441 und 937. Dieser Zuschlag ist als Vorläufer eines staatlichen Kindergeldes gedacht.

4) Bosch, Befehlswirtschaft, S. 151.

des absoluten Arbeitskräftemangels ist daher unter der Planwirtschaft prinzipiell ein ständiger [1].

Außerdem liegen in der DDR noch besondere Umstände vor, die den Mangel an Arbeitskräften noch akzentuieren: das sind insbesondere die Abwanderung vieler Arbeitskräfte (bis zum 13.8.1961), Überalterung der Bevölkerung und ein hoher Frauenüberschuß [2].

Die bisher nicht berufstätigen Frauen sind danach das einzige Arbeitskräftereservoir, über das die DDR verfügt, so daß es nicht nur ein ideologisches Ziel, sondern auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für das Regime ist, möglichst viele Frauen zur Arbeitsaufnahme zu veranlassen [3].

Sollte die Beschäftigung von Frauen unter diesen Bedingungen unrentabel sein, so kann das durch Niederhalten des gesam-

---

1) Vgl. dazu Hofmann S. 58: "Lohnerhöhung und gleichzeitige Vermehrung der weiblichen Arbeitsmöglichkeiten sind bisher nur in der exzeptionellen Situation eines unbegrenzten Arbeitskräftebedarfs (Kriegswirtschaft) eingetreten. Dieser Zustand wurde in der SU mit Beginn der Planaera ein ständiger".

2) Vgl. Kabermann, Bonn. Berichte S. 95 ff; zur Arbeitskräftelage in der DDR vgl. weiter Rademacher, Einheit 1960, S. 51 ff; Knauer, AuS 1960, Heft 11, dritte Umschlagseite; Brandt-Kaufmann, AuS 1961, S. 361 ff; Aberspach AR 1960, S. 291.

3) Zu dieser Kampagne vgl. z.B. die in Ausschnitte herausgegeben, vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen gesammelten Pressestimmen der DDR, in den Nummern: "Das neue Frauenprogramm der SED" und "Vom Treffpunkt zur Frauenbrigade". Dazu jede Nummer der Zeitschrift des DFD: "Frau von heute" u.a.m.

ten Lohnfonds ausgeglichen werden [1]. Auf jeden Fall läßt sich als Ziel der Arbeitskräftepolitik der DDR die absolute Erhöhung der Zahl der Arbeitskräfte nachweisen [2].

Die Lohnpolitik steht gleichfalls im Dienste dieses Zieles. Der gleiche Lohn hat hier eine deutlich arbeitspolitische Wirkung. Wenn grundsätzlich Familienverhältnisse bei der Lohnbemessung nicht berücksichtigt werden und gleichzeitig das allgemeine Lohnniveau niedrig liegt, was in der DDR der Fall ist [3], so wird die Bereitschaft der verheirateten Frau, eine Arbeit anzunehmen, ungemein gefördert [4].

---

1) So erklärt sich auch z.B.: Die Beschäftigung von Frauen mit schwerer körperlicher Arbeit im Bergbau, wo sie aller Wahrscheinlichkeit nach minder leistungsfähig sind, oder nur mit Mühe die Norm erreichen. Nach Sperling S. 130 ist eine minderleistungsfähige Arbeitskraft betriebswirtschaftlich immer unrentabel, auch wenn sie niedrigeren Lohn erhält.

2) Rechtlich findet diese Tatsache ihren Niederschlag darin, daß die sozialistischen Länder ihren Bürgern das Recht auf Arbeit zu garantieren pflegen.

3) Vgl. dazu: Bosch, Sozialstruktur, Übersicht S. 112, S. 59.

4) So Hofmann S. 65, für die UdSSR.

2. Die wirtschaftliche Seite der Verwirklichung des Frauenschutzes in der DDR

a. Was das kommunistische Arbeitswesen weithin bestimmt, ist die Tatsache, daß der Arbeitgeber gleichzeitig der Arbeitsgesetzgeber ist [1]. Differenzen und Spannungen, die zwischen einzelnen Zielen des Regimes auftreten, müssen innerhalb desselben Systems, derselben Hierachie, ausgetragen werden. Im Recht handelt es sich dann nicht mehr um Bewertung und Ausgleich von Interessen verschiedener Träger, sondern um Ordnung des Ganzen.

Diese allgemeine Bemerkung wird bei einer Betrachtung des Frauenarbeitsschutzes deutlich. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß in der Frage des Frauenschutzes zwei Interessen gegenüberstehen, einerseits die Interessen des jeweiligen Betriebes, an der möglichst ungestörten Nutzung der Arbeitskraft der Frau und das Interesse der Gemeinschaft am eigenen Fortbestand, d.h. an der Geburt und Aufzucht von gesunden Kindern.

Gesetzlicher Frauenschutz ist dem Grunde nach immer Kinderschutz, er wird primär nicht wegen der Frauen, sondern immer erst dann erlassen, wenn der Gesetzgeber überzeugt worden ist, die Frauenarbeit schade der Fortpflanzungsfähigkeit der Frau.

In der sozialistischen Wirtschaft - soweit sie volkseigen ist - ist allein der Staat Träger dieser divergierenden Interessen. Rechtliche Regelung dieser Verhältnisse ist eben nicht Ausgleich zwischen verschiedenen Kräften, sondern Ordnung der Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung des Kommunismus [2].

---

1) So z.B. Haas-Leutwein S. 8.

2) Daher rührt auch die Umorientierung der Arbeitsrechtswissenschaft in der DDR seit 1958; vgl. Renneberg: STUR 1958 S. 938 und die in Anm. 1 - 2 S. 109 angeführten Autoren, bei denen zum Ausdruck kommt, daß sich die Arbeitsrechtswissenschaft bisher zu sehr auf den Konfliktsfall, auf die individuellen Beziehungen konzentriert habe.

Der Arbeitgesetzgeber der DDR, der grundsätzlich vom Leistungsprinzip ausgehen will, hat die Möglichkeit, das Interesse an der Produktionsleitung der Frau mit dem Interesse an der Fortpflanzungsleistung der Frau zu koordinieren und beides innerhalb des einzigen Verteilungssystems, nämlich des Lohnes, zu berücksichtigen.

Das Fehlen eines realen Interessenwiderspruchs findet seine Widerspiegelung im Recht dergestalt, daß hier auch kein logischer Widerspruch zwischen den Grundsätzen der Lohngleichheit und dem besonderen Frauenschutz gesehen wird.

Die gleichzeitige Verwirklichung von Lohngleichheit und Frauenschutz kann in der Zentralverwaltungswirtschaft in folgender Weise durchgeführt werden:

b. In der Planwirtschaft ist das Arbeitsverhältnis ein Teil des allgemeinen Volkswirtschaftsplanes. Das Hauptziel dieses Planes ist die Produktion [1]. Um dieses Ziel in Gestalt einer bestimmten Produktionsmenge bzw. Wertschöpfung zu erreichen, müssen alle anderen Komponenten der Volkswirtschaft, Einkommensverteilung, Verbrauch, Investitionen usw. in dieser Richtung abgestimmt werden [2].

Zu diesem Zwecke hat der planwirtschaftliche Staat die Möglichkeit zu Manipulationen innerhalb der Volkswirtschaft, wie sie in der Marktwirtschaft nicht besteht. Vor allem kann er die gelegentliche Unrentabilität einzelner Betriebe oder Betriebsgruppen in Kauf nehmen, wenn deren Produktion für das Planziel wesentlich erscheint. Er kann diese Verluste durch die sogenannte "Umverteilung des Volkseinkommens" wieder durch Abgaben an-

---

1) So Bosch, Befehlswirtschaft S. 151.
2) Bosch aaO.

derer Betriebe ausgleichen [1]. Die Produktionskosten und Nebenkosten brauchen also für die Frage, ob eine Produktion aufrecht erhalten werden soll, nicht von entscheidender Bedeutung zu sein [2].

Daneben können die Löhne und Preise ebenfalls zu den Zwecken des Planzieles manipuliert werden [3]. Das bedeutet für unser Thema: Sollten in Produktionsbereichen durch die Einhaltung der Frauenschutzbestimmungen besondere Kosten entstehen, so können diese auf dem Wege der Umverteilung des Volkseinkommens wieder ausgeglichen werden, nachdem sich das Regime einmal aus ideologischen und arbeitsökonomischen Gründen zu einer möglichst hohen weiblichen Beschäftigungsquote entschlossen hat.

Das ist die wirtschaftliche Seite des erwähnten Sachverhaltes, daß wegen der Identität von Staat und Arbeitgeber sowohl die Arbeitsleistung der Frau wie ihre Leistung als Mutter für die Entlohnung gewertet werden können.

---

1) In der DDR - Literatur wird die Voraussetzung dieser Vorgänge das "Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft" genannt. Das zweite Hauptgesetz ist die geschilderte "Umverteilung des Volkseinkommens". Vgl. dazu Lemnitz in 5. Sonderheft der Zeitschrift Wirtschaftswissenschaft und Bosch, Befehlswirtschaft S. 136.

2) Bosch aaO S. 100 ff; zu diesem ganzen Mechanismus der Preise Lemnitz aaO; Mann, 5. Sonderheft der Zeitschrift Wirtschaftswissenschaft S. 61.

3) Bosch, Befehlswirtschaft S. 97; ders. aaO zur Preisbildung S. 137, zur Lohnbildung S. 143; Die Löhne werden durch Gesetz festgesetzt, die Preise durch administrative Verfügung.

Hohe Kosten bereiten den Betrieben mit großer Frauenbeschäftigung vor allem die Einrichtung von Betriebskindergärten, Nähstuben und ähnlichen Einrichtungen. Diese Maßnahmen sind es in der Tat, die eine weitgehende Fabrikarbeit verheirateter Frauen erst ermöglichen [1]. Das aber sind Kosten, die der kommunistische Staat grundsätzlich zu übernehmen bereit ist [2]. Jedoch wird in der Praxis der DDR immer wieder darüber geklagt, daß der Umfang dieser Einrichtungen gegenüber dem Bedarf noch viel zu gering sei [3]. Daher muß auf andere Quellen außerhalb der Kosten der Betriebe zurückgegriffen werden. Der größte Teil dieser Einrichtungen wird auch direkt vom Staat oder den Gemeinden betrieben [4].

---

1) Vgl. Hofmann S. 64, für die UdSSR; Kern, Erläuterungen S. 12.

2) Darauf wies Ulbricht hin, als er die Ansicht zurückwies, daß die Arbeit von Frauen, insbesondere jungen Frauen, nicht rentabel sei und betonte, daß die Gleichberechtigung auf jeden Fall verwirklicht werden müsse, nach Die Arbeiterin 1961 S. 138. Es kommt also auf die Rentabilität der Frauenarbeit nicht an.

3) Vgl. verschiedene Veröffentlichungen in der DDR-Presse z.B. auch: Urteil des BAG Berlin, AR 1961, S. 332, in dem das Gericht erklärte, die Kündigung einer Arbeitnehmerin, die keine Möglichkeit sah, ihr Kind unterzubringen und daher nur halbtags arbeiten wollte, verstosse gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung.

4) Nach Stat. Jahrb. 1960/61 S. 106 gehörten von insgesamt 2517 Kinderkrippen nur 391 den Betrieben, 9 wurden von Religionsgemeinschaften betrieben, der Rest gehörte Staat und Gemeinden. Für die anderen Einrichtungen enthält das Stat. Jahrb. keine Aufgliederung nach Eigentümern, das Verhältnis wird aber ähnlich sein.

3. Zusammenfassung

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß auch die tatsächlichen, wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse in der zentralgeleiteten Planwirtschaft des Ostens der Verwirklichung des von der Theorie gebrachten Gleichberechtigungsbegriffes günstig sind. Dem Regime steht ein umfangreiches Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, um seine Ziele hinsichtlich der Frauenarbeit durchzusetzen. Vor allem hat die Planwirtschaft die Möglichkeit, wirtschaftliche Sachverhalte nach den Planzielen bewerten zu können. Das hat zur Folge, daß die Fragestellung nach der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit der Frauenarbeit angesichts der besonderen Frauenschutzbestimmungen und Maßnahmen in der Planwirtschaft nicht existiert. Die Zentrale bestimmt, was gleich und gleichwertig ist.

Anm.: Daß trotzdem die Frauen auch in der DDR überwiegend zu den Beziehern niedrigerer Einkommen gehören, d.h. in die niedrigeren Lohngruppen eingestuft sind (vgl. die auf S. 41 angeführte Tabelle), kann hier nicht mehr aus den Ursachen des Arbeitsmarktes erklärt werden. Es ist einerseits mit dem Leistungslohnsystem zu erklären, d.h. damit, daß wohl noch der größere Teil der arbeitenden Frauen ungelernte Arbeit verrichtet, andererseits wohl auch aus der Tatsache, daß die Frage der Doppelbelastung der Frau zwar in der rechtlichen Theorie, nicht aber in der Praxis gelöst worden ist. Diese und die Tradition hindert auch hier die Frauen am Aufsteigen zu qualifizierten Tätigkeiten. Das Regime versucht diesen Zustand zu ändern, indem es die Frau ermuntert, sich zu qualifizieren, um in höhere Lohngruppen zu steigen und die Betriebe zur Aufstellung von sogenannten "Frauenförderungsplänen" zur Ausbildung verpflichtet (vgl. z.B. das Beispiel eines betrieblichen Frauenförderungsplanes bei Haas-Leutwein, Anlagenteil S. 104). Ein weiterer Grund ist vermutlich auch in der DDR die traditionelle Unterbewertung der spezifisch weiblichen Fähigkeiten und Leistungen, wie Geschicklichkeit, Nervenanspannung u.a. und die daraus resultierende niedrigere Einstufung (über die Frage dieser Unterbewertung vgl. Müller-Hagen S. 84; Rehhahn, WWIMitt. 1958 S. 175 ff). Mit der Frage des besonderen Schutzes hat diese niedrigere Einstufung jedoch nichts mehr zu tun (zum Ganzen vgl. auch H. Ulbricht, Arbök u. Arbschu. 1958 S. 239 ff).

Teil E

Die Folgerungen aus den genannten wirtschaftlichen und ideologischen Umständen für die Struktur des Arbeitsrechts in der DDR

1. Das Frauenschutzrecht

Das Regime der DDR bedient sich zu der Verwirklichung der durch die Planung konkretisierten Ziele aller Mittel, die einer totalen Staatsmacht zur Verfügung stehen können. Zu diesen Mitteln gehört auch das Recht und besonders das Arbeitsrecht.

"Die Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechtes der DDR leiten sich ab aus den Hauptaufgaben unseres Arbeiter- und Bauernstaates beim Aufbau des Sozialismus". [1)]

"Das Arbeitsrecht ist ein Mittel unseres Staates, um den Kampf der Werktätigen um die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne in den sozialistischen Betrieben zu organisieren. Gleichzeitig dient das Arbeitsrecht a u c h dazu, die sozialen Grundrechte der Werktätigen und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern und allseitig auszugestalten". [2)]

In diesem Sinne dient auch das dargestellte besondere Arbeitsschutzrecht für Frauen dem Aufbau des sozialistischen Staates und der Planerfüllung [3)]. Es ist ein "Hebel der Entwicklung" [4)]. Das läßt sich an einer Betrachtung und

---

1) Schlegel S. 56.

2) Schlegel S. 57; vgl. Schneider, STUR 1959, S. 1268.

3) a) vgl. auch AR 1959 S. 319.

   b) vgl. Schlegel, der zwischen dem Siebenjahresplan und den Aufgaben des Rechtes einen Zusammenhang herzustellen sucht, S. 32; dazu auch Pleyer, ZHR 1962, S. 82 ff.

4) Der Ausdruck "Hebel" oder "Instrument" wird immer wieder gebraucht, wenn bei Funktionären von den Aufgaben des Rechtes gesprochen wird. Das deutet auf ein eminent technisches Verständnis der Rechtsnormen hin, z.B. bei Kröger STUR 1956, S. 1 ff, S. 5; Ulbricht, Referat S. 33; Benjamin NJ 1958, S. 365; über das technische Verständnis des Rechtes vgl. insbes. F.G. Jünger, Die Perfektion der Technik S. 68 ff.

Wertung der eingangs dargestellten Schutznormen erkennen, nachdem die ökonomischen und ideologischen Ziele des Regimes in den vorigen Kapiteln erläutert wurden. Vor allem im Vergleich mit den entsprechenden Regelungen der gleichen Sachverhalte im System der BRD zeigt sich, wie sehr die Rechtsnormen in der DDR Instrumente der Planung sind.

a. Der Umfang der Schutznormen

Als erstes Kennzeichen des sowjetzonalen Frauenarbeitsschutzrechtes fiel auf, daß der Umfang der Normen, die die Zulassung der Frauen zu bestimmten Arbeiten verbieten oder einschränken, oder die die Arbeitszeit der Frau im Vergleich mit dem Manne begrenzen, gegenüber der früheren reichsdeutschen und der jetzigen westdeutschen Regelung auf das Äußerste eingeschränkt ist.

Soweit noch Arbeitsverbote für alle Frauen bei gefährlichen Arbeiten bestehen, hat das Regime die Möglichkeit, diese Verbote nach Bedarf zu manipulieren, denn sie gelten nicht absolut. Das Regime kann also je nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten diesen oder jenen Arbeitsplatz als geeignet oder ungeeignet für Frauen erklären [1]. Soweit also noch Einschränkungen der allgemeinen Einsetzbarkeit der Frauen bestehen, sind diese Bestimmungen disponibel.

Hierzu zeigt sich eine Eigenart des Rechtes in der DDR, der man immer wieder begegnet: Durch die Norm wird ein Grundsatz festgelegt, der auch im allgemeinen gelten und die Linie der Entwicklung geben soll. Jedoch wird der Grundsatz so gefaßt, daß nötigenfalls die Staatsgewalt eingreifen und die Dinge nach ihren Notwendigkeiten regeln kann. Die Norm ist also gewissermaßen beweglich [2].

---

1) Vgl. dazu §§ 27 GdA, 19 MUKSCHG, 124 AGB, Bestimmungen, aus denen die Tendenz, den Kreis der für Frauen verbotenen Arbeiten zu verringern, deutlich hervorgeht.

2) Vgl. dazu Rzepka, ROW 1961, S. 179, der die gleiche Technik der Regel-Ausnahme-Formulierung im Recht der UdSSR beschreibt.

Das zeigte sich schon im Familienrecht [1], wo die Eltern das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Kinder haben, wo jedoch der Staat bzw. die gesellschaftlichen Organisationen bei ideologischen oder anderen Erziehungsmängeln sofort eingreifen können.

Das charakterisiert die Vorstellung vom Recht als "Hebel der Entwicklung". Ein Instrument muß im gewissen Grade beweglich sein, um angewendet werden zu können, wenn die gesellschaftliche Entwicklung anders als vorhergesehen und gewünscht, verlaufen sollte.

b. Das Mutterschutzrecht

Es enthält im Großen und Ganzen die gleichen Regelungen, wie die entsprechenden westdeutschen Bestimmungen. Bezeichnend für die Ziele und den Charakter dieser Schutzbestimmungen sind wieder die Abweichungen gegenüber den westlichen Regelungen. Die an sich begrüßenswerte Bestimmung z.B., daß die Mutter für 1 Jahr nach der Geburt des Kindes unbezahlten Urlaub zu seiner Pflege erhalten kann, dient hier auch dazu, die Frau weiter an den Betrieb zu binden [2], um der häufig in der Presse und Propaganda beklagten Neigung der Frauen entgegenzuwirken, nach der Heirat oder der Geburt der Kinder die Arbeit aufzugeben [3]. Die Frau im System des Sozialismus soll das Arbeitsverhältnis als ein dauerndes ansehen, von dem man zwar aus wichtigem Grunde beurlaubt werden kann, von dem man aber nicht auf die Dauer befreit wird [4].

Diese Bestimmung trägt somit gleichzeitig der Tatsache Rechnung, daß die Gesellschaft die Sorge für das kleine Kind (noch) nicht völlig übernehmen kann oder will und weist außerdem der Frau ihren eigentlichen Platz in der Produktion, in der gesellschaftlichen Arbeit an.

---

1) Siehe oben S. 66 f.

2) So Kunst, AR 1961, S. 59.

3) Vgl. die in Anm. 1, S.94 genannten Belege, darüber auch AR 1961, S. 185.

4) So auch Hofmann, S. 58 über die UdSSR.

Bezeichnend sind auch die Bestimmungen über den besonderen Kündigungsschutz für Schwangere. Grundsätzlich ist er gegenüber einer fristlosen Entlassung nicht gegeben. Das könnte eine gewisse Parallele zu dem in § 9 Abs. 2 MUSCHG geregelten "besonderen Fall" sein, in dem in der BRD das Gewerbeaufsichtsamt die Kündigung einer schwangeren Frau genehmigen kann, zumal im allgemeinen, wenn auch nicht immer, der "besondere Fall" des § 9 Abs. 2 MUSCHG einem wichtigen Grund der zur fristlosen Entlassung berechtigen würde, entspricht [1]. Jedoch liegt hier wieder der Fall der Disponibilität einer gesetzlichen Regelung vor. Bis zum Erlaß des Arbeitsgesetzbuches konnte die fristlose Entlassung nach §§ 9, 15 KÜVO jederzeit von einem staatlichen Untersuchungs- und Kontrollorgan verlangt werden. Hier war der staatliche Eingriffsvorbehalt besonders deutlich. Nach § 32 AGB gibt es nur noch eine Generalklausel für die fristlose Entlassung wegen Verstosses gegen die staatsbürgerlichen Pflichten oder gegen die Arbeitsdisziplin. Der Begriff Arbeitsdisziplin aber ist in § 106 AGB so weit gefaßt, daß Mißliebige auf diese Art und Weise jederzeit entfernt werden können. Auch was staatsbürgerliche Pflichten sind, ist nicht eigentlich erläutert. Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, wird ihre Verletzung von den staatlichen oder betrieblichen Stellen ohne größere Schwierigkeiten festgestellt werden können.

Bei der Betrachtung dieser Bestimmungen muß dazu noch bedacht werden, daß eine ordentliche Kündigung in diesem System des konstanten Arbeitskräftemangels ohnehin selten ist und durch die neuen Bestimmungen zur Bekämpfung der Fluktuation auf wenige begründete Fälle beschränkt wird, [2] so daß die fristlose Entlassung wohl den Regelfall aller Entlassungen überhaupt darstellt.

---

1) Siehe Bulla, Anm. 94 zu § 9 MUSCHG; ders. Anm. 89 zu § 9 MUSCHG.

2) So auch die Erläuterungen in AR 1961, S. 147 ff.

So wird also auch hier das Kündigungsverbot im allgemeinen festgelegt und gleichzeitig die legale Eingriffsmöglichkeit der staatlichen Stellen durch die Formulierung dieses Verbotes gewährleistet.

In der BRD ist außerdem die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung zur Pflege eines kranken Kindes unter weiterem Bezug von Lohn bzw. Krankengeld unbekannt. In dem neuen AGB ist diese Möglichkeit im Gegensatz zu der bisherigen Regelung zwar für alle Werktätigen vorgesehen, sie wird sich aber von der Natur der Sache her vornehmlich für die Frauen auswirken. Eine solche Maßnahme ergibt sich notwendig in einer Situation, in der die meisten Frauen arbeiten, so daß in einem solchen Falle mit privater, nachbarschaftlicher Hilfe nicht zu rechnen ist und in der gleichzeitig die gesellschaftlichen Einrichtungen noch nicht soweit ausgebaut sind, daß sie den Müttern diese Sorge vollständig abnehmen können.

c. Der Hausarbeitstag

Diese deutsche Einrichtung, die das DDR-Regime vorgefunden hat, ist in ihrem Umfang gegenüber den Regelungen in der BRD ebenfalls beschränkt. Sie wird auch immer wieder diskutiert und dabei wird deutlich betont, daß der Hausarbeitstag für die Volkswirtschaft einerseits ein Verlustgeschäft sei, daß er jedoch andererseits als Ersatz dafür dienen müsse, daß die Aufgaben des Einzelhaushaltes noch nicht völlig von der Gesellschaft übernommen werden könnten [1].

Die Abschaffung wird also immer deutlich vorbehalten und wahrscheinlich auf einen Zeitpunkt verschoben, in dem das Regime damit rechnen kann, daß durch die Abschaffung nicht zuviel Arbeitsstunden durch unentschuldigtes Fehlen der Arbeiterinnen von der industriellen Arbeit verlorengehen. Auch hier wird also der Eingriff der Staatsgewalt jederzeit möglich.

---

1) Vgl. die Auslegung von § 125 AGB in AR 1961, S. 184; Kunst, AR 1961 und die in Anm. 5 S. 26 angeführten Autoren.

Die nach dem Engels'schen Muster vollsozialisierte Gesellschaft wird dieser besonderen Schutzmaßnahme nicht mehr bedürfen. Bis dahin dient sie jedoch als Hebel zur Umgestaltung der Gesellschaft durch Förderung der Frauenarbeit.

Dagegen wird in der BRD die Ansicht vertreten, gerade der Hausarbeitstag solle der überkommenen soziologischen Rolle der Frau in der Familie und Gesellschaft Rechnung tragen [1]. Da man mit den Mitteln des Rechts auch nichts an dieser überkommenen soziologischen Rolle der Frau ändern will [2], steht die Abschaffung des Hausarbeitstages auch nicht grundsätzlich zur Debatte, soweit es sich wirklich um die überkommene soziologische Rolle der Frau innerhalb der Familie handelt [3].

d. Ergebnis

Das Frauenarbeitsschutzrecht in der DDR ist durch die in dem Gleichberechtigungsbegriff enthaltenen Ziele bestimmt. Diese Ziele, nämlich: weitgehende Einbeziehung der Frauen in die Produktion [4] und Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeit, Kinder zu bekommen und aufzuziehen, begrenzen die Schutzbestimmungen wie folgt:

Die Vorschriften, die die eigentliche Arbeitsaufnahme und die Verwendbarkeit der Frauen innerhalb des industriellen Systems einschränken, sind aufs Äußerste begrenzt. Hingegen sind jene Normen, die die Doppelrolle der Frau als Arbeiterin und Mutter berücksichtigen, zum Teil erweitert, zum Teil durch umfangreiche tatsächliche Maßnahme zur Entlastung der Frau ergänzt worden. Zu diesen Normen gehören

---

1) So vor allem BAGE 1, S. 51, 60, 63; Hueck-Nipperdey, S. 656, Anm. 13.

2) Vgl. S. 124 d.A.

3) Soweit um die Berechtigung des Hausarbeitstages für die ledige Frau gestritten wird, rührt der Streit wohl vor allem daher, daß für diese eine überkommene soziologische Rolle nicht existiert.

4) Über die psychologischen Ergebnisse dieser jahrelangen Kampagne vgl. Blücher S. 74 ff.

auch die nicht eigentlichen schutzrechtlichen Institutionen des besonderen Frauenarbeitsrechtes, wie die gesetzliche Garantie der Möglichkeit einer Halbtagsarbeit durch das AGB [1], die anfangs grundsätzlich abgelehnt worden war [2] und die Einrichtung der "Hausfrauenbrigaden" [3], in welchen auch die nicht eigentlich berufstätigen Frauen noch zur Arbeit in der Produktion herangezogen werden sollen.

---

1) §§ 3, 4 AGB. Siehe dazu AR 1961, S. 132; Kulitzscher, AuS 1961, S. 78 und die weitere Diskussion in AuS 1961, S. 180 ff. Diese Diskussion beleuchtet auch die Schwierigkeiten, die die VEB haben, wenn sie etwas durchführen wollen, das nicht im Plan enthalten ist.

2) Vgl. die Diskussion im Jahre 1951 in AuS 1951, S. 51, 53, 79, 104, mit dem ablehnenden Schlußwort des Arbeitsministeriums.

3) Vgl. Verfügung über die Arbeit der Hausfrauenbrigaden vom 12.5.1960, AuS 1960, S. 260; Kulitzscher, AuS 1960, S. 200 f; Stelter AR 1960, S. 169 ff. Über die ersten Ergebnisse s. Jahrbuch der DDR 1959, S. 69.

2. Das Verhältnis des Arbeitsrechtes zum Staatsrecht

a. Das Arbeitsrecht als Konkretisierung des Verfassungsrechtes

Die in Teil D in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen behandelte Tatsache, daß in der DDR Arbeitgeber und Staat in den meisten Fällen identisch sind, spiegelt sich auch im dogmatischen Verständnis des Arbeitsrechtes wider.

Die kommunistische Lehre ging dahin, daß das Arbeitsverhältnis, das immer schon das eigentliche gesellschaftliche Verhältnis gewesen sei [1], auch das einzige bestimmende gesellschaftliche Verhältnis werden würde. Dieses werde in der Form des kameradschaftlichen Zusammenarbeitens den staatlichen Zwangsapparat und dessen Zwang zur Arbeit ersetzt haben. Aber auch in der Übergangsperiode zum Sozialismus, in der sich die DDR seit dem II. Parteitag mit dem Beginn der Siebenjahrplanperiode befindet, "sind die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse die eigentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt" [2]. Durch die Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion soll die Teilhabe am Ganzen des Staates verwirklicht werden [3].

Für die Arbeitsrechtswissenschaft der DDR bedeutete das, daß im dogmatischen Verständnis das Arbeitsrecht dem Staatsrecht angenähert werden mußte. Das zeigen die Versuche einer dogmatischen Klärung des Wesens des Arbeitsrechtes im sozialistischen Staat, nachdem Ulbricht auf dem V. Parteitag der SED [4] die Rechtswissenschaft wegen mangelnder Parteilichkeit sehr gerügt hatte und die Rechtswissenschaftler deswegen auf der Babelsberger Konferenz und später [5]

---

1) Engels, Menschwerdung, S. 11.

2) Schlegel, 4. Aufl. S. 32; Lederer-Seidel, Einheit 1961, S. 1831 ff.

3) An dieser Stelle ist auf die vielen vom Betriebe ausgehenden "gesellschaftlichen" Aktivitäten, wie Betriebssportmannschaften, staatlichen Ehrungen und Aufstiegsmöglichkeiten verdienter Arbeiter und Aktivisten hinzuweisen, die die Tendenz verstärken, daß der Mensch im Sozialismus im Betriebe seinen eigentlichen Lebens- und Bewährungsraum sehen soll.

4) Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag

5) Vgl. Prot. Babelsberg.

allgemeine Kritik und Selbstkritik geübt hatten [1].

Nach der dann ausgearbeiteten neuen Auffassung [2] wird das Arbeitsrecht verstanden als ein "das Staatsrecht in der Gestaltung der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit und Entwicklung der Demokratie konkretisierender Rechtszweig" [3].

Die vom Arbeitsrecht gestalteten sozialistischen Arbeitsverhältnisse sind daher nicht als individuelle Beziehung zwischen einem Arbeitnehmer und einem sozialistischen Betrieb aufzufassen, wie das ihren privaten Erscheinungsformen der Arbeit und ihrer rechtlichen Regelung im Kapitalismus entspricht. Sie sind vielmehr Prinzipien der unmittelbaren gesellschaftlichen Gemeinschaftsarbeit engerer vom demokratischen Staat nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus organisierter und gelenkter Produktionskollektiven der Arbeiterklassen, worin die Arbeit des einzelnen Arbeiters in dem Kollektiv direkt in die gesellschaftliche Gesamtarbeit eingeht" [4].

Mit anderen Worten: Das Arbeitsverhältnis ist unmittelbar gesellschaftlich, das Arbeitsrecht regelt hier in ähnlicher Weise die Stellung des Einzelnen zum Ganzen wie bisher das Staatsrecht bzw. das öffentliche Recht [5].

---

1) Vgl. Renneberg, STUR 1958, S. 938; ders. AR 1959, S. 281; Kunz-Tippmann, AR 1958, S. 129; Kunz-Tippmann-Schneider AR 1958, S. 193; Schlegel, 5. Aufl. S. 46 ff; Probst, STUR 1958 S. 567 ff.

2) Ausgearbeitet und dargelegt erstmals von Mitgliedern des Arbeitsrechtl. Instituts der Humboldt-Universität und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften in AR 1958, S. 317 ff.

3) aaO. S. 317.

4) aaO. S. 318.

5) Eine Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht wird wie in der UdSSR in der DDR als für den sozialistischen Staat nicht zutreffend abgelehnt. Vgl. dazu z.B. Samson, S. 57 ff; Steiniger, NJ 1951, S. 158 ff. Für öffentliches Recht wird im allgemeinen die Bezeichnung Staats- und Verwaltungsrecht verwandt, vgl. Samson, S. 60 f.

Das bedeutet nicht nur eine ideologisch begründete Namensänderung, sondern auch einen systematischen Umbau, durch den das Arbeitsrecht in der DDR einige Züge erhält, die in der BRD das öffentliche [1], vor allem das Beamtenrecht [2] hat.

So besteht zum Beispiel nach dem AGB kein Streikrecht mehr. Dazu kommen weitere Einzelzüge: Der Arbeitnehmer ist weitgehend versetzbar, auch in einen anderen Betrieb [3]. Auch kann für besondere Gruppen von Arbeitnehmern der Arbeitsvertrag durch einseitige Berufung ersetzt werden [4]. Die Organe des Betriebes üben eine gewisse Disziplinargewalt aus [5].

Im Arbeitsrecht als konkretisiertem Staatsrecht, finden wir somit die Umsetzung allgemeiner kommunistischer Grundsätze von der Ideologie in das Leben des Einzelnen.

---

1) Vgl. hierzu über die gleiche Erscheinung im russ. Recht: Westen S. 208 f.

2) Das Beamtenverhältnis ist in der SBZ schon durch SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17.9.1945 aufgehoben worden.

3) §§ 24, 26 AGB; vgl. Schlegel, 5. Aufl., S. 150 f; Kunz, Recht auf Arbeit.

4) §§ 22 ff AGB.

5) §§ 35 ff AGB.

b. Das Recht auf Arbeit

Als ein Hauptgrundsatz dieses sozialistisch aufgefaßten Staates, soweit es sich um die Beziehung des Bürgers zum Staat handelt, erscheint das in Art. 15 VerfDDR garantierte "Recht auf Arbeit", das sogenannte "sozialistische Persönlichkeitsrecht" [1].

Wenn nun das Arbeitsverhältnis als das eigentliche gesellschaftliche Verhältnis verstanden wird, dann muß folgerichtig dieses Recht auf Arbeit zu dem wesentlichsten staatlichen Teilhaberecht werden, d.h. es ist nicht ein Recht auf Leistung des Staates (ein Recht des status positivus), sondern ein Recht auf Teilhabe (ein Recht des status activus). Nach Abschaffung der Klassen besteht die wesentliche staatsbürgerliche Gleichheit darin, daß alle das gleiche Recht auf Arbeit haben [2].

Dieses Recht auf Arbeit aber bedeutet nach der Doktrin nicht nur ein Recht auf irgendeinen Arbeitsplatz, sondern ein Recht auf zumutbare Beschäftigung und auf Entlohnung der Arbeit nach Qualität und Quantität der gleisteten Arbeit [3]. Mit anderen Worten: Das Hauptpersönlichkeitsrecht des sozialistischen Systems hat schon den Leistungslohn zum Inhalt.

Darum ist innerhalb des ausgefeilten Leistungslohnsystems in der DDR die Lohngleichheit von Mann und Frau die eigentliche Konkretisierung des staatsbürgerlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung und des aus diesem folgenden gleichen Rechtes auf Arbeit.

---

1) So AR 1959, S. 321; Schneider STUR 1961, S. 10.

2) Das ist umso bedeutsamer, als das übliche Recht des status activus, das Wahlrecht, praktisch keine Rolle mehr spielt, sondern reine Akklamation ist.

3) So Ulbricht auf dem V. Parteitag, Ref. S. 26; Schneider, STUR 1961, S. 10; auch schon Sowjet.-Enzyklopädie, Bd. I, Spalte 25.

c. Das Prinzip der realen Gewährleistung der Rechte

Dieses Ergebnis ermöglicht eine erneute Betrachtung der gegenseitigen Bedingtheit von Lohngleichheit und Frauenschutz im Rechtssystem der DDR.

Die grundsätzliche Gleichheit der Rechte der Bürger im status activus ist Gemeingut aller modernen Staaten, auch im sozialistischen Staat [1]. So berücksichtigt kein moderner Staat mehr die unterschiedliche Steuerleistung der Bürger zur Begründung der Differenzierung des Stimmrechtes. Wenn im sozialistischen Staat das Recht auf Arbeit ein Recht des status activus ist, können daher die besonderen Aufwendungen für den Frauenschutz nicht zu einer Schmälerung des Rechtes der Frau auf Arbeit, d.h. zu einer Entlohnung rein nach der geleisteten Arbeit führen. Wie für das Stimmrecht die Eigenschaft als Staatsbürger, so genügt hier für die Lohnbemessung die Eigenschaft als Werktätiger.

Hiermit ist jedoch nur die Vereinbarkeit von Lohngleichheit und Frauenschutz systematisch eingeordnet und begründet. Für den von der kommunistischen Theorie behaupteten notwendig positiven Zusammenhang dieser Institute, wird eine weitere systematische Besonderheit des sozialistischen Rechtes herangezogen: Das "Prinzip der realen Gewährleistung der Rechte". [2]
Damit hat es folgende Bewandtnis: [3] Es ist eine in der kommunistischen Welt häufige Rechtstechnik, bei den Grundrechten der Verfassungen und auch bei anderen gewährten

---

1) Ungleichheit soll ausdrücklich nur in der Übergangsperiode des Klassenkampfes und der Diktatur des Proletariats herrschen, vgl. Lenin: Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky, Werke Bd. 28, S. 227 ff.

2) Dornberger-Kleine S. 15.

3) Vgl. dazu Maurach, Vorbemerkung zu Art. 118 - 130, Verf. UdSSR und den Wortlaut dieser Artikel; Steiniger, NJ 1948, S. 242; Dornberger-Kleine, aaO; Stalin, Fragen des Leninismus S. 626.

Rechten schon im Gesetz darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Rechte real oder ökonomisch gesichert werden sollen. Die Möglichkeit zu Klage und Vollstreckung allein, die im bürgerlichen Recht die Wahrung der Rechte gewährleisten soll, gilt als ungenügend, weil die Verbindung zur ökonomischen Basis dadurch nicht hergestellt wird. So ist z.B. die reale Voraussetzung des Rechtes auf Arbeit die planmäßig organisierte Volkswirtschaft [1]. Die Frauenschutzvorschriften und Maßnahmen haben nun ihrerseits den Sinn, den Frauen das gleiche Recht auf Arbeit real zu gewährleisten. Sie sollen es ihnen ermöglichen, von ihrem Recht auf Arbeit Gebrauch zu machen [2].

Mit der Entlohnung, dem Inhalt dieses Rechtes, das sie sichern sollen, haben sie direkt nichts zu tun.

Die Erklärung der besonderen Frauenschutzvorschriften als Voraussetzung der Gleichberechtigung entstammt also auch einer anders verstandenen Auffassung vom Wesen des Rechts.

---

1) Vgl. dazu Wortlaut des Art. 15 Verf. DDR; Art. 21 Verf. DDR.

Vgl. Herschel in: Grundrechte Bd. 3, S. 330, darüber, daß diese Behauptungen einem objektiven Gesetz entsprächen, weil nur eine gelenkte Wirtschaft ein Recht auf Arbeit verbürgen könne.

2) So Handbuch für den Arbeitsschutz 1958, S. 67 f; zum Recht auf Arbeit für die Frau vgl. auch Büttner, NJ 1954, S. 629.

Teil F.

Zusammenfassende Beurteilung des Verhältnisses von Lohngleichheit und Frauenschutz im Rechtssystem der DDR

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, daß die ideologischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen der DDR und der BRD so groß sind, daß sie verschiedene Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis von Lohngleichheit und Frauenschutz bedingen.

Die Unterschiede bestehen danach vor allem in folgendem:

1. In der Ideologie und dem Verständnis des Begriffes der Gleichheit des Kommunismus.

Dieses Verständnis hat Auswirkungen auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Gleichheit ist nach marxistischer Auffassung vornehmlich als Abschaffung der Klassen durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel und Verteilung der Konsumgüter nach der Leistung anzusehen. Gleichberechtigung der Frau bedeutet die Änderung der Klassenlage der Frau und ihrer Abhängigkeit von der Familie durch ihre Einführung in die öffentliche Produktion. Maßnahmen, die wie der Frauenschutz dazu verhelfen, sind damit Mittel zur Gleichberechtigung.

2. In der totalitären Planwirtschaft.

Diese erleichtert es, den Grundsatz der Lohngleichheit durchzuführen. Dabei sind vor allem folgende Faktoren zu bedenken:

a. Aufhebung der Hauptursache für die Minderentlohnung der Frau - die schwache Angebotsstellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt - durch Aufhebung des Arbeitsmarktes überhaupt.

b. Die Einrichtung des durchgehenden Leistungslohnes, der als Wettbewerbslohn konzipiert ist.

c. Die Möglichkeit, keine Rücksicht auf die Rentabilität des einzelnen Betriebes zu nehmen. Ziel des Wirtschaftens ist nicht die Rentabilität des einzelnen Betriebes, sondern gemäß dem Plan die Erhöhung des Gesamtproduktes. Verluste einzelner Betriebe können im Wege der Umverteilung des Volkseinkommens im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft wieder ausgeglichen werden.

d. Der unbegrenzte Arbeitskräftebedarf.

Um zu der Erhöhung des Gesamtproduktes zu gelangen, ist jede Arbeitskraft willkommen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wird nicht durch Rentabilitätsrücksichten gehemmt. Das allgemeine Lohnniveau kann niedriger gehalten werden, erst recht dann, wenn die Frau durchweg mitarbeitet.

3. In der Identität von Staat und Arbeitgeber.

Der totalitäre Staat hat wie der antike Sklavenhalter die Kosten der Reproduktion der Arbeitskräfte selbst zu tragen.[1)] Bevölkerungs- und arbeitspolitisches Interesse liegen also in derselben Hand.

4. In der Struktur des Arbeitsrechtes, das die totalitäre Planwirtschaft deutlich widerspiegelt.

Das Arbeitsrechtsverhältnis wird entsprechend der Ideologie immer mehr als das eigentliche und wichtigste gesellschaftliche Verhältnis verstanden. Dementsprechend gilt das Arbeitsrecht als "Konkretisierung des Staatsrechtes".

Die totalitäre Planwirtschaft ist wegen ihres ständigen Arbeitskräftemangels in der Lage, ein Grundrecht auf Arbeit zu garantieren. Dieses allen gleich zustehende Grundrecht enthält nach der Doktrin den Grundsatz der Bezahlung nach

---

1) So Hofmann S. 83.

der Leistung. Die Lohngleichheit erscheint so als Inbegriff der staatsbürgerlichen Gleichheit.

Daneben ist der Arbeitsschutz, der den Arbeitseinsatz von Frauen allgemein hindert, eingeschränkt. Schutzbestimmungen hingegen, die die Frau als Mutter schützen, sind erweitert worden.

Alle diese Faktoren sind in der BRD anders gelagert. Es fragt sich danach, ob es zwingend ist, daß in der westlichen Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und der Vertragsfreiheit Frauenschutz und Lohngleichheit nicht miteinander vereinbar sind, wie es nach den eingangs aufgeführten Meinungen scheinen mag.

Dazu bedarf es einer erneuten Betrachtung des Gleichheitsbegriffes des Grundgesetzes.

Teil G.

Lösungsversuch der Frage des Widerspruchs von Lohngleichheit und Frauenschutz in der BRD

1. Der Gleichheitsbegriff des GG

a. Der Gleichheitsbegriff des GG entspringt den dargestellten liberalen Ideen des 19. Jahrhunderts, die zum erstenmal die Aufnahme des Gleichheitssatzes in die Verfassungen forderten. Wie dargelegt, bedeutete dieser Begriff dort vor allem Rechtsanwendungsgleichheit. Der Streit während der Zeit der Weimarer Verfassung, ob der Gleichheitssatz des Art. 109 Weimarer Verfassung auch den Gesetzgeber binde [1], ist durch Art. 1 Abs. 3 GG, der den Grundrechten durch die Bindung auch des Gesetzgebers ihre eigentliche Aktivierung gegeben hat, endgültig entschieden worden.

Der Parlamentarische Rat wollte ursprünglich eine ausdrückliche Auslegung des Gleichheitssatzes in Art. 3 einfügen [2], wonach der Gleichheitssatz so zu interpretieren sei, daß das Gesetz Gleiches gleich, Ungleiches dagegen ungleich behandeln müsse. Obwohl dieser Passus nicht eingefügt wurde, entspricht es der herrschenden Lehre [3], daß der Gleichheitssatz in dieser Weise zu interpretieren und anzuwenden ist.

---

1) Dazu vor allem Triepel, GoldbilanzenVO und Vorzugsaktien; Kaufmann, VVDSTL 3, S. 15 ff; Leibholz, Gleichheit; vgl. auch Apelt S. 308 ff; im übrigen Ipsen, Grundrechte, S. 112, S. 116 ff mit weiteren Nachweisen.

2) Vgl. JöR1 S. 68 - 72. Dieser Satz ist erst in der 3. Lesung des HA ohne eine Diskussion gestrichen worden. Daher ist die Annahme berechtigt, daß damit eine Sinnesänderung nicht verbunden sein sollte.

3) Ipsen, Grundrechte, S. 139 f; Mangoldt-Klein, 2. Aufl., Anm. III, 1 zu Art. 3. Das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, BVerfGE 1, 14 - 66 (52) 1, 107; 264; 2, 340; 3, 58 - 162 (135 f); 3, 337 (380) Bonn. Komm. Anm. II b zu Art. 3 GG.

Das aber läuft letztlich darauf hinaus, daß jedem das Seine gegeben werden müsse, d.h. daß das Gesetz gerecht sein müsse [1].

Diese formale Bestimmung ist jedoch ungenügend. Das entscheidende Problem der Auslegung des Gleichheitssatzes liegt in der Bewertung dessen, was als gleich gelten soll [2]. Was gerecht ist, im Sinne der im Gebiet der BRD herrschenden Auffassungen, d.h. was der Gesetzgeber als gleich anzusehen hat, darüber geben die Abs. 2 und 3 des Art. 3 und die Gesamtheit der Grundrechte und institutionellen Garantien des Grundgesetzes einen Hinweis [3].

Entsprechend den Erfahrungen des Ungenügens eines rein formalen Gleichheits- und Gerechtigkeitsbegriffes [4] und der willkürlichen Behandlung der Staatsbürger in der Zeit von 1933 - 1945 erschien es dem Verfassungsgeber notwendig, festzusetzen, welche natürlichen Ungleichheiten nicht zur Begründung von rechtlichen Ungleichheiten führen dürfen. - Bei anderen als den gleich normierten Ungleichheiten unterliegt es dem Ermessen des Gesetzgebers, innerhalb der Grenzen der Willkür und den "Konkretisierungen des Gleichheitssatzes durch die Verfassung selbst" zu bestimmen, was als gleich und was als ungleich anzusehen ist [5].

---

1) So schon dem Sinne nach Aristoteles, Nik. Ethik, Buch V, 1030, "Ist also Unrecht Ungleichheit, so ist Recht Gleichheit". Vgl. dazu vor allem Radbruch, S. 125 ff; Mangoldt-Klein, Anm. III, 4 a Art. 3 GG.

2) Zu dieser Problematik vgl. Hesse, AöR 77, S. 174; Raiser, ZHR 111, S. 77, S. 97; Leibholz, Gleichheit S. 220; Radbruch S. 125 f.

3) Ipsen, Grundrechte S. 180; Hueck, Gutachten, S. 104.

4) Vgl. Leibholz, S. 253, Anm. 3, der mit Recht darauf hinweist, daß die verschiedene Behandlung von Ariern und Nichtariern (wohl auch von Proletariern und Ausbeutern im Osten) mit einem formalen Gleichheitsbegriff durchaus verträglich ist, wenn man das bestimmende Moment der Gleichheit in der blutmäßigen Gleichheit (oder der Zugehörigkeit zu einer Klasse) sieht. So auch Raiser ZHR 111, S. 78.

5) So BVerfGE 3, 240, 243; 6, 273 (280); 10, 59 ff, 73; Ipsen aaO.

b. Für die Interpretation der Gerechtigkeitsvorstellung des Gleichheitssatzes ist außerdem vornehmlich von Bedeutung, daß das Grundgesetz in Art. 20 und 28 die Bundesrepublik als einen "sozialen Rechtsstaat" bestimmt.

Die Deklaration als Rechtsstaat ist in diesem Zusammenhang nicht so wichtig. Sie betont nur die oben erwähnte Rechtsanwendungsgleichheit.

Anders steht es jedoch mit dem Attribut "sozial".

Der Inhalt dieser Sozialstaatsklausel ist sehr umstritten, sowohl hinsichtlich ihrer Bindungswirkung wie hinsichtlich ihrer Reichweite [1]. Auf diese Diskussion im einzelnen einzugehen, ist hier aus folgendem Grunde nicht notwendig: Wie man auch immer diese Klausel versteht, ihr Mindestinhalt ist unstreitig: Damit ist ganz allgemein der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren als allgemeiner Grundsatz zum Inhalt des Grundgesetzes gemacht worden, denn sonst wäre das Wort "sozial" jeden Sinnes bar [2].

Das Grundgesetz hat sich damit jedoch nicht auf eine bestimmte Art des Schutzes sozial Schwächerer festgelegt. Vielmehr sollte nach dem Willen der Verfassungsgeber die Art und der Umfang dieses Schutzes der späteren Sozial- und Wirtschaftspolitik und der Gesetzgebung überlassen bleiben [3].

---

1) Dazu Forsthoff und Bachof, VVDSTL 12 S. 8 ff, 37 ff, mit Aussprachen; Menger; Fechner, Freiheit und Zwang; ders. RdA, 1955 S. 161 ff; Olbersdorf, AuR 1955, S. 129 ff; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch Bd. II, S. 33 f; Leibholz, Arbeitsrecht 1960, S. 34 ff; Ballerstedt, in Grundrechte, III, 1, S. 50 ff; Laufke, Festschrift f. Lehmann, S. 185; Mangoldt-Klein, Anm. VII zu Art. 20 GG; Hueck, Sozialstaat; Frey, AuR 1961, S. 298 ff.

2) Dazu Nipperdey, Lehrbuch II, S. 33; Fechner aaO.

3) JöR 1, S. 43 f, S. 67; Eberhardt, RdA 1949, S. 126; Mangoldt, 1. Aufl., Anm. 3 zu Art. 12; Ballerstedt, Grundr. III, 1, S. 49, auch BVerfGE 4, 7; Nipperdey, Gutachten S. 16. Bonn. Komm. Anm. II d zu Art. 20.

Aber schon in dieser ganz allgemeinen Bedeutung kann die Sozialstaatsklausel zur Interpretation des Gleichheitssatzes herangezogen werden. Mit ihr ist anerkannt, was im 19. Jahrhundert auf sozialistischer Seite so bitter gerügt wurde, nämlich, daß die formale Zubilligung gleicher rechtlicher Freiheit den wirtschaftlich oder sozial Schwachen in Wirklichkeit ungleich stellt, weil auf diese Weise Ungleiches gleich behandelt wird.

Der Gerechtigkeitsforderung des Gleichheitsgebotes an den Gesetzgeber wird daher immer durch Gesetze und Maßnahmen genüge getan, die in irgendeiner Weise, sei es durch Zubilligung von Leistungen des Staates, sei es durch Zubilligung besonderer Rechte auf den Schutz wirtschaftlich und sozial Schwacher hinauslaufen [1] und die damit "Ungleichheit zur Herstellung von Gleichheit" schaffen [2].

Nach dieser Auslegung enthält der Gleichheitssatz nicht nur das Prinzip der allgemeinen Rechtsgleichheit, sondern er gebietet den sozialen Ausgleich zur tatsächlichen Gleichstellung natürlich Benachteiligter. Insofern ist "die Sozialstaatsklausel dem Gleichheitssatz immanent" [3].

Das hat im Rahmen dieser Untersuchung die wichtige Folge, daß sich auch innerhalb des Grundgesetzes Schutz und Gleichheit nicht widersprechen, wie es nach dem liberalen Gleich-

---

1) So Laufke, aaO.

2) So Bachof, VVDSTL 12, S. 41.

3) So Leibholz, Verfassungsrecht u. Arbeitsrecht, S. 39, Anm. 4.
Sozialstaatsklausel und Gleichheitssatz stehen somit nicht nur koordiniert nebeneinander, wie das BAG in BAGE 1, 57 annimmt, sondern der letztere ist zu seiner eigentlichen Aktivierung von vornherein durch erstere zu interpretieren.

heitsbegriff der Fall wäre, sondern daß auch das Grundgesetz voraussetzt, daß gegebenenfalls durch irgendwie geartete soziale Maßnahmen oder Schutzgesetze erst ein Zustand tatsächlicher Gleichheit (in dem sich gleiche Freiheit entfalten kann) hergestellt wird.

Eine gute Illustration dieser Beziehungen von Schutz und Gleichheit ist das Arbeitsschutzrecht, ja das gesamte Arbeitsrecht. Dessen Ziel ist es, die Stellung der von Natur aus ökonomisch schwächeren Arbeitnehmer zu verstärken, so daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber als gleich starker Vertragspartner gegenübertreten kann, also letztlich seine Vertragsfreiheit durch Herstellung von Gleichheit zu sichern. Der erste Schritt zu diesem Ziel waren die verschiedenen Arbeiterschutzgesetze. Schließlich verwandelte die Anerkennung des Tarifvertrages "die formelle Gleichstellung in eine wirkliche Gleichberechtigung" [1].

Das Arbeitsrecht als Ganzes ist somit als ein Teil der Erfüllung des durch die Sozialstaatsklausel interpretierten Gleichheitssatzes des Grundgesetzes anzusehen [2].

c. Außerdem deutet auch die Diskussion des Lohngleichheitssatzes selbst im Parlamentarischen Rat darauf hin, daß der Gleichheitssatz des GG nicht nur formellen, sondern auch materiellen ökonomischen Gehalt haben kann.

Wenn dort der Lohngleichheitssatz als Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes galt und in diesem Sinne in das GG aufgenommen werden sollte, dann bedeutet das, daß man sich eben darin einig war, daß die erwünschte Lohngleichheit zu ihrer Durchsetzung der staatlichen Machtmittel bedürfe, weil die Frauen ohne diese Hilfe kaum imstande wären, ihn durchzusetzen. Man war sich also darüber klar, daß man in diesem Falle zur Erfüllung des Gleichheitsgebotes den durch un-

---

1) So schon Hueck-Nipperdey, Lehrbuch 1. Aufl. 1931, S. 86.

2) So Fechner, RdA 1955, S. 163; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch II, S. 35 ff; Frey, AuR 1961, S. 298 ff, S. 368 ff.

gleiche Machtstellung sozial Schwächeren eine Hilfestellung geben mußte und wollte das auch [1].

Damit wurde also durch die staatliche Macht die ökonomische Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt verstärkt, so daß die Stellung der Frau im Arbeitsleben der des Mannes angeglichen ist.

Diese Beispiele beweisen natürlich nur, daß der Gleichheitssatz auch staatliche Eingriffe zu Gunsten wirtschaftlich Schwächerer zum Ziele einer tatsächlichen Gleichstellung zuläßt und sogar gebietet. Sie bedeuten nicht etwa, daß die betreffenden Gesetze die einzig mögliche oder richtige Verwirklichung dieser Erkenntnis wären. Hinsichtlich der Form der Sozialpolitik verhält sich der Gleichheitssatz, wie das gesamte Grundgesetz, indifferent [2].

d. In der Spannung Schutz und Gleichheit liegt die ganze Problematik der Auslegung des Gleichheitssatzes und der Gleichberechtigungsforderung. Der bourgeoise Charakter des liberalen Gleichheitsbegriffes verträgt es nicht, daß Mitglieder der Gemeinschaft denen rechtlich gleichgestellt werden, deren Schutz sie benötigen, oder daß auch solche Mitglieder der Gemeinschaft über das Ganze mitbestimmen dürfen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht zu ordnen vermögen. Je mehr der Gleichheitssatz sich im Laufe der Zeit radikalisierte [3], umso mehr verloren diese Überlegungen an Berechtigung.

Die Radikalisierung des Gleichheitssatzes geht nach zwei Richtungen hin vor sich. Einmal in Richtung auf die Bewertung als gleich: Für die Zubilligung von Rechten zählt immer mehr nur die Eigenschaft des Menschseins schlechthin.

---

1) Vgl. Teil D,I,1 über die Ursachen des ungleichen Frauenlohnes.

2) aA Nipperdey in Festschrift für Rüstow m. Nachw., nach dessen Meinung nur die soziale Marktwirtschaft als Inhalt des GG anzusehen sei.

3) Dazu Leibholz S. 13; Beitzke, RdA 1958, S. 114.

Das ist vor allem der Fall bei den Rechten des status activus. Zum anderen haben aber auch frühsozialistische Forderungen auf den Gleichheitsbegriff in Richtung auf einen wirtschaftlichen Ausgleich hin eingewirkt.

Der ursprüngliche Gegensatz von Schutz und Gleichheit ist damit nach zwei Richtungen hin aufgehoben. Einmal dahin, daß der gewährte Schutz einer Gleichstellung nicht widerspricht, zum anderen dahin, daß eine wahre Gleichstellung einen gewissen Schutz oder eine Hilfestellung fordere. Dieser so gewandelte Gleichheitsbegriff ist Inhalt des GG.

2. Der Gleichberechtigungsbegriff des GG

a. Das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3, Abs. 2 GG hält sich im Rahmen des von der Frauenbewegung und der revisionistischen Richtung der Sozialdemokratie angestrebten Zieles, d.h., es ist grundsätzlich ein Rechtsbegriff. Das bedeutet, daß hier die Stellung der Frau in der Gesellschaft nicht wie im kommunistischen System grundlegend umgestaltet werden soll, sondern daß die überlieferten Strukturen von Ehe und Familie beibehalten werden sollen und durch das Gebot der Gleichberechtigung nur den inzwischen veränderten Anschauungen der Rechtsgenossen Rechnung getragen und die bisher übliche Benachteiligung der Frau im Recht beseitigt werden soll[1].

Zu dieser Veränderung der Anschauungen haben sowohl das Wirken der Frauenbewegung wie auch die Leistungen der Frauen während der Kriege im öffentlichen und Arbeitsleben und die gesamten gesellschaftlichen Veränderungen bei der Auflösung der alten patriarchalischen Familienverfassung beigetragen[2].

Das hat für die Auslegung und Anwendung des Art. 3, II GG die wesentliche Folge, daß dabei grundsätzlich von den überkommenen sozialen Strukturen auszugehen ist. In diesen sozialen Strukturen unterscheiden sich aber auch heute noch die Aufgaben von Männern und Frauen weitgehend. In der Mehrzahl der Fälle führt die Frau den Haushalt und erzieht die Kinder, während der Mann einem außerhäuslichen Erwerb nachgeht.

---

1) Dürig, Festschrift für Nawiasky, S. 156 ff, BAGE 1, 57 f; Bulla, S. 555.

2) So Scheffler, aaO; dazu vgl. Mackenroth S. 361 ff; Schelsky, Soz. Fortsch., 1952, S. 129 ff.

Wenn unter diesen Umständen eine Gleichberechtigung rechtens sein soll, dann kann diese nur auf einer Gleichwertung dieser verschiedenen Sphären des Lebens und dieser verschiedenen Aufgaben beruhen [1) 2)].

Gleichberechtigung bedeutet hier also nicht wie in der DDR Gleichstellung im gesellschaftlichen Bereich, sondern Wertung der verschiedenen Lebensbereiche als gleich, d.h. gleiche Rechtsfolgen erzeugend.

Gerade weil der Grundgesetzgeber aber die überkommenen Verhältnisse nicht umstürzen, sondern Mann und Frau in der Verschiedenheit gleich bewerten und im übrigen die Angleichung ihrer Stellung dem natürlichen Ablauf der Dinge überlassen wollte, bedurfte die Frau, die in der überkommenen Ordnung der Dinge nicht nur die rechtlich, sondern auch die ökonomisch Schwächere war, einer Stärkung ihrer Stellung durch staatliche bzw. rechtliche Garantien. Dazu dient z.B. im ehelichen Güterrecht im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft der Ausgleichsanspruch der §§ 1363 ff BGB der vor allem für die Frau gedacht ist.

---

1) Vgl.: Die Abgeordneten Selbert und Weber in der 17. und 42. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, JöR 1, S. 67 ff, vor allem Seite 69 f und BVerfGE 3, 243: "mit "Gleichwertigkeit" hat Gleichberechtigung nämlich nur insofern zu tun, als Gleichberechtigung stets nicht nur im Verhältnis von Mann und Frau auf Gleichwertigkeit aufbaut, die die Andersartigkeit anerkennt".

2) Darum entspricht auch grundsätzlich § 1356 BGB dem Gleichberechtigungsbegriff des GG; denn er greift nicht in die Entscheidungen ein, sondern überläßt es den beteiligten Frauen, wie sie ihren Beitrag zum ehelichen Unterhalt leisten wollen. Ob der durch die Formulierung beabsichtigte "Edukationseffekt" dem Sinn des GG entspricht, möge dahingestellt bleiben. Zu diesem BVerfGE 6, S. 80 ff.

b. Was den Frauenlohn betrifft, so wollte der Grundgesetzgeber die Lohngleichheit, die als eine Gerechtigkeitsforderung inzwischen Gemeingut aller Staaten oder internationalen Organisationen in Ost und West geworden war [1], auch verwirklichen.

Man war sich dabei notwendigerweise klar darüber, daß ein gleicher Lohn nur durch staatliches Eingreifen erzielt werden könnte, daß heißt: wenn man mit der Gleichberechtigung auch im Wirtschaftsleben ernst machen wollte, waren nicht nur Benachteiligungen der Frau durch das Recht, sondern auch solche durch die Sitte und den durch diese beeinflußten Arbeitsmarkt auszugleichen. Das ist ein Eingriff, den der Gesetzgeber sonst nicht vornahm. Wollte man im Wirtschaftsleben zu der dem geänderten Gerechtigkeitsempfinden entsprechenden Gleichwertung der Frau kommen, so bedeutete das logisch eine Einschränkung der Vertragsfreiheit.

Der Lohngleichheitssatz ist also ein bewußter staatlicher Eingriff in überlieferte Gewohnheiten.

c. Unter diesem Gesichtspunkt der Gleichwertung der Frau muß noch einmal die Rolle der Schutzbestimmungen betrachtet werden.

Was die Frau wesensmäßig vom Mann unterscheidet, ist ihre Bestimmung zur Mutterschaft, aus der sich die weiteren Nachteile ihrer Stellung im öffentlichen Leben letztlich alle ableiten lassen. Diese Bestimmung ist es auch, die die Schutzgesetze für die Frau im Arbeitsleben notwendig macht. Es wurde bereits darauf hingewiesen [2], daß der Schutz der Frau im Arbeitsleben vornehmlich als angewandte Bevölkerungspolitik anzusehen ist. Die Frau soll gehindert werden, durch die Vertragsfreiheit sich und damit ihre Kinder zu schädigen. Zu diesem Zweck wird also ihre Freiheit beschränkt.

---

1) Vgl. oben S. 4

2) Vgl. oben S. 96 S. 88 f. dazu auch Krüger, in Krüger-Breetzke-Nowak, Einl. Nr. 171.

Soweit sie, wie bei den mutterschutzrechtlichen Arbeitsverboten, dadurch einen völligen Lohnausfall erleidet, erhält sie von der Gemeinschaft, d.h. Sozialversicherung, Lohnausgleich. Das ist aber bei den meisten anderen Arbeitsschutzbestimmungen nicht der Fall.

Angesichts dieses eben entwickelten Begriffs von Gleichberechtigung, nämlich gleiche Rechte bei verschiedenen Aufgaben, müssen wir zunächst das Paradoxon feststellen, daß die Besonderheit der Frau, nämlich ihre Berufung zur Mutterschaft, nicht nur zu einer tatsächlichen, sondern auch zu einer rechtlichen Benachteiligung führt, indem nämlich ihre Vertragsfreiheit aus diesem Grunde im allgemeinen Interesse beschränkt wird.

Eine Gleichwertung bedeutet diese Beschränkung aber nur dann, wenn die Frau auf Grund dieser beschränkten Vertragsfreiheit keinen wirtschaftlichen Ausfall erleidet; denn das würde bedeuten, daß sie letzten Endes die Kosten der im öffentlichen Interesse eingeordneten Beschränkung ihrer Freiheit selbst zu tragen hätte.

Daher ergibt sich nach dieser Auslegung des Gleichberechtigungsbegriffes, daß die Schutzbestimmungen der Lohngleichheit nicht zuwiderlaufen, daß vielmehr die Gleichberechtigung erst verwirklicht ist, wenn beides zusammenwirkt.

d. Zur Auslegung des Art. 3, II GG ist weiter zu bedenken, daß Art. 3, II GG nur ein Unterfall des Art. 3, I GG ist mit der einzigen Besonderheit, daß der Unterschied des Geschlechtes nicht mehr geeignet sein soll, dem Ermessen des Gesetzgebers Raum zu geben [1].

Daher muß die Auslegung, die für Art. 3, I GG gefunden worden ist, auch für Art. 3, II GG gelten.

---

1) BVerfGE 10, 59 ff (73 ff); Scheffler in Grundrechte IV, 1, S. 268.

Dazu wurde schon ausgeführt, daß der Gleichheitssatz durch die Sozialstaatsklausel dahin interpretiert wird, daß er Maßnahmen zu einer Ausgleichung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede deckt und unter Umständen sogar fordert. Der Begriff der Gleichberechtigung des Art. 3, II GG läßt sich daher nicht auf die rechtliche Gleichstellung im Familien- und im öffentlichen Recht beschränken, sondern er ist dahin zu erweitern, daß durch ihn Maßnahmen, die der besonderen Lage der Frau als gegenwärtige oder künftige Mutter Rechnung tragen, durch Art. 3, II GG gedeckt und gefordert werden, da die Frau nur aus diesem Grunde im allgemeinen schwächer ist als der Mann [1].

Das bedeutet, daß die Leistung, die die Frau in ihrer allgemeinen "Gebundenheit an die Aufgabe der Gattung" [2] erbringt, der davon verschiedenen Leistung des Mannes gleichzuwerten ist.

Diese Auslegung nähert sich schon sehr der Auslegung, die die Frage des Verhältnisses von Schutz und Lohngleichheit in der DDR findet. Jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied: Begrifflich sind hier jede Art von Schutzgesetzen zu Gunsten der Frau, dort jedoch nur solche Gesetze, die der Frau die Arbeit ermöglichen und erleichtern [3], mit der Gleichberechtigung vereinbar und werden von ihr gefordert. Das ergibt sich aus dem dargestellten anderen Gleichberechtigungsbegriff der DDR.

---

1) Der Schutz der Mutter ergibt sich also schon aus Art. 3, II in Verbindung mit Art. 20, 28 GG und nicht erst Art. 6, IV GG.

2) Simone de Beauvoir, passim.

3) Also z.B. nicht Unterhaltsansprüche der geschiedenen oder verheirateten Frau.

3. Das Verhältnis des Art. 3 GG zum Arbeitsrecht

a. Wenn man nun zu dem Ergebnis kommt, daß bei richtiger Auslegung des Gleichheitssatzes im System der Grundrechte Lohngleichheit und Frauenschutz durchaus miteinander zu vereinbaren sind und vereinbart werden müssen - wie es allgemein anerkannt ist, daß Gleichheit und Schutz keine Gegensätze mehr sein müssen - so ist gegen die Vereinbarkeit dieser Prinzipien im Arbeitsrecht doch ein Widerstand fühlbar.

Hier macht sich der unterschiedliche Charakter des Arbeitsrechtes in der DDR und der BRD bemerkbar.

Wie dargelegt, wird in der DDR das Arbeitsrecht als direkte Anwendung der Grundprinzipien der Verfassung verstanden.

Es wurde auch darauf hingewiesen, welche Möglichkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art dem Regime zur Verwirklichung dieser Grundsätze im Arbeitsrecht gegeben sind.

Das System der Grundrechte in der BRD hingegen bedarf noch einer Übersetzung in das anders strukturierte Privatrecht. Dabei darf nicht übersehen werden, daß sowohl das in Einzelgesetzen gebotene Frauenschutzrecht wie der in der Verfassung normierte Gleichheitssatz Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind, die immer noch die Grundlage des gesamten bürgerlichen Rechtes und damit des Arbeitsrechtes [1] darstellt, wenn sich auch das Privatrecht in dieser Hinsicht am Beginn eines Wandels befindet, von dem das Arbeitsrecht am meisten betroffen ist.

Der Streit um das Verhältnis von Lohngleichheit und Frauenschutz ist somit gleichzeitig ein Streit um die zulässigen Grenzen der Vertragsfreiheit und Ausdruck der dargestellten Interessengegensätze von Staat und privatwirtschaftlichem Unternehmer.

---

1) Das BVerfG bezeichnet das AR als Rechtsgebiet eigener Art. (BVerfGE 7, 342 ff, 350 f).

Hier ist der systematische Ort der Frage nach der Drittwirkung der Grundrechte, über die ein lebhafter Streit herrscht [1]. Können die Grundrechte, darunter der hier vor allem interessierende Gleichheitssatz, die mit deutlicher Staatsrichtung entwickelt wurden, jetzt auch nicht mehr nur gegen den Staat, sondern auch gegen Private, insbesondere gegen Arbeitgeber geltend gemacht werden.

b. Die Gegner der Drittwirkung stellen vor allem auf die historische Staatsrichtung der Grundrechte ab. Aus dem Grundgesetz ergebe sich nicht, daß die Grundrechte einen anderen Adressaten als den Staat haben sollten. Auch passe eine direkte Wirkung der Grundrechte gegenüber Privaten nicht in das ausgefeilte System des Privatrechtes.

Zu dieser Streitfrage soll hier nur insoweit Stellung genommen werden, als das Arbeitsrecht betroffen ist.

Dabei ist zunächst zu bemerken, daß die Situation der Beteiligten im Arbeitsverhältnis eine grundsätzlich andere ist, als die der Rechtsträger im herkömmlichen Privatrecht. Dieses geht von der Vorstellung der grundsätzlichen Gleichordnung der Rechtsgenossen aus, die in Freiheit ihre Beziehungen zueinander durch Verträge ordnen.

---

1) a. Für die Drittwirkung insbesondere Nipperdey in Grundrechte IV, 2, S. 747 ff, II S. 17 ff; ders.: Gutachten, ders. DVBl. 58, S. 446 ff; Ballerstedt, Grundrechte, III 1, S. 58 f; Laufke, Festschrift für Lehmann S. 145 ff; Leisner, S. 306 ff mit Nachw. S. 339 ff; Olbersdorf AuR 1958 S. 202, Krüger in Krüger-Breetzke-Novak, Einl. Nr. 184 ff, BAGE 1, 185 ff (191 ff); 4, 274 ff (276 f); NJW 1962 S. 1981; Frey AuR 1959, S. 171.

b. Für Drittwirkung auf dem Weg über die Generalklauseln des Privatrechts: Dürig, Festschrift für Nawiasky, S. 157 ff; Maunz-Dürig, Anm. VI zu Art. I GG, mit Nachw. ähnlich BVerfGE 7, 198 ff.

c. Gegen Drittwirkung insbesondere: Schmidt-Rimpler u.a. AöR 76, S. 165 ff; Hueck, Gutachten; Klein, Gutachten; Mangoldt-Klein, Vorbem. A II 4 zu Art. I GG; weitere Nachweise bei Leisner S. 310.

Im Arbeitsrecht jedoch tritt in der Mehrzahl der Fälle der Arbeitnehmer in ein durch Tarifverträge und Betriebsordnungen vorgeformtes Rechtsverhältnis ein, in dem er weitgehend dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Er ist dort gewaltunterworfen [1].

Zwar ist diese Unterwerfung nicht so umfassend wie die gegenüber dem Staat. Jedoch hängt mehr oder weniger die gesamte wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers von dem Arbeitsverhältnis ab.

Um den lebensnotwendigen Freiheitsraum zu sichern, ist es daher notwendig, die Grundrechte, die diesen gegenüber dem Staat gewährleisten sollen, dem Arbeitnehmer auch in diesem Verhältnis zuzusprechen. Der Arbeitnehmer ist ebensowenig frei, ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder nicht, wie einem Staate anzugehören oder nicht. Das Schutzbedürfnis ist also hier das in etwa gleiche. Das traditionelle Privatrechtssystem paßt daher nicht mehr auf diesen Bereich [2].

c. In diesem Zusammenhang des Arbeitsrechtes ist das gegen die Drittwirkung gerichtete Argument der traditionellen Staatsgerichtetheit der Grundrechte nicht mehr überzeugend.

Das Arbeitsrecht und insbesondere die Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen ist der Allgemeinheit nicht so gleichgültig wie ein Kaufvertrag oder eine Schenkung. Vielmehr ist dieses Gebiet von ungeheurer Bedeutung für den Wirtschaftsablauf und damit das Wohl des Staates, da der Staat auf den sozialen Frieden angewiesen ist. Der Staat greift daher immer wieder in dieses Gebiet ein. Die

---

1) Leisner S. 254 ff.

2) Das ist seit langem anerkannt und hat zu verschiedenen Lösungsversuchen geführt. Vgl. Nikisch S. 45 ff; BVerfGE 7, 350 f; auch Hueck-Nipperdey I S. 25 ff.

westlichen Staaten können wegen der Struktur der Marktwirtschaft die Löhne nicht generell durch Gesetz festsetzen, sie nehmen jedoch immer mehr Einfluß nicht nur durch Schiedsregeln für das Aushandeln der Löhne (Taft Hartley Act in den USA [1]), sondern auch durch direkte Bestimmungen der Lohnhöhe wie in Frankreich, England und den USA [2], so daß man sagen kann, daß die Lohnbestimmung immer mehr eine öffentliche, ja staatliche Aufgabe geworden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat um der Freiheit und wohl auch um der sachnäheren Regelung willen grundsätzlich darauf verzichtet, diese Dinge von Staats wegen zu regeln, sondern hat sie den Sozialpartnern zur freien Vereinbarung überlassen. Der Staat tritt nur da ein, wo eine befriedigende Lösung durch die Sozialpartner nicht möglich erscheint [3].

Der Staat muß aber um der Freiheit willen von den Sozialpartnern, denen er eine große Macht über den Einzelnen gegeben hat, verlangen, daß die Grundsätze, die für das Staatsleben gelten, auch in diesem Bereich zum Schutze des Einzelnen anerkannt werden [4].

---

1) Hueck-Nipperdey I S. 976

2) Vgl. für das Problem des "salaire minimum interprofessionel garanti" = des staatlich garantierten gleitenden Lohnindexes in Frankreich, Brun-Galland: S. 442, S. 449. In England ist auf den Lohnstopp des Jahres 1961 hinzuweisen. Für die USA Mindestlohnfestsetzung durch Fair Labor Standards Act, Hueck-Nipperdey I, S. 963. Allgemein vgl. Hueck-Nipperdey, I, S. 935 f.

3) Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (BGBl I, 1952 S. 17).

4) So auch Nikisch, Bd. I, 3. Aufl. S. 352.

Hat der Staat bestimmte Gebiete außerstaatlichen Mächten zur eigenständigen Regelung überlassen, so kann die Regelungsgewalt dieser Mächte - die nicht mit der Vertragsfreiheit des Einzelnen identisch ist - nicht weiter gehen als die Regelungsgewalt des Staates selbst. Die Regelungsgewalt des Staates ist aber in der Bundesrepublik durch die Grundrechte begrenzt.

In diesem Sinne gilt Nipperdeys Satz: "Wenn sogar der Staat gebunden ist, müssen Private erst recht gebunden sein", [1] jedenfalls immer dann, wenn durch außerstaatliche Instanzen Sachbereiche geregelt werden, die zu regeln eigentlich Sache des Staates wäre.

Solange der Staat hier verzichtet, direkt einzugreifen, kann dem Einzelnen doch in Sachgebieten, deren der Staat sich wegen ihrer großen Bedeutung für das Gemeinschaftsleben annehmen muß, durch die Grundrechte der "minimum standard of free society" [2] gesichert werden.

Daher widerspricht eine Ausdehnung der Geltung der Grundrechte im Arbeitsrecht nicht der grundsätzlichen Staatsgerichtetheit der Grundrechte. Es kann im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt bleiben, was für andere Sachgebiete als das Arbeitsrecht zu gelten hat.

Die Grundrechte müssen aus diesem Grunde in allen Arbeitsverhältnissen gelten und nicht nur in denen, die durch Tarifvertrag geregelt sind. Bei jenen hat das BAG die Geltung mit dem Normcharakter der Tarifverträge begrün-

---

1) Nipperdey, RdA 53, S. 118.

2) Zu diesem Ausspruch vgl. die Diskussion bei der Redaktion des Art. III GG, JöR 1 passim; Bonn. Komm. Anm. I, Art. III GG.

det [1]. Soweit braucht man die Geltung jedoch nicht einzuengen. Vielmehr müssen die Grundrechte aus den geschilderten Gründen auf alle abhängigen Arbeitsverhältnisse anwendbar sein, in denen die Situation des Eintritts in ein vorgeformtes Rechtsverhältnis mit Gewaltunterworfenheit vorliegt.

d. Schließlich ist ein weiterer Grund für die Geltung der Grundrechte im Arbeitsverhältnis die Grundsatz- und Interpretationsnorm der Sozialstaatsklausel. Das Ziel der Sozialstaatsklausel ist, die Bundesrepublik Deutschland etwa auf der Mitte zwischen liberalem Rechtsstaat und östlichem Befehlsstaat anzusiedeln [2]. Das hat aber zur Folge, daß die Grundordnung, die durch die Grundrechte gegeben ist, im gesamten Bereich des Soziallebens, vor allem wenn es sich um kollektive Regelungen handelt, widergespiegelt werden muß. Das kann nur der Fall sein, wenn sich aus diesen Grundrechten für den Einzelnen Rechte gegenüber gewissen sozialen Mächten ergeben. Nur so kann ein Freiheitsraum gewahrt werden, den zu sichern Ziel der westdeutschen Politik und des Grundgesetzes ist.

Darum ergibt sich auch aus dem Gedanken der Sozialstaatsklausel eine Ausdehnung der Grundrechte auf das Arbeitsrecht [3].

---

1) BAG AP Nr. 6, Nr. 7, Nr. 16 zu Art. 3 GG.

2) Nipperdey, Festschrift für Rüstow S. 8. Hueck-Nipperdey II S. 34 ff; Fechner, Freiheit und Zwang; ders. RdA 55, S. 161; Frey, AuR 1961 S. 298.

3) So BAGE 1, 193; NJW 1962, 1981.

4. Rechtspolitische Überlegungen zur Verwirklichung von Lohngleichheit und Frauenschutz in der Marktwirtschaft

Das bisherige Ergebnis ist also folgendes:

Es widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung des Art. 3 II GG, den Lohn der Frauen wegen der besonderen Frauenschutzbestimmungen ungleich zu bemessen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung gilt nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber den Arbeitgebern. Der Widerstand, den dieses Verständnis der Beziehungen von Frauenschutz und Lohngleichheit gefunden hat, findet seine Ursache in den dargestellten Interessengegensätzen von Staat und privaten Unternehmern. Diese sind auch mit der hier vorgenommenen Lösung des Problems noch nicht überwunden. Damit, daß festgestellt wurde, daß es nicht angeht, die Frauen die kostenmäßigen Nachteile, die durch die Schutzvorschriften entstehen, selbst tragen zu lassen, ist noch nicht die Frage entschieden, wer denn nun letztlich diese Kosten tragen soll, der Unternehmer oder der Staat.

Es ist oben dargelegt worden, daß diese Frage in der DDR wegen der Identität von Staat und Arbeitgeber nicht entsteht. Das Grundgesetz gibt hier keine Lösung. Man kann auch nicht wie in der DDR davon ausgehen, daß der Staat hier wegen der grundsätzlichen Bejahung der Frauenarbeit schlechthin bereit wäre, diese Kosten zu übernehmen. Trotz des grundsätzlichen Gebotes der Gleichberechtigung bleibt die Frage der Stellung der Frau in der westlichen Gesellschaft, insbesondere der Erwünschtheit der Frauenarbeit weiterhin umstritten [1]. Der Staat hat daher für diese Frage kein Leitbild aufgestellt.

---

1) Vgl. dazu etwa Herrmann S. 125 ff; Schulte Langforth, Soz. Fortschr. 59, 138, RdA 61, 315 ff; Boehlke, Soz. Fortschr. 1957, 249 ff; Myrdal-Klein; Plessner, Neue Gesellschaft, 1961, S. 259 ff; Krüger in Krüger-Breetzcke-Novak, Einl.; Schelsky, Soz. Fortschr. 1952, S. 191 ff; Huber, MuA 1962 Nr. 62; Kroeber-Kreneth, Bergholz u.a.m. Die Schwierigkeiten werden auch dadurch beleuchtet, daß die SPD es für nötig hält, von der Bundesregierung eine Enquête über die Stellung der Frau zu fordern, vgl. RdA 1962 S. 63.

Es muß hier eine nüchterne Abwägung der verschiedenen Interessen vorgenommen und eine rechtliche und politische Entscheidung getroffen werden.

Bei dieser Entscheidung muß von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

Trotz der gegen die Frauenarbeit vorgebrachten Bedenken, kann die westliche Wirtschaft ohne Frauenarbeit nicht mehr auskommen [1]. Wenn man darum von aller Ideologie absieht, handelt es sich im Osten wie im Westen um das gleiche Problem, nämlich wie die Frau ihre Aufgabe als Mutter, die ihr niemand abnehmen kann, mit ihren Aufgaben außerhalb der Familie vereinbaren kann, ohne daß ihr daraus schwerwiegende soziale Nachteile erwachsen. Es handelt sich bei dem Frauenschutz also nicht nur, wie das BAG angenommen hat, um eine Berücksichtigung der überkommenen soziologischen Rolle der Frau [2] - die durch die gesellschaftliche Entwicklung überholt werden könnte -, sondern um die Lösung einer konkreten Konfliktsituation zwischen zwei Aufgaben, die den gleichen Anspruch stellen.

Das kommunistische System hat dazu eine Lösung gefunden, die zu übernehmen in der BRD wegen der Verschiedenheit des zugrundeliegenden Menschenbildes und der Wirtschaftsordnung nicht möglich ist.

Es handelt sich eben nicht darum, die Frau mit allen Mitteln entweder auf das Haus (NS-Staat) oder die außerhäusliche Arbeit (Kommunismus) zu drängen. Jedoch ist die Schaffung der Möglichkeit der Verbindung der Aufgabe in der Familie und im öffentlichen wie im Arbeitsleben als eine vordringliche Aufgabe der Gesellschaft anzusehen [3].

---

1) Vgl. Bergholz S. 9, S. 222.

2) So BAG AP Nr. 1 zu Art. 3 GG.

3) So Mackenroth S. 365 f; Scheffler, Grundrechte IV, 1, S. 316; Bergholz S. 191 ff; S. 222 ff.

De lege ferenda ist daher eine Lösung zu suchen, die Kosten für Aufwendungen für den Frauenschutz, der auch im Westen die Aufgabe hat, diese Möglichkeit der Verbindung zu schaffen, zwischen denen an den Leistungen der Frauen beteiligten Interessenträgern zu teilen. Es dürfte angemessen sein, den Unternehmern die Nachteile zu belassen, die sich aus der Beschränkung der Verfügbarkeit durch Arbeitsverbote und Arbeitszeitbeschränkungen der Frauen ergeben. Will man jedoch die Frauen bei der Arbeitssuche nicht zu sehr benachteiligen und ohne einen Einstellungszwang auskommen, so wäre es konsequent, wenn die Gemeinschaft die baren Leistungen an die Frauen trägt, für die die Arbeiterin keine Gegenleistung erbringt, also den Mutterschutz und den Hausarbeitstag [1].

Bei den mutterschutzrechtlichen Arbeitsverboten werden die Leistungen bereits zwischen Arbeitgeber und Gemeinschaft, d.i.d. Sozialversicherung, geteilt [2]. Bei dem Hausarbeitstag ist entsprechend dem Interesse der Gemeinschaft an der Leistung der Frau für die Familie die Bezahlung von der Gemeinschaft zu übernehmen, sei es durch Umlageverfahren oder auf andere Weise (Subventionen).

Da das Interesse der Gemeinschaft aber, wie schon erwähnt, vorwiegend ein bevölkerungspolitisches ist, kommt auch nur eine Übernahme der Kosten des HAT in Frage, soweit die Frauen Kinder zu versorgen haben. Daher wäre auch de lege ferenda der HAT auf Mütter zu beschränken [3]. Das entspricht der Lösung der DDR: Verengung des Personenkreises, aber Übernahme der Leistungen durch die Gemeinschaft.

---

1) Ist der Hausarbeitstag wirklich eine Notwendigkeit, dann muß man ihn auch bezahlen, da sonst die Arbeitnehmerinnen abgehalten werden, ihn zu beanspruchen. Der bez. HAT wäre also in einem evtl. Bundesgesetz auf alle Länder auszudehnen.

2) Vgl. §§ 10, 12 MUSCHG: Leistungen des Arbeitgebers, § 11, 13: Leistungen der Sozialversicherung.

3) So etwa auch Bulla, S. 560: Beschränkung auf Mütter und Ehefrauen; Krüger HAT.

5. Zusammenfassung

Die Untersuchung hat die folgenden Ergebnisse:

Bei dem Vergleich der Lösungen der Rechtsfrage nach dem Verhältnis der Arbeitsschutzbestimmungen für die Frau und der Lohngleichheit zeigt sich, daß selbst bei grundlegend verschiedenen Gleichheitsbegriffen und bei verschiedenen Wirtschaftssystemen die sachgerechten Lösungen in der BRD und der DDR nicht so sehr voneinander verschieden sind.

Das soziologische Problem ist in beiden Fällen das gleiche: Wie können die Tatsachen der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Frau und der Mutterschaft unter dem Prinzip der Gleichberechtigung vereinbart werden ?

Engels hatte völlig recht als er schrieb, daß mit der juristischen Gleichstellung die Probleme erst anfingen.

Mit dem liberalen Gleichheitsbegriff sind sie auch unlösbar.

Die Lösung ergibt sich im kommunistischen System aus dem Begriff der Gleichheit als Abschaffung der Klassensituation der Frau durch reale Hilfen zur außerhäuslichen Arbeit. Unter der Herrschaft des Grundgesetzes muß sie aus dem durch die Sozialstaatsklausel interpretierten Gleichheitsbegriff ergeben, der reale Hilfen zur Herstellung einer wirklichen Gleichheit zuläßt oder sogar fordert.

Die wirtschaftliche Durchführung der gefundenen Lösung ist in der DDR wegen der Einwirkungsmöglichkeiten des totalitären Staates erleichtert . In der BRD muß die durch den Gleichheitsbegriff des Grundgesetzes gefundene Lösung gegen das Prinzip des freien Marktes durchgesetzt werden. Das kann nur geschehen, wenn die Grundrechte im Arbeitsrecht anwendbar sind.

Sozialpolitisch würde es die Verwirklichung der gefundenen Lösung erleichtern, wenn sich der Staat zur Übernahme gewisser geldlicher Leistungen an die Arbeitnehmerinnen entschließen könnte.

Lebenslauf

Ich wurde am 6.8.1934 als zweites Kind des Bergwerksdirektors Bergassessor a.D. Werner Lüthgen und seiner Frau Margret, geborene Haarmann, in Bochum geboren. Ich bin Deutsche. Ich besuchte die Volksschule in Gelsenkirchen Rotthausen und seit 1946 das neusprachliche Mädchengymnasium Ricarda Huch-Schule in Gelsenkirchen. An dieser Schule bestand ich am 25.3.1954 das Abitur. Im Sommersemester 1954 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen. Das Sommersemester 1955 verbrachte ich in Berlin und die beiden folgenden Semester in Göttingen. Für das weitere Studium kehrte ich nach Tübingen zurück und bestand dort am 15.12.1958 die Referendarprüfung. Im März 1959 begann ich den Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Einige Ausbildungsstationen verbrachte ich in Berlin und Paris. Zur Anfertigung der Dissertation war ich mehrere Monate beurlaubt. Am 27.4.1964 bestand ich in Düsseldorf die Assessorprüfung.